

N i e d e r s c h r i f t

(HFGPA/007/2014)

über die 3. Sitzung des Haupt-, Finanz- und Personalausschusses am Mittwoch, dem 23.07.2014, 16:00 - 19:50 Uhr, Ratssaal, Rathaus

Der / die Vorsitzende eröffnet um 16:00 Uhr die Sitzung und stellt die ordnungsgemäße Ladung der Mitglieder und die Beschlussfähigkeit fest.

Der Haupt-, Finanz- und Personalausschuss genehmigt nach erfolgten Änderungen und Ergänzungen die nachstehende Tagesordnung:

Nicht öffentliche Tagesordnung - 16:00 - 16:45 und 19:30 - 19:50 Uhr

- siehe Anlage -

Öffentliche Tagesordnung - 16:45 - 19:30 Uhr

6. Mitteilungen zur Kenntnis

- | | | |
|------|--|----------------------------------|
| 6.1. | Altersteilzeit,
Umsetzung der tariflichen Regelung bei der Stadt Erlangen | 11/017/2014
Kenntnisnahme |
| 6.2. | Vereinbarung zur privaten Nutzung des Dienstwagens
des Oberbürgermeisters | 11/018/2014
Kenntnisnahme |
| 6.3. | Sachstandsbericht GGFA AöR des kommunalen Jobcenters
Erlangen - Berichtszeitraum: Mai 2014 | II/017/2014
Kenntnisnahme |
| 6.4. | Bürgerbefragung „Leben in Erlangen 2014“: Fragebogen | 30-S/002/2014/1
Kenntnisnahme |
| 6.5. | Eilverfügung des Oberbürgermeisters gem. Art. 37 Abs. 3 Satz 1 der
Gemeindeordnung (GO)
hier: Neugründung einer Waldkinderkrippe Mooswichtel e.V. am
Bolzplatz Anschützstraße durch den Trägerverein Mooswichtel e.V. | 51/013/2014
Kenntnisnahme |
| 6.6. | Neugründung einer Waldkinderkrippe Mooswichtel e.V. am Bolzplatz
Anschützstraße durch den Trägerverein Mooswichtel e.V. | 512/001/2014
Kenntnisnahme |
| 6.7. | Veröffentlichung Baulandkataster Gewerbe nach § 200 (3) BauGB | 611/007/2014
Kenntnisnahme |
| 6.8. | Zur Umsetzung der haushaltswirtschaftlichen Sperrungen gem.
§ 28 KommHV-Doppik entsprechend dem Stadtratsbeschluss
vom 10.04.2014 | 50/002/2014
Kenntnisnahme |

- | | | |
|---------|---|--------------------------------|
| 6.9. | Zwischenberichte Budget und Arbeitsprogramm 2014 - Stand 31.05.2014 | |
| 6.9.1. | Zwischenbericht der Gleichstellungsstelle
Budget und Arbeitsprogramm 2014 - Stand 31.05.2014 | Gst/002/2014
Kenntnisnahme |
| 6.9.2. | Zwischenbericht des Personalrates; Auswirkungen der
Haushaltssperre/Budget und Arbeitsprogramm 2014 - Stand 31.05.2014 | II/009/2014
Kenntnisnahme |
| 6.9.3. | Zwischenbericht des Amtes eGov;
Auswirkungen der Haushaltssperre | eGov/002/2014
Kenntnisnahme |
| 6.9.4. | Zwischenbericht des Amtes 11;
Budget und Arbeitsprogramm 2014 - Stand: 31.05.2014 | 11/015/2014
Kenntnisnahme |
| 6.9.5. | Zwischenbericht des Bürgermeister- und Presseamtes (Amt 13);
Auswirkungen der Haushaltssperre / Budget und Arbeitsprogramm
2014 - Stand 31.05.2014 - | 13/006/2014
Kenntnisnahme |
| 6.9.6. | Zwischenbericht des Amtes 14;
Budget und Arbeitsprogramm 2014 - Stand 31.05.2014 | 14/011/2014
Kenntnisnahme |
| 6.9.7. | Budget-Zwischenbericht der Stadtkämmerei, der Abtl.
Wirtschaftsförderung
und Arbeit und des Beteiligungsmanagements
(Amt 20, II/WA und II/BTM)
Auswirkungen der Haushaltssperre/Budget und Arbeitsprogramm
2014 - Stand 31.05.2014 | II/014/2014
Kenntnisnahme |
| 6.9.8. | Zwischenbericht des Amtes 23;
Auswirkungen der Haushaltssperre/
Budget und Arbeitsprogramm 2014 – Stand 31.05.2014 | 232/003/2014
Kenntnisnahme |
| 6.9.9. | Zwischenbericht des GME (Amt 24): Auswirkungen der
Haushaltssperre / Budget und Arbeitsprogramm 2014 – Stand
31. Mai 2014 | 241/006/2014
Kenntnisnahme |
| 6.9.10. | Zwischenbericht des Amtes für Recht und Statistik (Amt 30);
Auswirkungen der Haushaltssperre /
Budget und Arbeitsprogramm 2014 - Stand 31.05.2014 | 30/001/2014
Kenntnisnahme |
| 6.9.11. | Zwischenbericht des Amtes 31 - Budget und Arbeitsprogramm 2014
(Stand: 31.05.2014) | 31/009/2014
Kenntnisnahme |

6.9.12.	Zwischenbericht des Amtes 33; Auswirkungen der Haushaltssperre	331/003/2014 Kenntnisnahme
6.9.13.	Zwischenbericht des Standesamtes (Amt 34) - Budget und Arbeitsprogramm 2014 - Stand 31.05.2014	34/002/2014 Kenntnisnahme
6.9.14.	Zwischenbericht des Amtes 37; Auswirkungen der Haushaltssperre/ Budget und Arbeitsprogramm 2014 - Stand 31.05.2014	37/003/2014 Kenntnisnahme
6.9.15.	Zwischenbericht des Amtes 39; Budget und Arbeitsprogramm 2014 - Stand 31.05.2014	39/001/2014 Kenntnisnahme
6.9.16.	Zwischenbericht des Amtes 40; Auswirkungen der Haushaltssperre/ Budget und Arbeitsprogramm 2014 - Stand 31.05.2014	40/008/2014 Kenntnisnahme
6.9.17.	Zwischenbericht des Amtes 41 - Kultur- und Freizeitamt; Auswirkungen der Haushaltssperre / Budget und Arbeitsprogramm 2014 - Stand 31.05.2014	41/003/2014 Kenntnisnahme
6.9.18.	Zwischenbericht des Amtes 42; Auswirkungen der Haushaltssperre / Budget und Arbeitsprogramm 2014 - Stand 31.05.2014	42/005/2014 Kenntnisnahme
6.9.19.	Zwischenbericht des Amtes 43; Auswirkungen der Haushaltssperre / Budget und Arbeitsprogramm 2014 - Stand 31.05.2014	43/001/2014 Kenntnisnahme
6.9.20.	Zwischenbericht des Amtes 44/Theater - Auswirkungen der Haushaltssperre - Budget und Arbeitsprogramm 2014 – Stand 31.05.2014	44/001/2014 Kenntnisnahme
6.9.21.	Zwischenbericht der Abt. 451 Budget und Arbeitsprogramm 2014 - Stand 31.05.2014	451/003/2014 Kenntnisnahme
6.9.22.	Zwischenbericht der Abt. 452 Budget und Arbeitsprogramm 2014 - Stand 31.05.2014	452/004/2014 Kenntnisnahme
6.9.23.	Zwischenbericht des Amtes 47/KPB: Auswirkungen der Haushaltssperre / Budget und Arbeitsprogramm 2014 - Stand 31.05.2014	KPB/005/2014 Kenntnisnahme
6.9.24.	Zwischenbericht des Amtes 50; Auswirkungen der Haushaltssperre/Budget- und Arbeitsprogramm 2014 - Stand 31.05.2014	50/006/2014 Kenntnisnahme

6.9.25.	Zwischenbericht des Amtes 51 Budget und Arbeitsprogramm 2014 - Stand 31.05.2014	51/008/2014 Kenntnisnahme
6.9.26.	Zwischenbericht des Amtes 52/ Auswirkungen der Haushaltssperre/ Budget und Arbeitsprogramm 2014 – Stand 31.05.2014	52/016/2014 Kenntnisnahme
6.9.27.	Zwischenbericht des Amtes 61 (einschließlich Ref. VI) Budget und Arbeitsprogramm 2014 - Stand 31.05.2014	610.1/001/2014 Kenntnisnahme
6.9.28.	Zwischenbericht des Amtes 66; Auswirkungen der Haushaltssperre / Budget und Arbeitsprogramm 2014 - Stand 31.05.2014	66/015/2014 Kenntnisnahme
6.9.29.	Zwischenbericht des Bauaufsichtsamtes - Auswirkungen der Haushaltssperre Tischauflage	63/009/2014 Kenntnisnahme
7.	Budgetergebnisse 2013; Ergebnisüberträge von Ämtern des Referates für Bildung, Kultur und Jugend sowie des Amtes für Soziales, Arbeit und Wohnen (Amt 50)	II/018/2014 Gutachten
8.	Auswirkungen der Haushaltswirtschaftlichen Sperre auf den EB 77	EB77/001/2014 Gutachten
9.	Verlagerung von Planstellen nach Referat IV; Bearbeitung des Fraktionsantrags Nr. 069/2014	11/016/2014 Gutachten
10.	Organisatorische Veränderungen im Referat Bildung, Kultur und Jugend (Referat IV) sowie im Referat Umwelt, Energie, Gesundheit und Sport (Referat I); Bearbeitung des Fraktionsantrags Nr. 069/2014	11/021/2014 Gutachten
11.	Änderung von Funktionsstellen bei 40 M	11/020/2014 Gutachten
12.	Stellenplan und Praxis von Stellenbesetzungen im Geschäftsbereich des Oberbürgermeisters und der Bürgermeisterinnen; Antrag Nr. 097/2014 der CSU-Fraktion	ZV/003/2014 Beschluss
13.	Kommunaler Betrieb für Informationstechnik - KommunalBIT, Jahresabschluss 2013	ZV/001/2014 Gutachten
14.	Jahresabschluss 2013 der GEWOBAU Erlangen	V/004/2014 Gutachten
15.	IGZ Innovations- und Gründerzentrum Nürnberg-Fürth-Erlangen; Jahresabschluss 2013	II/016/2014 Beschluss

- | | | |
|-------|--|---------------------------|
| 16. | Bericht über den Jahresabschluss 2013 der Gesellschaft zur Förderung der Arbeit (GGFA) AöR, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Erlangen | II/019/2014
Beschluss |
| 17. | Termin- und Ablaufplan für die Haushaltsaufstellung 2015 | 20/001/2014
Gutachten |
| 18. | Bevollmächtigung für die Hauptversammlung der Erlanger Stadtwerke AG am 25. Juli 2014 | III/004/2014
Gutachten |
| 19. | Erweiterung der Konzeption für die Erlanger Waldweihnacht auf dem Schlossplatz um ein Wichtelhaus
Tischauflage | 322/003/2014
Beschluss |
| 20. | Festsetzung der Kosten der Unterkunft 2014 im Stadtgebiet Erlangen | 501/001/2014
Gutachten |
| 21. | Neue Räume für die Verwaltung des Stadtjugendrings | 51/012/2014
Gutachten |
| 22. | "Löhe-Kinderhort" der Evang.-Luth. Kirchengemeinde St. Markus: Investitionskostenzuschuss Brandschutzmaßnahme | 512/002/2014
Gutachten |
| 23. | Mittelbereitstellungen | |
| 23.1. | Mittelbereitstellung für IvP-Nr. 5431.144 "Adenauerring Süd und Nord mit Ringschluss" | 66/013/2014
Beschluss |
| 23.2. | Mittelbereitstellung für die IvP-Nr. 545.602 "Errichtung eines Fußgängerüberweges in der Henri-Dunant-Straße" | 66/018/2014
Beschluss |
| 24. | Anfragen | |

Die Sitzung wird anschließend nichtöffentlich fortgesetzt.

TOP 6

Mitteilungen zur Kenntnis

Protokollvermerk:

Frau berufsm. StRin Wüstner berichtet über das Public-Viewing im Rahmen der Fussballweltmeisterschaft, das an 22 Stellen in der Stadt mit großem Zuspruch gut verlaufen ist. Sie dankt der Polizei, den Erlanger Stadtwerken und den beteiligten Dienststellen für ihren Einsatz. Der Oberbürgermeister schließt sich dem Dank an.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 6.1

11/017/2014

Altersteilzeit, Umsetzung der tariflichen Regelung bei der Stadt Erlangen

Sachbericht:

Grundlegende Festlegungen zur Bewilligung von Altersteilzeit bei der Stadt Erlangen:

Mit Beschluss des Haupt-, Finanz- und Personalausschusses vom 28.7.2010 wurden die Voraussetzungen für die Bewilligung von Altersteilzeit an Beschäftigte, die unter den TVöD fallen wie folgt festgelegt:

- Möglichkeit der Inanspruchnahme von Altersteilzeitarbeit innerhalb einer Quote von 2,5 v. H. der Beschäftigten (nach der Kopfzahl bemessen) unter Anrechnung sämtlicher bestehender Altersteilzeitfälle,
- Aufstockungsleistungen in Höhe von 20 v.H. des Teilzeit-Regelarbeitsentgelts
- Altersteilzeit ab dem 60. Lebensjahr für längstens fünf Jahre
- Altersteilzeitarbeit in Stellenabbau- und Restrukturierungsbereichen ohne Rechtsanspruch durch Arbeitgeberentscheidung.

Die Quote wird jährlich vom Personal- und Organisationsamt überprüft.

Neuberechnung der Quote für das Jahr 2015:

Nach § 4 TV FlexAZ ist für die Berechnung der Quote ab 1.1.2015 die Anzahl der Beschäftigten zum Stichtag des Vorjahres (= 31.5.2014) maßgeblich und zwar unter Berücksichtigung der bereits bewilligten Altersteilzeiten.

Da die Quote zum Stichtag 1,31 % betrug (ohne Eigenbetriebe) ergeben sich ab 1.1.2015 weitere 17 Möglichkeiten für die Gewährung von Altersteilzeit. Die Quote beträgt mit diesen 17 Möglichkeiten 2,44 %.

Die Quote für den Entwässerungsbetrieb ist weiterhin ausgeschöpft.

Im Eigenbetrieb für Stadtgrün, Abfallwirtschaft und Straßenreinigung können im Jahr 2015 3 Beschäftigte eine Altersteilzeitvereinbarung mit der Stadt Erlangen schließen (Quote 1,46 %).

Kriterien für die Gewährung von Altersteilzeit ab 1.1.2015:

Da es zumindest im Bereich des EB 77 möglicherweise mehr Antragstellerinnen und Antragsteller als Bewilligungsmöglichkeiten gibt –hier mussten wegen der aktuell noch ausgeschöpften Quote 2 Anträge auf Altersteilzeit 2014 abgelehnt werden-, wurden folgende Kriterien für die Bewilligung in Abstimmung mit dem Personalrat festgelegt:

Hauptkriterium bildet die **Dauer der Beschäftigungszeit nach § 34 TVöD** mit folgenden Ergänzungen:

- Berücksichtigung von Beschäftigungszeiten bei städt. Töchtern sowie im Rahmen der Verwaltungsvereinbarung bei den IZ Städten Nürnberg, Fürth und Schwabach.

- Ausbildungszeiten

- Beurlaubungen/Erziehungszeiten für die Betreuung von Kindern und zwar bis zu höchstens 3 Jahre je Kind, sofern diese bei den vorgenannten Arbeitgebern entstanden sind.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 6.2

11/018/2014

**Vereinbarung zur privaten Nutzung des Dienstwagens
des Oberbürgermeisters**

Sachbericht:

Auf Basis des Beschlusses „Dienstbezüge, Dienstaufwandsentschädigung, Benutzung des Dienstwagens und Nebenämter der/des Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeisters ab 01.05.2014“ (11/001/2014) in der konstituierenden Sitzung des Stadtrats vom 05.05.2014 wurde beigefügte Vereinbarung zur privaten Nutzung des Dienstwagens des Oberbürgermeisters geschlossen.

Auf Wunsch des Oberbürgermeisters wird diese veröffentlicht.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 6.3

II/017/2014

**Sachstandsbericht GGFA AöR des kommunalen Jobcenters
Erlangen - Berichtszeitraum: Mai 2014**

Sachbericht:

Der Sachstandsbericht der GGFA AöR wird zur Kenntnis genommen; er wurde bereits in der letzten SGA-Sitzung am 08. Juli 2014 unter TOP 2 – Anlage 4 „Sachstandsbericht des Sozialamtes zur SGBII Umsetzung in der Stadt Erlangen“ aufgelegt.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 6.4

30-S/002/2014/1

Bürgerbefragung „Leben in Erlangen 2014“: Fragebogen

Sachbericht:

Von Ende September 2014 bis Anfang Januar 2015 soll die zehnte repräsentative Bürgerbefragung in der Reihe „Leben in Erlangen“ durchgeführt werden.

Im Fragebogen (siehe Anlage) sind Fragen von Ref. II, Ref. III, der Ämter 32, 61, eGov und der Sicherheitsrunde berücksichtigt. Die Schwerpunktthemen sind:

- **Probleme in der Fußgängerzone**
- **Bergkirchweih**
- **Mobilitätsverhalten**
- **Elektronische Dienste der Stadtverwaltung / Erlangen-App**
- **Zufriedenheit**

Hierbei wurden die Themenvorschläge oder bereits konkrete Fragen von den einzelnen Fachbereichen aufgenommen.

Zusätzlich werden Fragen aus früheren Umfragen wiederholt (Wohn- und Lebenszufriedenheit, Nennung von Problemen in Erlangen) und Angaben zur sozialen Lage und Demografie abgefragt.

Die Befragung soll im Januar 2015 abgeschlossen sein. Abt. 30-S wird im März 2015 erste Auswertungen vorlegen.

In einem Gespräch am 07.07.2014, an dem neben der Verwaltung Vertreterinnen und Vertreter der Stadtratsfraktionen der CSU, SPD und der Grünen Liste und ein Vertreter der ödp teilnahmen, wurden einvernehmlich einige Änderungen des von der Verwaltung entworfenen Fragebogens beschlossen. Diese Änderungen wurden in den beiliegenden Fragebogen eingearbeitet.

Anlagen: Fragebogen „Leben in Erlangen 2014“

Ergebnis/Beschluss:

Der Sachbericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 6.5

51/013/2014

Eilverfügung des Oberbürgermeisters gem. Art. 37 Abs. 3 Satz 1 der Gemeindeordnung (GO)

hier: Neugründung einer Waldkinderkrippe Mooswichtel e.V. am Bolzplatz Anschützstraße durch den Trägerverein Mooswichtel e.V.

Sachbericht:

Siehe Anlagen

Ergebnis/Beschluss:

Die beiliegende Eilverfügung des Oberbürgermeisters gem. Art. 37 Abs. 3 Satz 1 der Gemeindeordnung (GO) wird zur Kenntnis gegeben.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 6.6

512/001/2014

Neugründung einer Waldkinderkrippe Mooswichtel e.V. am Bolzplatz Anschützstraße durch den Trägerverein Mooswichtel e.V.

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Ausweitung des Betreuungsangebotes in der Gesamtstadt für Kinder im Alter von 20 Monaten bis drei Jahren.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Bezuschussung der Anschaffungskosten nach Art. 27 BayKiBiG i. V. m. Art. 10 FAG.

Jährliche Zuschussung der Betriebskosten nach BayKiBiG.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Anschaffung

Der Trägerverein Mooswichtel e.V. plant auf dem o.g. Gelände den Betrieb eines Waldkindergartens sowie einer Waldkinderkrippe. Da in Erlangen eine 100% Versorgung von

Kindergartenplätzen besteht, wird die Investitionskostenförderung ausschließlich für die Waldkinderkrippe beantragt. Die Krippe umfasst 12 Plätze für Kinder ab zwei Jahren, davon maximal zwei Plätze für Kinder ab 20 Monaten. Die Waldpädagogik fördert auf besondere Weise die Entwicklung von Kindern in unmittelbarer Begegnung mit der Natur. Im Rahmen der vorgelegten Konzeption, insbesondere auch in Bezug auf die Länge der Öffnungszeiten, ist das Vorhandensein einer ausreichenden und geeigneten Unterkunft eine wichtige Voraussetzung für die Erteilung der Betriebserlaubnis. Der Unterkunft muss gerade bei Kindern im Krippenalter ein hoher Stellenwert eingeräumt werden, da eine intensive und häufige Nutzung erfolgt (z.B. Wickeln, Schlafen, Witterungseinflüsse). Um dieser Voraussetzung zu genügen, beabsichtigt der Trägerverein die Anschaffung eines Bauwagens mit entsprechender Ausstattung.

Aufgrund der unterschiedlichen Erziehungsausrichtungen der Erlanger Elternschaft ist die Stadt Erlangen bestrebt, ein möglichst breites Spektrum an Einrichtungen mit unterschiedlich pädagogischen Schwerpunkten anzubieten. Bei der Waldkinderkrippe handelt es sich um ein innovatives Angebot, das in dieser Form in Erlangen noch nicht angeboten wird. Die Waldkinderkrippe trägt somit dazu bei, das vielfältige Angebot im Stadtgebiet zu erweitern.

Der Bauantrag wurde am 07.07.2014 eingereicht. Vom Bauaufsichtsamt wurden unverzüglich die erforderlichen Stellungnahmen bei den beteiligten Ämtern angefordert. Aufgrund der sehr kurzen Vorlaufzeit ist eine Rückmeldung aller Beteiligten bis zur heutigen Vorlage im JHA nicht möglich. Nach telefonischer Mitteilung des Bauaufsichtsamtes vom 09.07.2014 (12:15Uhr) ist der Antrag – vorbehaltlich der Zustimmung aller beteiligten Stellen, insbesondere des Naturschutzbeirates - grundsätzlich genehmigungsfähig.

Bedarfseinschätzung

Von Seiten der Jugendhilfeplanung wird dazu angemerkt, dass ein derartiges Angebot für die Altersgruppe der unter Dreijährigen in Erlangen derzeit nicht vorhanden ist.

Die konzeptionelle Ausrichtung ist nicht primär auf eine wohnortnahe Versorgung gerichtet, das Angebot richtet sich vielmehr an Interessierte aus dem ganzen Stadtgebiet (und wie die Verwaltung aus der Erfahrung mit Waldkindergärten weiß, gibt es Interessenten auch über das Stadtgebiet hinaus). Aus diesem Grund sind die Plätze, analog zur bedarfsplanerischen Würdigung vergleichbarer Konzepte vielmehr auf die Quote der Stadt als Ganzes anzurechnen.

Unter der Berücksichtigung der derzeit in Bearbeitung befindlichen Ausbauprojekte wird Erlangen bis Ende des Jahres 2014 voraussichtlich einen Versorgungsgrad von ca. 48,7 % (1421 Plätze) erreichen.

Durch die Neuschaffung von 12 Plätzen in der geplanten Einrichtung „Waldkinderkrippe Mooswichtel e.V.“ würde sich die Quote auf dann 49,1 % erhöhen.

Der Stadtrat hat sich beim Ausbau der Kindertagesbetreuung für unter Dreijährige für eine Versorgungsquote von 50 % ausgesprochen. Darüber hinaus liegen der Jugendhilfeplanung keine weiteren Erkenntnisse vor, die eine grundsätzlich andere Beurteilung geboten erscheinen lassen.

Aus bedarfsplanerischer Sicht ist die Neuschaffung von 12 Plätzen geeignet, zu einer dem Bedarf angemessenen Versorgung mit Betreuungsplätzen für unter Dreijährige beizutragen und ist somit zu befürworten.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Kosten und Finanzierung

Das Stadtjugendamt erhielt im Februar 2014 Kenntnis über dieses Projekt, so dass eine Anmeldung für den Haushalt 2014 nicht möglich war.

Die Anschaffungskosten des Bauwagens liegen lt. günstigstem Kostenvoranschlag bei rd. 40.000,00 €. Die Stadt Erlangen gewährt nach derzeitiger Regelung einen Investitionskostenzuschuss in Höhe von 27.000,00 €. Eine Refinanzierung durch den Freistaat Bayern erfolgt nicht, da die Maßnahme unter der Bagatellgrenze von 100.000,00 € liegt. Die Kosten pro Platz betragen ca. 3.300 € und liegen damit deutlich unter einem konventionellen Krippenplatz.

Nachdem sich die zwingende Fertigstellung der Krippenbaumaßnahmen gemäß der Richtlinie zur Förderung von Investitionen im Rahmen des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008-2014 von 31.12.2014 um ein Jahr verlängert hat, entzerrt sich hier der enorme Zeitdruck für die Träger. Dadurch ist zu erwarten, dass sich der geplante Mittelabfluss der bereits bewilligten Maßnahmen 2014 in Einzelfällen ins Haushaltsjahr 2015 verschieben wird.

Da es sich bei der Anschaffung des Bauwagens um eine relativ kostengünstige Maßnahme handelt, kann diese durch die zu erwartende Verschiebung aus dem laufenden Haushaltsansatz finanziert werden. Die Verschiebung ist bei der Haushaltsplanung 2015 zu berücksichtigen, d.h. ein entsprechender Mittelansatz muss gewährleistet sein.

Voraussichtliche Finanzierung		
staatlicher Anteil	unter Bagatellgrenze	0,00 €
städtischer Anteil		27.000,00 €
Anteil Träger		13.000,00 €

Investitionskosten: 27.000,00 €

bei IPNr : 365 D.880

Folgekosten 85.000,00 €
Betriebskostenzuschuss jährlich

bei Sachkonto: 530101

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf lVP-Nr. 365 D.880
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

Der Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 10.07.2014 dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 6.7

611/007/2014

Veröffentlichung Baulandkataster Gewerbe nach § 200 (3) BauGB

Sachbericht:

Veröffentlichung Baulandkataster Gewerbe nach § 200 (3) BauGB

Die Stadt Erlangen hat ein Baulandkataster Gewerbe nach § 200 (3) BauGB zum Stand 31.12.2013 veröffentlicht. Ein Exemplar hängt während der UVPA- bzw. HFPA-Sitzung am 01.07. bzw. 23.07.2014 im Ratssaal aus.

Das Baulandkataster führt sofort oder in absehbarer Zeit bebaubare Flächen in Gewerbe-, Industrie-, Misch- oder Kerngebieten in einer Karte auf.

Es handelt sich um klassische Baulücken oder Baugrundstücke mit Potential bzgl. Art bzw. Maß der baulichen Nutzung.

In der Karte sind zusätzlich die Reserveflächen Gewerbe als Hinweis aufgenommen. Es handelt sich dabei um Reserveflächen mit Baurecht aber ohne gesicherte Erschließung, oder Reserveflächen mit Bauerwartung aufgrund Darstellung im Flächennutzungsplan.

Das Kataster kann im Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung eingesehen werden und ist auf den Internetseiten der Stadt Erlangen unter www.erlangen.de/baulandkataster abrufbar.

Das Kataster führt 30 Baulücken mit einer Fläche von insgesamt 12,2 ha auf.

Weiterhin sind 32 Baugrundstücke mit Potential bzgl. Art bzw. Maß der baulichen Nutzung mit einer Fläche von insgesamt 24,1 ha erfasst.

15 Grundstücke mit einer Gesamtgröße von 16,3 ha (11 Baulücken und 4 Grundstücke mit Potentialen) können aufgrund von Widersprüchen der Eigentümer nicht aufgeführt werden. Dies sind ca. 31 % der für eine Veröffentlichung relevanten Flächen. Die Aussagekraft des Baulandkatasters wird dadurch geschmälert.

Die Eigentümer haben weiterhin die Möglichkeit, einer Veröffentlichung ihrer Grundstücke im Baulandkataster Gewerbe zu widersprechen. Eingehende Widersprüche werden bei der nächsten Neuauflage berücksichtigt.

Verfügbarkeit von Baulücken

Wie bereits in der Vorlage II /285/2014 im HFPA und UVPA Anfang des Jahres berichtet, stehen aktuell Baulücken mit einer Gesamtfläche von 12,5 ha dem Markt zum Kauf zur Verfügung; darunter befinden sich auch Grundstücke, bei denen die Eigentümer einer Veröffentlichung widersprochen haben. Ein Teil der verfügbaren Flächen ist bereits an ansiedlungswillige Unternehmen vergeben. Von den marktrelevanten Baulücken befinden sich 1,4 ha im städtischen Eigentum; die städtischen Baulücken weisen durchgehend Lagen Nachteile auf (z. B. eine eingeschränkte Bebaubarkeit).

Ein Großteil der Baulücken und Potentialflächen stehen dem Markt nicht zur Verfügung. Es handelt sich um Betriebserweiterungsflächen, Baugrundstücke, die von den Eigentümern landwirtschaftlich genutzt werden, und Flächen, die als Baustelleneinrichtung für den viergleisigen Ausbau der Bahnstrecke Nürnberg-Ebensfeld und den sechsstreifigen Ausbau der BAB A 73 aktuell blockiert sind.

Entwicklung der verfügbaren gewerblichen Baulücken

Baulücken	2009	2010	2011	2012	2013
am Markt verfügbar	16,0 ha	8,1 ha	7,6 ha	13,6 ha	12,5 ha
davon städtisch	2,6 ha	5,0 ha	3,1 ha	2,8 ha	1,4 ha

Der Anstieg zwischen den Jahren 2011 und 2012 ist auf die Räumung des ehemaligen Quelleareals an der Graf-Zeppelin-Straße (B-Plan F 394) zurückzuführen. Zwischen 2010 und 2013 ist eine kontinuierliche Abnahme der zur Verfügung stehenden städtischen Baulücken zu verzeichnen.

Festzuhalten bleibt, dass es in Erlangen kein ausreichendes Angebot an freien Gewerbeflächen gibt. Die Situation hat bereits dazu geführt, dass Firmen aufgrund von fehlenden Erweiterungsmöglichkeiten aus Erlangen abgewandert sind.

Anschreiben Eigentümer von gewerblichen Baulücken

Die Nachfrage nach Baugrundstücken für Gewerbe in Erlangen übersteigt das vorhandene Angebot bei weitem. Daher hat die Verwaltung alle Eigentümer von gewerblichen Baulücken und Grundstücken mit Potentialen im März 2014 angeschrieben. Die Eigentümer wurden über die Situation informiert und gebeten, aktiv über eine Bebauung oder Marktzuführung ihrer Grundstücke nachzudenken.

Die bisher eingegangenen Rückmeldungen bestätigen im Wesentlichen die Einschätzung der Verwaltung über die Verfügbarkeit der Baugrundstücke.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 6.8

50/002/2014

**Zur Umsetzung der haushaltswirtschaftlichen Sperren gem.
§ 28 KommHV-Doppik entsprechend dem Stadtratsbeschluss
vom 10.04.2014**

Sachbericht:

Der Haushalt 2014 der Stadt Erlangen wurde in der Stadtratssitzung vom 09.01.2014 beschlossen. Um die Genehmigungsfähigkeit dieses Haushalts 2014 durch die Regierung von Mittelfranken zu erreichen beschloss der Stadtrat in seiner Sitzung vom 10.04.2014 die Einrichtung diverser haushaltswirtschaftlicher Sperren gem. § 28 KommHV-Doppik. Budget und Aufgabenbereich des Sozialamtes ist von dieser Entscheidung in dreifacher Hinsicht betroffen:

- Im Finanzhaushalt wird die Investitionsplannummer 331.882 „Baukostenzuschuss an Altenheimträger“ in der Ansatzhöhe von 40.000 € gesperrt
- Im Stellenplan 2014 wird die neugeschaffene 0,5 Planstelle Nr. 5022070 erst zum 01.10.2014 für besetzbar erklärt
- Im Ergebnishaushalt des Sozialamtes 2014 wird eine haushaltswirtschaftliche Sperre in Höhe von 500.000 € verfügt.

Zur Einschränkung im Finanzhaushalt:

Die betroffene Maßnahme soll städtische Zuschüsse an Träger Erlanger Altenheime ermöglichen, die bereit sind Teile ihres bestehenden Altenpflegeheimes nach den modernen und anerkannten Prinzipien der Hausgemeinschaft umzubauen. Dies würde für die Bewohnerinnen und Bewohner des Altenheims eine wesentliche Verbesserung der Lebensumstände im Heim bedeuten, wäre aber für den Heimträger nicht aus den laufenden Entgelten refinanzierbar – deshalb hat sich die Stadt Erlangen seit ca. 10 Jahren dazu entschlossen, einen solchen jährlichen Zuschuss im Haushalt bereitzustellen. Der Eingriff (Sperrung des gesamten Ansatzes von 40.000 €) erscheint aus Sicht der Verwaltung verkraftbar, da aktuell kein geplantes Umbauprojekt eines Altenheimträgers bekannt ist und da außerdem für diesen Zweck noch 60.000 € an Haushaltsresten zur Verfügung stehen.

Zur verfügten Einschränkung im Stellenplan:

Betroffen ist eine bestehende 0,5 Planstelle „Sachbearbeitung Asylbewerberleistungsgesetz“, die nach dem neuen Stellenplan 2014 auf eine volle Planstelle aufgestockt werden sollte. Diese neue 0,5 Planstelle darf nunmehr nicht vor dem 01.10.2014 besetzt werden. Wegen der seit dem vergangenen Jahr stark steigenden Asylbewerberzahlen wäre die schnellere Besetzung der neugeschaffenen 0,5 Planstelle eigentlich schon viel früher unerlässlich (auch schon vor Genehmigung des Stellenplans). Die Maßnahme erscheint aus Sicht der Verwaltung aber verkraftbar, weil als Ersatz von der Personalverwaltung eine Nachwuchskraft zugewiesen wurde.

Zur verfügbaren Sperre von 500.000 € im Ergebnishaushalt des Sozialamts:

Ausgehend von einem Gesamtausgabevolumen des Sozialamtsbudgets (Sachkosten) im beschlossenen Haushaltsplan 2014 in Höhe von 42.680.300,00 € erschien dem Finanzreferat die Festlegung einer Ausgabensperre in Höhe von 500.000 € für verkraftbar. Eine Analyse des Sozialamtsbudgets zeigt jedoch, dass eine solche Ausgabensperre von 500.000 € in der Praxis nicht umsetzbar und keinesfalls verkraftbar ist.

Zur Erläuterung wird auf die angefügte Tabelle verwiesen, in der die einzelnen Aufgabenbereiche des Sozialamtsbudgets mit ihren dafür jeweils vorgesehenen Ausgabenansätzen aufgelistet sind und bei denen jeweils Hinweise zum Grad der Beeinflussbarkeit durch die Verwaltung gegeben werden.

Die scheinbar entgegenkommende Beschränkung der haushaltswirtschaftlichen Sperre auf 500.000 € bei einem Gesamtausgabevolumen von über 42 Millionen Euro ist in der Realität aus folgenden Gründen nicht umsetzbar:

1. Umfang der Erstattung von Sozialamtsausgaben durch Dritte

- Etwa 60,5 % der Sozialamtsausgaben (25.829.400,00 €) werden durch Erstattungen von dritter Seite zu 100 % refinanziert. Dazu zählen die Ausgaben für Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Produkt 3116), die Ausgaben für ALG II Leistungen (Produkt 3124), die Ausgaben für Eingliederungsleistungen im SGB II (Produkt 3125), die Sachausgaben für Asylbewerber (Produkt 3131) und die Ausgaben für Bildungs- und Teilhabeleistungen (Produkt 3126 und 3451). In all diesen Bereichen würden geringere Ausgaben auch zu geringeren Einnahmen in gleicher Höhe führen, sodass eine Ausgabenkürzung logisch zwingend zu keinerlei Einsparungen im Sozialamtsbudget führt.
- In Höhe von weiteren ca. 4,4 % der eingeplanten Sozialamtsausgaben (1.896.000,00 €) werden unsere Ausgaben zu 84,8 % vom Bund erstattet. Es handelt sich um die Geschäfts- und Personalausgaben des Jobcenters zum Vollzug des SGB II. Der kommunale Finanzierungsanteil an diesen Jobcenter-Aufwand ist per Gesetz auf 15,2 % festgelegt. Vom Bund werden dabei nur tatsächlich ausgegebene und nachgewiesene Ausgaben zu 84,8 % erstattet. Jeder in diesem Bereich eingesparte Euro führt deshalb zu geringeren Einnahmen in Höhe von 84,8 Cent (in dieser Höhe also zu keinerlei Entlastung für das Budget) und zu 15,2 Cent an echten Einsparungen im Sozialamtsbudget.
- Für einen weiteren Ausgabeanteil des Sozialamtsbudgets in Höhe von 23,6 % (10.073.500,00 €) besteht eine Erstattungspflicht des Bundes in Höhe von 26,4 %. Es handelt sich um die von der Kommune aufzubringenden Kosten für Unterkunft und Heizung von SGB II Empfängern. Bei diesen Zahlungen handelt es sich um gesetzliche Pflichtleistungen, bei der weder ein Ermessensspielraum der Verwaltung, noch eine Beeinflussungsmöglichkeit der Verwaltung besteht. Die Ausgaben müssen in der Höhe geleistet werden, wie sie anfallen. Darüber hinaus sind gerade hier in den letzten Jahren deutliche Steigerungen der Ausgaben zu verzeichnen: Bereits im letzten Haushaltsjahr lagen die tatsächlichen Ausgaben um ca. 235.000 € über dem eingeplanten Haushaltsansatz. Hinzu kommt, dass aktuell die Neuermittlung der Mietobergrenzen zur Beschlussfassung ansteht. Aufgrund des allgemeinen Anstiegs der Miet- und Mietnebenkosten ist hier mit Sicherheit ein deutlicher Anstieg der Ausgaben zu erwarten. Eine Umsetzung der Sperre bei diesem Ausgabe-posten ist deshalb keinesfalls machbar.
- In der Summe werden also 88,5 % des Ausgabevolumens im Sozialamtsbudget ganz oder teilweise durch Kostenerstattung von Dritten refinanziert und fallen somit für eine Umsetzung der verfügbaren haushaltswirtschaftlichen Sperre aus.

2. Gesetzliche Pflichtleistungen

- Der Bereich der gesetzlichen Pflichtleistungen, bei deren Erfüllung der Verwaltung weder ein Ermessen, noch eine Beeinflussungsmöglichkeit zusteht, umfasst ca. 96,6 % (41.226.300,00 €) des gesamten Ausgabevolumens des Sozialamtes von insgesamt über 42,6 Millionen Euro. Es handelt sich dabei um die gesamte Palette der Leistungen nach dem SGB XII (Produkt 3111 bis 3116), der Leistungen nach dem SGB II (Produkt 3121 bis 3129), der Leistungen für Asylbewerber (Produkt 3131), der Leistungen für die Unterbringung Obdachloser (Produkt 3154-2), der Leistungen für Kriegsopferfürsorge und nach dem Bundesversorgungsgesetz (Produkt 3211) und um die Bildungs- und Teilhabeleistungen (Produkt 3451). In all diesen Bereichen müssen die Ausgaben getätigt werden, die anfallen – weil die Betroffenen einen gesetzlich zwingenden Leistungsanspruch haben.
- Daneben gibt es einen vertraglich geschuldeten Leistungsanspruch im Produkt 3151-1 (Dreycedern) in Höhe von weiteren 0,46 % des Gesamtausgabevolumens des Sozialamtes.
- Schließlich verbleiben noch weitere 0,43 % des Gesamtausgabevolumens für weitere Geschäfts- und Verwaltungsausgaben des Sozialamtes in den Produkten 3119 (Verwaltung des SGB II), im Bereich des Produkts 3151-2 (Altenhilfe), im Bereich des Produkts 3154-1 (Übernachtungsheim Wöhrmühle), im Bereich des Produkts 3521 bis 3529 (Wohngeldverwaltung) und im Bereich des Produkts 5221 (Wohnungsbauförderung und Wohnungsvermittlung). Insgesamt handelt es sich dabei um eine Summe von 182.600 €, aus denen die gesamten Sachkosten und Arbeitsplatzkosten für ca. 50 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bestritten werden müssen.
- Schließlich verbleibt noch eine Summe von 1.271.400,00 € (entspricht 2,98 % des Gesamtausgabevolumens des Sozialamtes), die haushaltstechnisch unter die Kategorie der „freiwilligen Leistungen“ fällt. Dabei handelt es sich um einen Teilbetrag von 50.000 € für die Finanzierung des Seniorentages im Produkt 3151-2 (Altenhilfe), um die Produkte 3511 bis 3517 (66.000 € für Maßnahmen außerhalb des Sozialhilferechts, sowie für die Finanzierung des kommunalen Eigenanteils beim Mittagessen für bedürftige Kinder), um das Produkt 4121 mit 29.400 € (Zuschüsse an ASB und BRK) sowie um das Produkt 3311 mit 1.126.000 € (Zuschüsse zur Förderung der öffentlichen Wohlfahrtspflege)

3. Nähere Betrachtung der sog. „freiwillige Leistungen“

- Innerhalb dieser Gruppe der freiwilligen Leistungen in Höhe von 1.271.400 € gibt es einen Teilbereich im Wert von 226.000 €, die zwar formal städtische Zuschüsse an Dritte darstellen (Frauenhaus, Kindergruppe Frauenhaus, Schuldnerberatung der Caritas), die aber von der Stadt mit zusätzlichem kommunalem Personal durchgeführt werden müssten, wenn es nicht Dritte gäbe die mit eigenen Kräften und mit Hilfe städtischer Zuschüsse diese Aufgabe stellvertretend für die Stadt erfüllen. So stellt z.B. die Schuldnerberatung eine Pflichtaufgabe der Stadt dar, die von der Stadt und dem Landkreis bezuschusste Aufgabenerfüllung durch die Caritas erspart es der Stadt eine eigene städtische Schuldnerberatung einzurichten. Insofern handelt es sich bei diesen „freiwilligen Leistungen“ von 226.000 € nicht um echte freiwillige Leistungen, die für Einsparungen im städtischen Haushalt zur Verfügung stehen würden.
- Weiter ist in dieser Position eine Summe von 74.600 € enthalten, zu deren Zahlung sich die Stadt vertraglich verpflichtet hat (Telefonseelsorge, AWO Asylbetreuung, AWO Migrationsberatung).
- Es verbleibt somit als „echt freiwillig“ ein Zuschussvolumen von 970.800 €. Die Auflistung der Zuschussempfänger macht unschwer deutlich, dass eine Umsetzung der vom Stadtrat beschlossenen haushaltswirtschaftlichen Sperre im Volumen von 500.000 € allein in diesem „echt freiwilligen“ Ausgabebereich nicht zu verantworten ist (ambulante

Krankenpflegedienste, ambulante Pflegestationen, Bahnhofsmision, Kleiderkammer Diakonie, Selbsthilfegruppen, Aidshilfe, Grünes Sofa, Sozialticketfinanzierung, Verein Notruf, Wabe, Tagespflege Daimlerstr., Obdachlosenhilfe, Hospizverein, Erlanger Tafel, Tagespflege Martin-Luther-Platz, Kulturtafel usw.). Eine Umsetzung der Sperre in diesem Bereich würde praktisch eine Halbierung aller städtischen Zuschüsse bedeuten und hätte faktisch das Ende nahezu aller, dieser seit Jahren von der Stadt unterstützten sozialen Einrichtungen zur Folge. Das wäre ein sozialpolitischer Kahlschlag, der von niemandem zu verantworten wäre.

Nach allem sieht sich die Verwaltung außerstande, die verfügte haushaltswirtschaftliche Sperre im Sozialamtsbudget 2014 umzusetzen.

Ergebnis/Beschluss:

Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 6.9

Zwischenberichte Budget und Arbeitsprogramm 2014 - Stand 31.05.2014

TOP 6.9.1

Gst/002/2014

**Zwischenbericht der Gleichstellungsstelle
Budget und Arbeitsprogramm 2014 - Stand 31.05.2014**

Sachbericht:

Die Haushaltssperre von 500 € kann voraussichtlich bei der Umsetzung des Arbeitsprogrammes ausgeglichen werden.

Ergebnis/Beschluss:

Die Ausführungen zu den Auswirkungen der Haushaltssperre auf das Budget werden zur Kenntnis genommen.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 6.9.2

II/009/2014

Zwischenbericht des Personalrates; Auswirkungen der Haushaltssperre/Budget und Arbeitsprogramm 2014 - Stand 31.05.2014

Sachbericht:

Es wird versucht die durch die Haushaltssperre verfügbaren Einsparungen aus verschiedenen Positionen zu erwirtschaften. Wenn dies nicht gelingt, kann ein Ausgleich über die Budgetrücklage erfolgen.

Ergebnis/Beschluss:

Die Ausführungen zu den Auswirkungen der Haushaltssperre auf das Budget werden zur Kenntnis genommen.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 6.9.3

eGov/002/2014

**Zwischenbericht des Amtes eGov;
Auswirkungen der Haushaltssperre**

Sachbericht:

Durch eine erhebliche Kürzung der Budgetmittel des eGovernment-Centers auf 100.000 € (bisher 186.000 €) muss für die Ausgaben des laufenden Haushaltsjahres auch auf die Budgetrücklage des Amtes (100.000 €) zurückgegriffen werden.

eGov versucht, trotz zusätzlicher Haushaltssperre in Höhe von 5% (entspricht 5.000 €) das Arbeitsprogramm zu erfüllen und den Budgetrahmen unter zusätzlicher Belastung der Budgetrücklage des Amtes einzuhalten.

Ergebnis/Beschluss:

Die Ausführungen zu den Auswirkungen der Haushaltssperre auf das Budget werden zur Kenntnis genommen.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 6.9.4

11/015/2014

**Zwischenbericht des Amtes 11;
Budget und Arbeitsprogramm 2014 - Stand: 31.05.2014**

Sachbericht:

Seitens Amt 11 wurden bereits folgende Maßnahmen umgesetzt:

- Übertragung des Budgetergebnisses 2013 auf 2014 in Höhe von 38.973,20 EUR
- Beihilfe- und Gehaltsstellen-Verrechnungssätze für Kunden wurden angepasst.

Das Budget 2014 wird damit voraussichtlich eingehalten

Ergebnis/Beschluss:

Die Ausführungen zu den Auswirkungen der Haushaltssperre auf das Budget werden zur Kenntnis genommen.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 6.9.5

13/006/2014

**Zwischenbericht des Bürgermeister- und Presseamtes (Amt 13);
Auswirkungen der Haushaltssperre / Budget und Arbeitsprogramm 2014 - Stand
31.05.2014 -**

Sachbericht:

1. Vorbemerkung:

Mit Beschluss vom 10.4.2014 wurde durch den Stadtrat für das Bürgermeister- und Presseamt eine Haushaltssperre festgelegt in Höhe von	34.500,00	€.
Das Budgetergebnis für 2013 wurde mit einem negativen Ergebnis von	44.442,05	€
festgestellt und per Stadtratsbeschluss vom Stadtrat 26.6.2014 als Verlustvortrag übernommen.		
Dies gibt eine Gesamtbelastung des Amtsbudgets 2014 von	78.942,05	€.

2. Haushaltssperre 34.500 €:

Zur Absicherung der festgelegten Haushaltssperre sieht Amt 13 folgende Maßnahmen vor:

a) Öffentlichkeitsarbeit:			
Streichung „Tag der offenen Tür 2014“	10.000,00	€	
Verzicht auf Neuauflage / engl. Übersetzung „Erlangen-Portrait“	4.000,00	€	
Werbemittel – keine Stofftaschen	4.500,00	€	
b) Reduzierung Pflege Jüdischer Friedhof (nur 1 x jährlich)	2.500,00	€	
Kürzung bei Serviceangebot Sitzungsdienst / Veranstaltungen	1.000,00	€	
c) Bildungsportal – Verschiebung der Programmierung einer mobilen Version	4.000,00	€	
Familienfreundliches ER – Verzicht auf Überarbeitung von Publikationen	4.000,00	€	
d) Internationale Beziehungen / Integration:			
keine Beteiligung an Reise nach Shenzhen (1.300 €) und Fachbesuch			
Integration in Eskilstuna (1.000 €), zusammen	2.300,00	€	
Verschiebung der Aufführung „Besiktas-Suite“ in das Jahr 2015	1.000,00	€	
Kürzung der Ausgaben für „die Begleiter“ um	1.200,00	€	

3. Verlustvortrag aus negativem Budgetergebnis 2013:

Die Budgetentwicklung im Bereich des Bürgermeister- und Presseamtes wurde bisher und wird auch in Zukunft von zahlreichen Faktoren bestimmt, die das Amt selbst nicht beeinflussen kann; als Beispiel kann hier die BR-Radltour genannt werden, die das Amtsbudget 2013 trotz teilweiser Mittelbereitstellung und Entnahme aus der Amtrücklage noch mit ca. 10.000 € belastet hat. Auch sind Anzahl von Empfängen, Sonder- oder Festsitzungen sowie die daraus entstehenden Aufwendungen nicht im Voraus exakt kalkulierbar. Dennoch wird Amt 13 durch sparsame Mittelbewirtschaftung und ausschöpfen aller gegebenen Möglichkeiten eine baldige Reduzierung des negativen Budgetergebnisses anstreben. Eine detaillierte, betragsmäßige Benennung ist derzeit jedoch nicht möglich.

Anmerkung:

Für das Haushaltsjahr 2014 war im Amtsbudget 13 ein Betrag in Höhe von 50.000 € für die Fortführung des Bildungsberichtes eingeplant, jedoch bis zur Vorlage einer Konzeption gesperrt. Da im Jahr 2014 für die Fortführung des Bildungsberichts keine Aufwendungen mehr zu erwarten sind wurde in Abstimmung mit dem künftig für den Bildungsbereich zuständigen Referat IV der genannte Betrag zurückgegeben.

Protokollvermerk:

Die Mitteilung zur Kenntnis wird auf Antrag der SPD-Fraktion zum Tagesordnungspunkt erhoben. Herr StR Ortega-Lleras fragt nach den Konsequenzen der Kürzungen beim Projekt „die Begleiter“. Frau StRin Aßmus weist auf die Wichtigkeit der Publikationen zum familienfreundlichen Erlangen hin. Herr Lerche erläutert, dass es sich hierbei um Einsparungen von Sachmitteln im gesamten Amtsbereich handelt. Es wird versucht, die Mittel für die Publikationen im nächsten Jahr wieder unterzubringen.

Ergebnis/Beschluss:

Die Ausführungen zu den Auswirkungen der Haushaltssperre auf das Budget werden zur Kenntnis genommen.

Die Entwicklung des Budgets und Arbeitsprogramms 2014 – Stand 31.05.2014 – einschließlich der unter Punkt 3.3 und 4.3 des Zwischenberichts aufgeführten Konsolidierungsvorschläge / Vorschläge zur Einhaltung des Arbeitsprogramms können dem Sachbericht und der Anlage entnommen werden.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 6.9.6

14/011/2014

**Zwischenbericht des Amtes 14;
Budget und Arbeitsprogramm 2014 - Stand 31.05.2014**

Sachbericht:

Die Mittelsperre in Höhe von 800,-- € hat in diesem Jahr keine gravierenden Auswirkungen auf das Amtsbudget. Eine Kompensation kann zumindest heuer durch Personalkosten-Gutschriften aufgrund einer vorübergehend vakanten Planstelle erfolgen.

Nachteilige Auswirkungen auf das Arbeitsprogramm 2014 sind durch die Mittelsperre nicht gegeben.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 6.9.7

II/014/2014

**Budget-Zwischenbericht der Stadtkämmerei, der Abtl. Wirtschaftsförderung
und Arbeit und des Beteiligungsmanagements
(Amt 20, II/WA und II/BTM)
Auswirkungen der Haushaltssperre/Budget und Arbeitsprogramm 2014 - Stand
31.05.2014**

Sachbericht:

Die Haushaltssperre von 14.800 € reduziert die Auszahlungsermächtigung im Sachkostenbudget in gleicher Höhe. Da sich noch keine Mehreinzahlungen abzeichnen und Einsparungen derzeit nicht absehbar sind, ist zum Ausgleich eine Entnahme von 14.800 € aus der Rücklage der Kämmerei vorgesehen.

Die Kämmerei hat ihren gesamten möglichen Übertrag 2013 i. H. v. 11.263,43 € und 18.000 € aus der Rücklage an den Haushalt 2013 zurückgegeben. Durch die Entnahme von weiteren 14.800 € reduzieren sich die Rücklagenmittel des Amtes 20 auf 35.200 €.

Der Controlling-Zwischenbericht zum 31.05.2014 (aufgelegt im HFGA 25.6./StR 26.6.) zeigt für Amt 20 Probleme bei der Einhaltung des Arbeitsprogrammes. Im Detail wird auf die Anlage verwiesen.

Protokollvermerk:

Die Mitteilung zur Kenntnis wird auf Antrag der Fraktion der Grünen Liste und der SPD-Fraktion zum Tagesordnungspunkt erhoben. Frau Bailey bittet darzulegen, was benötigt würde, um die Jahresabschlüsse 2010 bis 2013 zeitnah vorlegen zu können. Herr berufsm. StR Beugel antwortet, dass die Jahresabschlüsse derzeit abgearbeitet werden. Pro Jahr können 2 Jahresabschlüsse bearbeitet werden, sodass diese bis 2016 auf dem Laufenden sein könnten. Zusätzliches Personal ist nicht erforderlich.

Ergebnis/Beschluss:

Die Ausführungen zu den Auswirkungen der Haushaltssperre auf das Budget werden zur Kenntnis genommen.

Die Entwicklung des Budgets und Arbeitsprogramms 2014 – Stand 31.05.2014 – einschließlich der unter Punkten 3.3 und 4.3 des Zwischenberichtes aufgeführten Konsolidierungsvorschläge / Vorschläge zur Einhaltung des Arbeitsprogramms können der Anlage entnommen werden.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 6.9.8

232/003/2014

**Zwischenbericht des Amtes 23;
Auswirkungen der Haushaltssperre/
Budget und Arbeitsprogramm 2014 – Stand 31.05.2014**

Sachbericht:

Das Liegenschaftsamt als Eigentümer der städt. Grundstücke wurde mit Bescheid vom 28.04.2014 durch die Stadt Erlangen / Ordnungsbehörde aufgefordert, bis zum 31.10.2014 Untersuchungen im Röthelheimpark auf drei städtischen Grundstücken mit einer Gesamtfläche von rd. 100.000 m² auf Kampfmittelbefall bzw. ggf. Maßnahmen zur Kampfmittelbeseitigung durchzuführen. Diese Aufwendungen waren unvorhersehbar und konnten nicht in die Ansatzplanung des Budgets 2014 eingebracht werden.

Die Kosten sind derzeit noch nicht bekannt. Das Liegenschaftsamt geht derzeit davon aus, dass für Begutachtung und Erstellung eines Leistungsverzeichnisses (mit Festlegung von Untersuchungs- und Kostenaufwand) und der Durchführung der Maßnahme Kosten in Höhe von rd. 100.000,-- € entstehen (vorläufig geschätzt).

Ob und inwieweit die Sperre der Kämmerei bei SK 523121 über 22.400,-- € gegenfinanziert werden kann, ist noch nicht absehbar.

Das geplante Budgetergebnis 2014 kann deshalb voraussichtlich nicht erreicht werden.

Ereignisse, die die Abarbeitung des Arbeitsprogramms gefährden, sind nicht eingetreten.

Das Liegenschaftsamt ist bestrebt, im Bereich von Miet-, Pacht- und Erbbauzinseinnahmen, SK 441111, 441131 und 441151, stetige Einnahmesteigerungen zu generieren. Das Budgetergebnis dieser Sachkonten zum Jahresende kann jedoch heute noch nicht beurteilt werden; hier bleibt vorläufig der Controllingbericht zum 30.09.2014 abzuwarten.

Die zu erwartenden kurzfristigen Mehraufwendungen können hierdurch jedoch voraussichtlich nicht abgedeckt werden.

Bei dem Kürzungsvorschlag auf SK 523121 handelt es sich um Ausgaben gemäß vertraglich bestehenden Verpflichtungen. Eine Kürzung von Aufwendungen dieses Sachkontos ist deshalb ausgeschlossen. Ob aufgrund der Deckungsfähigkeit der Sachkonten im Saldo die von der Kämmerei vorgegebene Sperre eingehalten werden kann, ist derzeit nicht absehbar.

Siehe Anlage „Budget und Arbeitsprogramm 31 05 2014“

Ergebnis/Beschluss:

Die Ausführungen zu den Auswirkungen der Haushaltssperre auf das Budget werden zur Kenntnis genommen.

Die Entwicklung des Budgets und Arbeitsprogramms 2014 – Stand 31.05.2014 – einschließlich der unter Punkt 3.3 und 4.3. des Zwischenberichtes aufgeführten Konsolidierungsvorschläge / Vorschläge zur Einhaltung des Arbeitsprogramms können der Anlage entnommen werden.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 6.9.9

241/006/2014

Zwischenbericht des GME (Amt 24): Auswirkungen der Haushaltssperre / Budget und Arbeitsprogramm 2014 – Stand 31. Mai 2014

Sachbericht:

Die Auswirkungen der Haushaltssperre können durch die vom StR am 26. Juni 2014 beschlossene Verwendung des Budgetergebnisses 2013 vollständig kompensiert werden.

Protokollvermerk:

Die Mitteilung zur Kenntnis wird auf Antrag der Fraktion der Grünen Liste zum Tagesordnungspunkt erhoben. Auf Nachfrage von Frau StRin Bailey erläutert Herr Kirschner, dass es sich bei den Mehrkosten um zusätzliche Maßnahmen handelt, die ursprünglich nicht vorgesehen waren.

Ergebnis/Beschluss:

Die Ausführungen zu den Auswirkungen der Haushaltssperre auf das Budget werden zur Kenntnis genommen.

Die Entwicklung des Budgets und Arbeitsprogramms 2014 – Stand 31. Mai 2014 – einschließlich der unter Punkt 3.3 und 4.3 des Zwischenberichtes aufgeführten Konsolidierungsvorschläge / Vorschläge zur Einhaltung des Arbeitsprogramms können der Anlage entnommen werden.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 6.9.10

30/001/2014

**Zwischenbericht des Amtes für Recht und Statistik (Amt 30);
Auswirkungen der Haushaltssperre /
Budget und Arbeitsprogramm 2014 - Stand 31.05.2014**

Sachbericht:

Nach dem derzeitigen Stand kann vom Amt für Recht und Statistik auch bei Berücksichtigung der Haushaltssperre in Höhe von 5% des Haushaltsansatzes für Aufwendungen (= 4.600 EUR) der Budgetrahmen eingehalten werden. Zurzeit sind auch keine Entwicklungen erkennbar, die die Einhaltung des Budgetrahmens gefährden.

Es sind keine Ereignisse bzw. Entwicklungen eingetreten oder absehbar, die eine Abarbeitung des Arbeitsprogrammes gefährden. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass vom Amt für Recht und Statistik überwiegend Pflichtaufgaben (Führung von Prozessen, Zahlung von Versicherungsbeiträgen, Bearbeitung von Schadensfällen, Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten, Erstellung von Statistiken) zu erledigen sind.

Ergebnis/Beschluss:

Die Ausführungen zu den Auswirkungen der Haushaltssperre auf das Budget werden zur Kenntnis genommen.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 6.9.11

31/009/2014

Zwischenbericht des Amtes 31 - Budget und Arbeitsprogramm 2014 (Stand: 31.05.2014)

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Einhaltung des Budgetrahmens
Abarbeitung des Arbeitsprogrammes

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Es sind geeignete und notwendige Maßnahmen einzuleiten und Wege zu finden, um das Arbeitsprogramm im vollen Umfang abzuarbeiten.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Zum Stand 31.05.2014 bleibt festzuhalten, dass der Budgetrahmen trotz der Haushaltssperre eingehalten werden kann, sofern die erwartete einmalige Zuweisung des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg für den Unterhalt von Gewässern in 2014 ausbezahlt wird. Bezüglich des Arbeitsprogramms: siehe Anlage.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Entfällt

Protokollvermerk:

Die Mitteilung zur Kenntnis wird auf Antrag der Fraktion der Grünen Liste zum Tagesordnungspunkt erhoben. Herr StR Winkler bittet darum, für die Haushaltsberatungen aufzuzeigen, welche Stellen für den Naturschutz und Immissionsschutz benötigt würden, um diese Aufgaben erfüllen zu können und welche Einnahmen dadurch erzielt werden könnten.

Ergebnis/Beschluss:

Die Ausführungen zu den Auswirkungen der Haushaltssperre auf das Budget werden zur Kenntnis genommen.

Die Entwicklung des Budgets und Arbeitsprogramms 2014 – Stand 31.05.2014 – wird zur Kenntnis genommen.

Die unter Punkt 4.3 des Zwischenberichtes aufgeführten Vorschläge zur Einhaltung des Arbeitsprogrammes werden zur Kenntnis genommen bzw. mit der Verschiebung der in der Anlage aufgeführten Arbeiten in das nächste Haushaltsjahr besteht Einverständnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 6.9.12

331/003/2014

Zwischenbericht des Amtes 33; Auswirkungen der Haushaltssperre

Sachbericht:

Das Bürgeramt erfüllt Pflichtaufgaben in den Fachbereichen Melde- und Passwesen, Kfz-Zulassung, Führerscheinangelegenheiten, Ausländerangelegenheiten und Sozialversicherung. Darüber hinaus waren 2014 vier Wahlen (Kommunalwahl, Oberbürgermeisterstichwahl, Europawahl und Ausländerbeiratswahl) sowie ein Volksbegehren zu organisieren. Das Bürgeramt wird dieses Arbeitsprogramm in vollem Umfang abarbeiten.

Das jährliche Budgetergebnis des Bürgeramtes hängt von vielen konjunkturellen Faktoren ab, wie z. B. den Kfz-Zulassungszahlen und der Nachfrage an Reisepässen und Personalausweisen. Aufgrund bundeseinheitlicher Gebührenordnungen einerseits und fixer Einkaufspreise für Dokumente andererseits (z. B. Reisepässe, Personalausweise, Fahrzeugbriefe, etc.) gibt es kaum finanzielle Gestaltungsmöglichkeiten. Es ist aber zu erwarten, dass sich dieser Bereich wie schon 2013 sehr positiv entwickeln wird und 2014 erneut einen zusätzlichen Deckungsbeitrag für das Amtsbudget leisten kann. Im Übrigen wurde das Budget des Bürgeramtes zur Deckung der Wahlkosten 2014 bereits im Planansatz um 100.000 Euro erhöht. Darüber hinaus erhält das Bürgeramt 2014 mit ca.

80.000 € auch noch einen erheblichen Teil des staatlichen Aufwundersatzes für Bundestags-, Landtags- und Bezirkswahlen 2013 nachgezahlt, deren Kosten bereits vollständig aus dem Budget 2013 finanziert wurden. Auch hinsichtlich der Europawahl 2014 ist zu erwarten, dass der noch nicht überwiesene staatliche Aufwundersatz die entstandenen Sachkosten mindestens decken wird. Die endgültige Abrechnung der Europawahl erfolgt entsprechend der Ankündigung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern voraussichtlich erst im September.

Insgesamt geht das Bürgeramt davon aus, dass die Haushaltssperre aufgrund der anhaltend positiven Gebührenentwicklung und aufgrund der sparsamen Bewirtschaftung des Wahlbudgets zu keinem Defizit im Gesamtbudget des Amtes 2014 führen wird. Gegenmaßnahmen in Form von Aufgabenverschiebungen in das nächste Budgetjahr wären ohnehin nicht möglich.

Ergebnis/Beschluss:

Die Ausführungen zu den Auswirkungen der Haushaltssperre auf das Budget werden zur Kenntnis genommen.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 6.9.13

34/002/2014

**Zwischenbericht des Standesamtes (Amt 34) - Budget und Arbeitsprogramm 2014 -
Stand 31.05.2014**

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Einhaltung des Budgetrahmens
Abarbeitung des Arbeitsprogrammes

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Um das Arbeitsprogramm erfüllen zu können, kam es zu Personalmehrausgaben in Höhe von 20.000,-- EUR. Diese entstanden, weil Planstellen, die für den Stellenplan 2014 geschaffen wurden, bereits zum 01.01.2014 bzw. zum 01.04.2014 besetzt werden mussten. Nach den Budgetierungsregeln sind diese Kosten bis zur Genehmigung des Haushalts vom Budget des Fachamtes zu tragen.

Die Mehrausgaben sollen durch Mehreinnahmen gegenfinanziert werden. Falls dies nicht möglich ist, werden sie der Budgetrücklage entnommen.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die Auswirkungen der Haushaltssperre auf das Budget können voraussichtlich durch Mehreinnahmen bzw. Entnahme aus der Budgetrücklage gedeckt werden.

Ergebnis/Beschluss:

Die Ausführungen zu den Auswirkungen der Haushaltssperre auf das Budget werden zur Kenntnis genommen.

Es kam zu Personalmehrausgaben in Höhe von 20.000,-- EUR.

Die Mehrausgaben sollen durch Mehreinnahmen gegenfinanziert werden. Falls dies nicht möglich ist, werden sie der Budgetrücklage entnommen.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 6.9.14

37/003/2014

Zwischenbericht des Amtes 37; Auswirkungen der Haushaltssperre/ Budget und Arbeitsprogramm 2014 - Stand 31.05.2014

Sachbericht:

Die durch die Haushaltssperre vorgenommene Kürzung des Ausgaberahmens um fünf Prozent bedeutet für Amt 37 einen Minderbetrag von 25.500 Euro. Im verbliebenen Ausgaberahmen des Amtes 37 in Höhe von 485.800 Euro befinden sich mit ca. 200.000 Euro indirekte Personalkosten (Umlage an den Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung für die Integrierte Leitstelle; Aufwandsentschädigungen für Führungskräfte in den Freiwilligen Feuerwehren und Auszahlungen für geleistete Sicherheitswachen), die zu 100 Prozent ausgezahlt werden müssen, so dass in diesem Bereich keine Einsparmöglichkeiten gegeben sind. Der verbleibende Ausgaberahmen dient der Bewältigung der Pflichtaufgaben, aller Maßnahmen im Zusammenhang mit der Sicherstellung des Brandschutzes und der technischen Hilfeleistung für die Sicherheit der Menschen in der Stadt (Ständige Wache und Freiwillige Feuerwehren) und notwendiger Maßnahmen des Katastrophenschutzes. Wie der Anlage zu entnehmen ist, sind im laufenden Jahr durch außerplanmäßige, teilweise große Fahrzeugreparaturen bis zum jetzigen Zeitpunkt deutliche Mehrkosten entstanden. Diese Tatsache und weitere notwendige außerplanmäßige Maßnahmen wie u.a. die Beschaffung von umfangreicher Wach- und Schutzkleidung für neue hauptamtliche Mitarbeiter und notwendige Aufwendungen (mehr geleistete Sicherheitswachen; Führerscheinzuschüsse zum Führen von Löschfahrzeugen; Schutzkleidung; Lehrgänge etc.) im Zusammenhang mit dem großartigen Engagement der ehrenamtlich Aktiven in den Freiwilligen Feuerwehren lassen erwarten, dass die vorgenommene Kürzung des Ausgaberahmens durch das Fachamt nicht aufgefangen werden kann. Da der Einnahmeansatz trotz größter Bemühungen des Fachamtes (siehe Ausführungen in der Anlage) nicht erreicht werden kann, können die Mehrausgaben leider auch nicht durch eventuelle Mehreinnahmen gedeckt werden.

Ergebnis/Beschluss:

Die Ausführungen zu den Auswirkungen der Haushaltssperre auf das Budget werden zur Kenntnis genommen.

Die Entwicklung des Budgets und Arbeitsprogramms 2014 – Stand 31.05.2014 – einschließlich der unter Punkt 3.3 und 4.3 des Zwischenberichtes aufgeführten Konsolidierungsvorschläge/ Vorschläge zur Einhaltung des Arbeitsprogramms können der Anlage entnommen werden.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 6.9.15

39/001/2014

Zwischenbericht des Amtes 39; Budget und Arbeitsprogramm 2014 - Stand 31.05.2014

Sachbericht:

Aufgrund des beschlossenen einmaligen Einsparvolumens von 1.400 Euro des Sachmittelbudgets von Amt 39 sind keine negativen Auswirkungen zur Einhaltung des Budgets im Jahr 2014 zu erwarten. Das Budget kann voraussichtlich durch Mehreinnahmen ausgeglichen werden.

Ergebnis/Beschluss:

Die Ausführungen zu den Auswirkungen der Haushaltssperre auf das Budget werden zur Kenntnis genommen.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 6.9.16

40/008/2014

Zwischenbericht des Amtes 40; Auswirkungen der Haushaltssperre/ Budget und Arbeitsprogramm 2014 - Stand 31.05.2014

Sachbericht:

Zum Haushaltsjahr 2012 wurde das Sachkostenbudget auf Basis des Rechnungsergebnisses 2011 „nullgestellt“. Seither wurden lediglich für die steigenden Ausgaben für Schülerwertmarken (Preiserhöhungen VGN) Erhöhungen vorgenommen. Gleichzeitig wurde jedoch eine Kürzung um 20.000,- € als Beitrag zur Haushaltskonsolidierung akzeptiert. Für zusätzliche Aufgaben aufgrund von Beschlüssen des Schulausschusses (gezielter Ausbau der Ganztags- und Mittagsbetreuung – aktueller Mehrbedarf 55.000,- €) wurden zudem keine zusätzlichen Mittel gewährt. Bereits ohne zusätzliche Haushaltssperre ist die Einhaltung des Budgets daher 2014 gefährdet und nur mit erheblichen Anstrengungen erreichbar.

Durch Amt 40 werden überwiegend Pflichtaufgaben wahrgenommen und vertragliche Verpflichtungen erfüllt. Große Ausgabepositionen wie beispielsweise die Gastschulbeiträge unterliegen nicht beeinflussbaren Schwankungen und machen damit das Budgetergebnis schwer kalkulierbar. Bei anderen Ausgaben handelt es sich lediglich um die Verwaltung durchlaufender staatlicher Gelder, die ebenfalls keine Steuerung zulassen.

Aus diesem Grund ist ein Einhalten des Budgets unter Berücksichtigung der Mittelsperre in Höhe von 320.400,- € voraussichtlich nicht mehr möglich.

Die Ausgabepositionen des Sachkostenbudgets können der Anlage 1 entnommen werden.

Eine mögliche Einsparungsmaßnahme aus Sicht des Amtes 40 wird aufgezeigt (Einsparung der freiwilligen Zuschüsse an Privatschulen – s. Konsolidierungsvorschläge Punkt 3.3 der Anlage "Budget und Arbeitsprogramm 31 05 2014"). Hierbei handelt es sich um einen jährlichen Betrag von 5.000 €, der an die Waldorfschule und die Montessorischule ohne Anerkennung einer Rechtspflicht als echter Zuschuss zum Sachaufwand dieser Schulen ausbezahlt wird. Die weiteren Zuschüsse an diese Schulen (Übernahme des Erbbauzinses bzw. Förderung der Ganztagschule) bleiben unberührt.

Weitere nennenswerte planbare Einsparpotentiale sind aus Sicht des Amtes nicht gegeben.

Ergebnis/Beschluss:

Die Ausführungen zu den Auswirkungen der Haushaltssperre auf das Budget werden zur Kenntnis genommen.

Die Entwicklung des Budgets und Arbeitsprogramms 2014 – Stand 31.05.2014 – einschließlich der unter Punkt 3.3 und 4.3 des Zwischenberichtes aufgeführten Konsolidierungsvorschläge / Vorschläge zur Einhaltung des Arbeitsprogramms können der Anlage entnommen werden. Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 6.9.17

41/003/2014

Zwischenbericht des Amtes 41 - Kultur- und Freizeitamt; Auswirkungen der Haushaltssperre / Budget und Arbeitsprogramm 2014 - Stand 31.05.2014

Sachbericht:

Seit dem Haushalt 2010 (Schreiben von Ref.II vom 31.7.2009) hat das Kultur- und Freizeitamt aufgrund des summierten Einnahme-/ Ausgabenansatzes ein fortlaufend strukturelles Defizit von 128.241,- EUR. Im Jahr 2011 wurden nochmals die Einnahmeverpflichtung um 59.900,- EUR erhöht und die Aufwendungen um 93.400,- reduziert. Kürzungen für die Kulturförderung wurden zwar zurückgenommen, doch durch die Kürzungsmaßnahmen der Jahre 2010 und 2011 wurde das Kultur- und Freizeitamt dadurch fortlaufend mit insgesamt rund **170.000,- EUR** belastet. [Auszug aus dem Arbeitsprogramm des Kultur- und Freizeitamtes 2014, Seite 6]

Die Sparbeschlüsse zum Haushalt 2014 in Höhe von 5% auf das Ausgabenbudget, wie am 7. April 2014 von Referat IV in der Sitzung der Amtsleitungen mitgeteilt, soll bei Amt 41 Einsparungen in Höhe von 117.900,- Euro erbringen. Hiervon entfallen auf die Kulturförderung insgesamt ca. 72.100,- Euro sowie auf das direkte Amtsbudget ca. 45.800,- Euro.

Erläuterung zu den Kürzungen in der Kulturförderung: Bei den großen Kulturinstitutionen (Zuschüsse) muss berücksichtigt werden, dass diese in Personalverantwortung stehen und darüber hinaus langfristig planen und Verbindlichkeiten eingehen müssen, sodass eine Kürzung in Höhe von 5 % aus Sicht der Kulturförderung dort nicht realisiert werden kann. Die frei zu vergebenden Mittel im Budget der Kulturförderung in Höhe von 253.600,- € sind vorgesehen für die Jahresarbeit der Kulturvereine, kleinere Kulturfestivals und kulturelle Projekte. Eine Kürzung in diesem Bereich führte zu massiven Beeinträchtigungen in der Erlanger Kulturlandschaft. Projekte wie z.B. der Bandaustausch mit Wladimir müssten eingestellt werden.

Es ist vom Stadtrat festzulegen, ob diese Kürzungen in Höhe von 72.100,- Euro umgesetzt werden sollen.

Da ab dem Jahr 2014 die Personalkostenbudgetierung komplett umgestellt wird und das Kultur- und Freizeitamt die Last des strukturellen Defizits demzufolge nicht mehr ausgleichen kann, wurde dem Stadtrat hierzu im Arbeitsprogramm 2014 ein Maßnahmenpaket vorgelegt:

- 410: Gebührenerhöhung im Bereich Beherbergung und Wirtschaftsbetrieb;
- 410: Antrag auf Wegfall der Partnerschaftsrabatte und weiterer Vergünstigungen;
- 414: Gebührenerhöhung in der Sing- und Musikschule.

Hiermit und mit den Beschlüssen zu `Kinderland`, Jugendkunstschule und Dozentenkonzerten sollte sich das zu erwartende Defizit stark verringern lassen.

Da nunmehr Kürzungen in der Kulturarbeit des Amtes in Höhe von 45.800,- Euro eingefordert werden, würde dies bei einer gleichmäßigen Einsparung von 5% für die Abteilungen folgendes bedeuten:

Kunstpalais – das aktuelle Ausstellungsprogramm, das zu 70% mit attraktiven Drittmitteln von namhaften Sponsoren aufgestockt wird, würde wiederum wie 2013 gekürzt werden und somit nicht nur einen nachweislichen Verlust an Fördermitteln erleiden, sondern auch einen herben Imageverlust bedeutet, insofern zum wiederholten Male international renommierte Sammler, Leihgeber und Künstler verprellt würden.

In der Kinder- und Jugendkulturarbeit würde das 2013 in der Presse stark diskutierte Kinderland, das zum Ende der Sommerferien stattfindet und mangels Finanzmittel gestrichen werden sollte, erneut zu großer Verunsicherung führen, wenn dies in 2014 dann tatsächlich gestrichen werden müsste.

Einsparungen bei den Sachmittelsubbudgets der soziokulturellen Stadtteilarbeit wie Stadtteilzentren und Abenteuerspielplätze sind aufgrund der bereits äußerst niedrigen Finanzausstattung nicht möglich. Diese Einrichtungen müssten sämtliche Ausgaben für Honorare, Gagen, Gema-Gebühren, Kosten für Öffentlichkeitsarbeit etc. einstellen.

Die Sing- und Musikschule träge eine Kürzung besonders in den Bereichen Kinder- und Familienfreundlichkeit und der Bildungsoffensive, zwei Bereiche also, die allesamt erklärte Ziele der Stadt Erlangen darstellen.

Entgegen einer pauschalen gleichmäßigen Kürzung bei den Abteilungen schlägt das Kultur- und Freizeitamt folgende Maßnahmen zur Sperre von 45.800,- Euro vor:

- Verschiebung der Auszahlung des Kulturpreises nach Anfang 2015;
- Verrechnung der Mehreinnahmen der Sing- und Musikschule durch die im März 2014 beschlossene Gebührenerhöhung;
- Keine Ausweitung der Dozentenkonzerte der Sing- und Musikschule im Jahr 2014;
- Moderate Einsparungen im Bereich der Abteilung Kinder- und Jugendkultur bei den noch verbleibenden Veranstaltungen;
- Verwendung der Budgetrücklage aus 2013.

Weitergehende zielführende Vorschläge sind aufgrund des fortgeschrittenen Jahres nicht mehr realistisch umzusetzen. Ein möglicherweise auftretendes Defizit wird als Vortrag in das nächste Jahr zu übernehmen und dort als fortgesetzte Einsparung aufzuzeigen sein.

Ergebnis/Beschluss:

Die Ausführungen zu den Auswirkungen der Haushaltssperre auf das Budget werden zur Kenntnis genommen.

Die Entwicklung des Budgets und Arbeitsprogramms 2014 – Stand 31.05.2014 – einschließlich der unter Punkt 3.3. und 4.3. des Zwischenberichts aufgeführten Konsolidierungsvorschläge / Vorschläge zur Einhaltung des Arbeitsprogramms können der Anlage entnommen werden.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 6.9.18

42/005/2014

Zwischenbericht des Amtes 42; Auswirkungen der Haushaltssperre / Budget und Arbeitsprogramm 2014 - Stand 31.05.2014

Sachbericht:

Die Haushaltssperre bewirkt, dass die Stadtbibliothek ihr Defizit von 47.040 € nicht abmildern kann. Das Defizit besteht momentan aus folgenden Gründen (Details s. Anlage „Budget und Arbeitsprogramm 2014 – Stand 31. Mai 2014) und ist bis Ende 2014 hochgerechnet:

- Personalkosten im Sachkostenbudget gebucht (= 15.500 €)
- Mehraufwand für die Haltestelle Hüttendorf (= 2.000 €)
- Krankheit Busfahrer => Beschäftigung eines Ersatzfahrers (= 800 €)
- Allgemeine Kostensteigerung (= 4.640 €)
- Einnahmerückgang (= 10.000 €)
- Haushaltssperre (= 14.100 €)

Ohne die Haushaltssperre würde das Defizit 32.940 € betragen, mit einem Beschluss, die Deckelung der Rücklagen für diesen Fall aufzuheben und die Überschüsse aus 2013 zu 30 % verwenden zu dürfen, würde das Defizit 29.690 € betragen.

Ergebnis/Beschluss:

Die Ausführungen zu den Auswirkungen der Haushaltssperre auf das Budget werden zur Kenntnis genommen.

Die Entwicklung des Budgets und Arbeitsprogramms 2014 – Stand 31.05.2014 – einschließlich der unter Punkt 3.3 und 4.3 des Zwischenberichtes aufgeführten Konsolidierungsvorschläge / Vorschläge zur Einhaltung des Arbeitsprogramms können der Anlage entnommen werden.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 6.9.19

43/001/2014

**Zwischenbericht des Amtes 43;
Auswirkungen der Haushaltssperre /
Budget und Arbeitsprogramm 2014 - Stand 31.05.2014**

Sachbericht:

Amt 43 versucht trotz Haushaltssperre den Budgetrahmen einzuhalten und somit das im Kontrakt vereinbarte Überschussbudget, in Höhe von 179.000,00 Euro zu erreichen. Allerdings können Investitionen und Ausgaben nicht getätigt bzw. müssen verschoben werden (z. B. Gewährung von höheren Sozialrabatten, Erhöhung der Dozenten honorare, mediengerechte Ausstattung des Hauptunterrichtsgebäudes).

Ergebnis/Beschluss:

Die Ausführungen zu den Auswirkungen der Haushaltssperre auf das Budget werden zur Kenntnis genommen.

Die Entwicklung des Budgets und Arbeitsprogramms 2014 – Stand 31.05.2014 – können der Anlage entnommen werden.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 6.9.20

44/001/2014

Zwischenbericht des Amtes 44/Theater - Auswirkungen der Haushaltssperre - Budget und Arbeitsprogramm 2014 – Stand 31.05.2014

Sachbericht:

Der Sparvorgabe des Amtes (122.000 €) liegen fälschlicherweise zu rund 75 % Personalkosten zu Grunde, da die meisten der hier tätigen Mitarbeiter aus dem Sachmitteletat bestritten werden. Darunter fallen sowohl die 46 Festangestellten, als auch befristet festangestellte Gastschauspieler sowie die selbstständig tätigen Regisseure, Ausstatter, Musiker et cetera. Hier zu kürzen, würde betriebsbedingte Kündigungen, eine Verringerung der Neuproduktionen und der gezeigten Vorstellungen, den Verlust von Abonnenten und Zuschauern sowie eine Verschlechterung des künstlerischen Niveaus nach sich ziehen.

Ohne diese Personalkosten von ca. 1.800.000 €, hätte die korrekte Sparvorgabe des Theaters nur 32.340 € (!) betragen.

Ungeachtet dessen wurde vom Kämmerer vorgeschlagen, in 2014 auf die Antriebserneuerung des baufälligen Orchestergrabens im Markgrafentheater zu verzichten, um die dafür bewilligten 120.000 € (Vorlagennummer 44/063/2013, gebucht auf Sachkonto 521112) einzusparen.

Mangels Einspar-Alternativen folgt das Fachamt diesem Vorschlag, verweist jedoch auf die sofortige Spielunfähigkeit des Hauses bei einem befürchteten Totalausfall des über 30 Jahre alten Systems. Einnahme- und überregionaler Prestigeverlust für die Stadt Erlangen und sein Theater wären die unmittelbare Folge. Zudem sind weitere teure Reparaturen an der dreißigjährigen Betriebseinrichtung ungedeckt und zudem unwirtschaftlich.

Das Budget 2014 wird am Jahresende voraussichtlich wie im Plan vorgesehen abschließen.

Ergebnis/Beschluss:

Die Ausführungen zu den Auswirkungen der Haushaltssperre auf das Budget werden zur Kenntnis genommen.

Die Entwicklung des Budgets und Arbeitsprogramms 2014 – Stand 31.05.2014 – wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 6.9.21

451/003/2014

**Zwischenbericht der Abt. 451 Budget und Arbeitsprogramm 2014 - Stand
31.05.2014**

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Einhaltung des Budgetrahmens
Abarbeitung des Arbeitsprogrammes

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Maßnahmen einleiten, Wege finden, um mit den bewilligten Budgetmitteln auszukommen bzw. das Arbeitsprogramm im vollen Umfang abzuarbeiten.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Aufgrund der gesperrten Mittel in Höhe von 7.100 Euro, sieht sich das Stadtarchiv gezwungen, einen Schwerpunkt des Arbeitsprogrammes 2014 mit dem entsprechenden Kostenaufwand zu streichen bzw. auf das Jahr 2015 zu verschieben.

Da die nötigen Kooperationspartner im Jahr 2014 nicht zur Verfügung stehen, wäre eine Umsetzung des Arbeitsschwerpunktes 8 („Archivkoffer“) ohnehin nicht möglich.

Siehe Anlage „Budget und Arbeitsprogramm 31 05 2014“

4. Ressourcen – entfällt -

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Ergebnis/Beschluss:

Die Ausführungen zu den Auswirkungen der Haushaltssperre auf das Budget werden zur Kenntnis genommen.

Die Entwicklung des Budgets und Arbeitsprogramms 2014 – Stand 31.05.2014 – wird zur Kenntnis genommen.

Die unter Punkt 3.3 des Zwischenberichtes aufgeführten Konsolidierungsvorschlägen zur Vermeidung eines möglichen Defizits werden beschlossen.

Die unter Punkt 4.3 des Zwischenberichtes aufgeführten Vorschläge zur Einhaltung des Arbeitsprogrammes werden beschlossen bzw. mit der Verschiebung der in der Anlage aufgeführten Arbeit in das nächste Haushaltsjahr besteht Einverständnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 6.9.22

452/004/2014

**Zwischenbericht der Abt. 452
Budget und Arbeitsprogramm 2014 - Stand 31.05.2014**

Sachbericht:

Die Haushaltssperre wird zu einem negativen Budgetabschluss im Jahr 2014 führen. Gesperrt wurden 9.500 € im Ergebnishaushalt und 100.000 € im Finanzhaushalt für die „Einrichtung Museumsquartier“. Vorgesehen war hier eine Machbarkeitsstudie für das Pinolihaus. (Altstädter Kirchenplatz 7) Durch diese Sperre gingen außerdem 10.000 € Zuschuss der Landesstelle für die nichtstaatlichen Museen verloren.

Seitens des Museums wird nun eine reduzierte Form der Machbarkeitsstudie (Kosten 30.000 €) angestrebt, die zu 60 Prozent aus Fördermitteln finanziert werden soll. Grund für die Dringlichkeit ist ein mögliches Angebot zum Erwerb des Vorderhauses Martin-Luther-Platz 10. Der Ankauf dieses Anwesens könnte etwa zur Hälfte mit Städtebaufördermitteln finanziert werden, falls ein Gesamtkonzept zur Museumserweiterung vorliegt. Außerdem ist ein Neubau im Bereich Altstädter Kirchenplatz 7 mittelfristig unumgänglich, wenn aufwändige Sanierungsmaßnahmen des maroden Pinolihauses vermieden werden sollen. Derzeit werden bereits Sicherungsmaßnahmen ergriffen, um zu verhindern, dass beim Herunterfallen der Ziegel und beim Abbröckeln des Putzes Personen geschädigt werden.

Die Ausstellungen „ABC des Sammelns“ und „Rätsel Kosbacher Altar“ mussten von 2013 in das Jahr 2014 verschoben werden, so dass sich nun auch die Kosten in das laufende Haushaltsjahr verschieben. Die Eigenmittel für „ABC des Sammelns“ liegen bei ca. 25.000 €, „Rätsel Kosbacher Altar“ kostete etwa 15.000 €. Im vergangenen Jahr wurde als Ersatz für die verschobenen Ausstellungen ein museumspädagogisches Projekt zum Thema „Migration und Zuwanderung“ durchgeführt. Da dieses kostengünstiger als die beiden Ausstellungen war, wurde 2013 ein positiver Abschluss erzielt: bereinigtes Gesamtergebnis Personal- und Sachmittelbudget 20.979,12 €. Davon verblieben bei Abt. 452 nur 6.293,74 €, der Rest ging gemäß der Budgetierungsregel zurück.

Hätten die Ausstellungen im letzten Jahr wie geplant gezeigt werden können, wären die Mittel im letzten Jahr ausreichend gewesen. Dagegen führen die Verschiebungen der Ausstellungen und die Haushaltssperren nun zu einem negativen Abschluss.

Außerdem werden die Verwaltungsaufwendungen in 2014 um 5.300 € steigen. Diese Kosten für Telefon und Druckermiete wurden bisher fälschlicherweise dem Archiv zugeordnet und werden nun das Budget des Museums zusätzlich belasten.

Aus den genannten Gründen wird das Budget des Museums voraussichtlich mit ca. 30.000 € Minus abschließen.

Konsolidierungsvorschläge zur Vermeidung des Defizits können nicht unterbreitet werden.

Das Arbeitsprogramm wird wie geplant durchgeführt, da damit zahlreiche Förder- und Spendenzusagen sowie vertragliche Verpflichtungen verbunden sind.

Siehe Anlage „Budget und Arbeitsprogramm 31.05.2014“

Ergebnis/Beschluss:

Die Ausführungen zu den Auswirkungen der Haushaltssperre auf das Budget werden zur Kenntnis genommen.

Die Entwicklung des Budgets und Arbeitsprogramms 2014 – Stand 31.05.2014 – einschließlich der Anlage wird zur Kenntnis genommen. Konsolidierungsvorschläge sind nicht möglich. Das Arbeitsprogramm wird eingehalten.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 6.9.23

KPB/005/2014

Zwischenbericht des Amtes 47/KPB: Auswirkungen der Haushaltssperre / Budget und Arbeitsprogramm 2014 - Stand 31.05.2014

Sachbericht:

Auswirkungen der Haushaltssperre:

Die Erfüllung des Arbeitsprogramms 2014 führt zu einem negativen Budgetergebnis.

Begründung:

2014 befindet sich das Kulturprojektbüro im 3. Kontraktjahr. In das laufende Haushaltsjahr 2014 ist gemäß der Kontraktregeln das kumulierte Defizit von 2013 in Höhe von insgesamt 38.329,85 EUR als Verlust zu übertragen (setzt sich zusammen aus: Defizit 2012 i. H. v. 14.233,76 und Defizit 2013 i. H. v. 24.096,09 EUR). Hinzu kommt, wie der Anlage zu entnehmen ist, dass das Budget 2014 in Höhe von voraussichtlich ca. 53.000 EUR aufgrund von nicht steuerbaren Mehrkosten und unvorhergesehene Mindereinnahmen zusätzlich negativ belastet wird.

Die Haushaltssperre in Höhe von 45.900 EUR* hinzugerechnet wird das bereits bestehende Defizit nochmals zusätzlich erhöhen.

** Anmerkung: Haushaltssperre i. H. v. 45.900,00 € („Bemessungsfehler“ bei den 5% Einsparung, da im Budget von 47 in 2014 Mittel in Höhe von 100.000 € lediglich verwaltet werden, über die 47/KPB jedoch nicht entscheidet und verfügt (Mittel Kunstwettbewerb Röthelheimpark, Buchprojekt Stadtmuseum sowie Mittel Metropolregion)*

Ergebnis/Beschluss:

Die Ausführungen zu den Auswirkungen der Haushaltssperre auf das Budget werden zur Kenntnis genommen.

Die Entwicklung des Budgets und Arbeitsprogramm 2014 – Stand 31.05.2014 – einschließlich der unter Punkt 3.3. und 4.3. des Zwischenberichts aufgeführten Konsolidierungsvorschläge/Vorschläge zur Einhaltung des Arbeitsprogramms können der Anlage entnommen werden.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 6.9.24

50/006/2014

Zwischenbericht des Amtes 50; Auswirkungen der Haushaltssperre/Budget- und Arbeitsprogramm 2014 - Stand 31.05.2014

Sachbericht:

Nach Festlegung der Referentenbesprechung vom 03.06.2014 sind sowohl die Unterlagen zum Budgetcontrolling – Stand 31.05.2014 – wie auch eine Stellungnahme zu den Auswirkungen der Haushaltssperre in der Sitzung des HFGA vom 23.07.2014, sowie in der vorangegangenen Fachausschusssitzung des SGA am 08.07.2014 zur Kenntnis zu geben. Auf die beiliegenden Anlagen wird verwiesen.

Ergebnis/Beschluss:

Die Ausführungen zu den Auswirkungen der Haushaltssperre auf das Budget werden zur Kenntnis genommen.

Die Entwicklung des Budgets- und Arbeitsprogramms 2014 – Stand 31.05.2014 – können der Anlage entnommen werden.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 6.9.25

51/008/2014

**Zwischenbericht des Amtes 51
Budget und Arbeitsprogramm 2014 - Stand 31.05.2014**

Sachbericht:

Im Sachmittelbudget des Jugendamts –Ausgaben- sind im Haushalt für 2014 insgesamt 500.000,00 Euro gesperrt.

Aufgrund des überraschend gut ausgefallenen Budgetergebnisses 2013 kann das Amt mit einer Übertragung in die Budgetrücklage i.H.v. 197.960,07 Euro rechnen.

Für das laufende Haushaltsjahr ist vor allem im Bereich der Zuschüsse für den laufenden Betrieb der neuen Kindertageseinrichtungen mit Mehrausgaben zu rechnen.

Bei den kostenintensiven Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfen und Hilfen für junge Volljährige ist festzustellen, dass in diesem Bereich aufgrund der Tarifergebnisse, der steigenden Energiekosten und der Steigerung der Nebenkostenpauschale im stationären Bereich mit erheblichen Pflegesatzsteigerungen bereits in 2014 zu rechnen ist, die im Ansatz nicht enthalten sind. Ein Budgetausgleich auf der Einnahmenseite ist nicht zu erwarten, da z.B. das neue Kostenbeitragsrecht im teilstationären und stationären Bereich eher zu Mindereinnahmen führen wird.

Angesichts dieser Probleme hat das Fachamt im Benehmen mit dem Jugendhilfeausschuss vorgeschlagen, von den 197,960,07 Euro Budgetübertrag 100.000,00 Euro unter Anrechnung auf die Haushaltssperre wieder an den Gesamthaushalt zurückzuführen.

Protokollvermerk:

Die Mitteilung zur Kenntnis wird auf Antrag der Fraktion der Grünen Liste zum Tagesordnungspunkt erhoben. Auf Nachfrage von Herrn StR Winkler wird die Rückführung des Budgetübertrags in Höhe von 100.000 € durch Herrn berufsm. StR Dr. Rossmeißl erläutert.

Ergebnis/Beschluss:

Die Ausführungen zu den Auswirkungen der Haushaltssperre auf das Budget werden zur Kenntnis genommen.

Die Entwicklung des Budgets und Arbeitsprogramms 2014 – Stand 31.05.2014 – einschließlich der unter Punkt 3.3 und 4.3 des Zwischenberichtes aufgeführten Konsolidierungsvorschläge / Vorschläge zur Einhaltung des Arbeitsprogramms können der Anlage entnommen werden.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 6.9.26

52/016/2014

Zwischenbericht des Amtes 52/ Auswirkungen der Haushaltssperre/ Budget und Arbeitsprogramm 2014 – Stand 31.05.2014

Sachbericht:

Die Auswirkungen der Haushaltssperre gemäß § 28 KommHV-Doppik aus dem Stadtratsbeschluss vom 10.04.2014 mit der Vorlage II/296/2014/1 und den daraus resultierenden Protokollvermerken betreffen folgende Bereiche:

1. Ergebnishaushalt
2. Finanzhaushalt
3. Personal

zu 1.:

Laut Stadtratsbeschluss vom 10.04.2014 ergibt sich eine Sperre in Höhe von 40.600 € im Ergebnishaushalt. Eine Kompensation der dann fehlenden Haushaltsmittel soll über die Budgetrücklage erfolgen. Dazu liegt ein einstimmiger Beschluss des SportA vom 27.05.14 vor.

Zu 2.:

Im Finanzhaushalt sind folgende Investitionsmaßnahmen betroffen:

421 Produktgruppe Sportförderung

Hierbei sind betroffen der Baukostenzuschuss für den Kunstrasenplatz SV Tennenlohe in Höhe von 100.000 €, Baukostenzuschuss TV Vital für den TV 1848 Erlangen in Höhe von 20.000 € und die Verringerung der Zuschüsse für Baumaßnahmen der Sportvereine um 50.000 €. Die Folge hierfür ist eine Erweiterung der Zwischenfinanzierung für die betroffenen Sportvereine. Hinweis: Die Baumaßnahme Kunstrasenplatz SV Tennenlohe wurde noch nicht begonnen.

424 Produktgruppe Bereitstellung und Betrieb eigener Sportstätten

Hierbei ist die Maßnahme Neubau der Sporthalle an der Hartmannstraße betroffen, wobei eine Summe in Höhe von 250.000 € gesperrt werden. Für die verbleibenden Restmittel ist davon auszugehen, dass der laufende Architektenwettbewerb abgewickelt werden kann. Für weitere Maßnahmen zum Bau der Sporthalle stehen 2014 dann keine Finanzmittel zur Verfügung.

Zu 3.:

Auswirkungen auf die Besetzung der neu geschaffenen Stellen im Stellenplan 2014 sind wie folgt für Amt 52 zu vollziehen:

0,5 Volumen StPINr. 5201065 „BIG + GESTALT“ zum 01.10.2014. Eine Finanzierung der bereits laufenden Kurse GESTALT erfolgt bis zum 30.06.2014 durch die Techniker Krankenkasse. Eine Verlängerung der Finanzierung bis zum 30.09.2014 wurde zwischenzeitlich vertraglich abgesichert. Durch die Bestätigung dieser Überbrückung ist eine Besetzung zum 01.10.2014 möglich.

Der Besetzung 0,5 Volumen StPINr. 5202155 Objektaufsicht DW/HV Springer sowie 0,5 Volumen StPINr. 5201062 Verwaltung jeweils zum 01.01.2015 wird als Beitrag zur Haushaltsgenehmigung zugestimmt.

Ergebnis/Beschluss:

Die Ausführungen zu den Auswirkungen der Haushaltssperre auf das Budget werden zur Kenntnis genommen.

Die Entwicklung des Budgets und Arbeitsprogramms 2014 – Stand 31.05.2014 – einschließlich der unter Punkt 3.3 und 4.3 des Zwischenberichtes aufgeführten Konsolidierungsvorschläge / Vorschläge zur Einhaltung des Arbeitsprogramms können der Anlage entnommen werden.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 6.9.27

610.1/001/2014

**Zwischenbericht des Amtes 61 (einschließlich Ref. VI)
Budget und Arbeitsprogramm 2014 - Stand 31.05.2014**

Sachbericht:

Amt 61 (einschl. Ref. VI) hat eine pauschale Mittelsperre in Höhe von 32.900,- € hinnehmen müssen. Nachdem auch im Rahmen der Budgetmittelanmeldung für folgende Projekte/Maßnahmen für das Jahr 2014 keine Sondermittel zugeteilt werden konnten:

25.000 für Öffentlichkeitsarbeit, Bürgerbeteiligungen

30.000 fürs Vergnügungsstättenkonzept

30.000 für Grundlagenermittlung Stadtentwicklungskonzept Erlangen

10.000 fürs Mobilitätsmanagement,

reduziert sich der ohnehin bereits enge Finanzspielraum dadurch nochmals sehr deutlich.

Im Budget des Planungsamtes befinden sich mehrere Positionen, bei denen der Mitteleingang bzw. die Mittelausreichung zum heutigen Zeitpunkt noch nicht absehbar sind. Es wird aus momentaner Erkenntnis erwartet, dass der Budgetrahmen und auch das Arbeitsprogramm eingehalten werden können. Das Amt muss jedoch ggf. im Falle nichtfinanzierbarer Sondermaßnahmen um Mittelbewilligung nachsuchen.

Ergebnis/Beschluss:

Die Ausführungen zu den Auswirkungen der Haushaltssperre auf das Budget und zum Arbeitsprogramm werden zur Kenntnis genommen.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 6.9.28

66/015/2014

**Zwischenbericht des Amtes 66;
Auswirkungen der Haushaltssperre /
Budget und Arbeitsprogramm 2014 - Stand 31.05.2014**

Sachbericht:

Durch die mit Stadtratsbeschluss vom 10.04.2014 verfügte 5%-ige Kürzung im Sachmittelbudget, können in 2014 vorgesehenen Maßnahmen des Arbeitsprogrammes für den Betrieb/Unterhalt von Straßen, Wegen, Parkplätzen, Hafengleis und Ingenieurbauwerken, nicht im geplanten Umfang durchgeführt werden. Dabei wird auf folgende Schwerpunkte verzichtet:

- Pflasterverfugung Bushaltestelle Hauptpost/Güterhallenstraße
- Fahrbahninstandsetzung Michelbacher Straße
- Instandsetzung Gehwegverbundpflaster Stadtgebiet
- Reduzierung Fahrbahninstandsetzung Stadtgebiet um 30 %
- Reduzierung Gehwegsanierungen Stadtgebiet um 50 %

Es ist mit einer zunehmenden Verschlechterung der Straßeninfrastruktur und der damit verbundenen Steigerung des Investitionsbedarfes zur Sanierung und Erhaltung zu rechnen.

Aufgrund der mit Stadtratsbeschluss vom 10.04.2014 verfügten Haushaltssperre bestehen bei 541.177 „Ringschluss Adenauerring“ voraussichtlich ab Herbst Finanzierungsengepässe. Für 2014 ergibt sich ein zusätzlicher Mittelbedarf in Höhe von ca. 300.000 €. Inwieweit Umschichtungen von in 2014 nicht ausgabenwirksamen HH-Mitteln aus anderen Maßnahmen (mit der Konsequenz der entsprechenden Mittelbereitstellung im HH 2015 bei diesen Maßnahmen) möglich sind, muss noch geprüft werden.

Ergebnis/Beschluss:

Die Ausführungen zu den Auswirkungen der Haushaltssperre auf das Budget werden zur Kenntnis genommen.

Die Entwicklung des Budgets und Arbeitsprogramms 2014 – Stand 31.05.2014 – einschließlich der unter Punkt 3.3 und 4.3 des Zwischenberichtes aufgeführten Konsolidierungsvorschläge / Vorschläge zur Einhaltung des Arbeitsprogramms können der Anlage entnommen werden.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 6.9.29

63/009/2014

Zwischenbericht des Bauaufsichtsamtes - Auswirkungen der Haushaltssperre

Sachbericht:

Die Haushaltssperre in Höhe von 1.300 € ist in Anbetracht des Budgets von 1.037.800 € darstellbar.

Ergebnis/Beschluss:

Die Ausführungen zu den Auswirkungen der Haushaltssperre auf das Budget werden zur Kenntnis genommen.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 7

II/018/2014

Budgetergebnisse 2013; Ergebnisüberträge von Ämtern des Referates für Bildung, Kultur und Jugend sowie des Amtes für Soziales, Arbeit und Wohnen (Amt 50)

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die Ämter 41, 42, 43 (vhs) und 44 (Theater), die Abteilungen 451 (Stadtarchiv), 452 (Stadtmuseum) und 471 (Kulturprojektbüro) sowie das Amt für Soziales, Wohnen und Arbeit (Amt 50) haben im Haushaltsjahr 2013 ein **bereinigtes Gesamtbudgetergebnis von -33.846,28 EUR** erwirtschaftet. Das Ergebnis setzt sich zusammen aus einem **Fehlbetrag beim bereinigten Sachmittelbudgetergebnis i. H. v. -386.289,99 EUR** und einem **Überschuss beim bereinigten Personalmittelbudgetergebnis i. H. v. 352.443,71 EUR**, wie Anlage 1 unter „Budgetabrechnung 2013/Bereinigtes Gesamtbudgetergebnis in EUR“ zu entnehmen ist.

Die aufgeführten Fachämter und Abteilungen haben mit einem negativen Sachmittelbudgetergebnis **in Höhe von -554.119,99 EUR** abgeschlossen, wie Anlage 1 zu entnehmen ist. Durch Bereinigungen im Volumen von insgesamt 167.830,00 EUR zu Lasten des städtischen Haushaltes konnte das negative Sachmittelbudgetergebnis auf **-386.289,99 EUR** vermindert werden. Bereinigungsbedarf bestand vor allem bei den Ämtern 41 (60.798,-- EUR) und 44 (87.033,--EUR), bei denen es in Folge der erstmaligen Bildung von Rechnungsabgrenzungsposten ohne die Bereinigungen zu Verzerrungen des jeweiligen Budgetergebnisses gekommen wäre.

Das Personalmittelbudgetergebnis 2013 der Ämter 41, 42, 43 und 44, der Abteilungen 451, 452 und 471 sowie des Amtes 50, das vom Personalamt ermittelt wurde (s. hierzu Anlage 1 unter „Budgetabrechnung 2013/Bereinigtes Gesamtbudgetergebnis in EUR“), fiel nach **Bereinigungen von saldiert 54.520,97 EUR** zu Lasten des städtischen Haushalts mit einem **Überschuss von 352.443,71 EUR** wiederum besser aus als im Vorjahr, und dies trotz der pauschalen Kürzung der Personalmittelbudgets um drei Prozent im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung.

Auf die vielfältigen Gründe für die positiven und negativen Sach- und Personalmittelbudgetergebnisse wurde von den Fachämtern bereits in den Fachausschussvorlagen ausführlich eingegangen, so dass an dieser Stelle auf eine Darstellung verzichtet werden kann. Einen Überblick über die durchgeführten Bereinigungen der Budgetergebnisse liefert Anlage 3.

Die Budgetabrechnung wurde im Regelfall wie folgt vorgenommen:

Budgetabrechnung			
	Sachmittelbudgetergebnis aus nsk		Personalmittelbudgetergebnis lt. Personalamt
+/-	Bereinigungen	+/-	Bereinigungen
=	Bereinigtes Sachmittelbudgetergebnis (Teilergebnis I)	=	Bereinigtes Personalmittelbudgetergebnis (Teilergebnis II)
Bereinigtes Gesamtbudgetergebnis (Teilergebnis I + Teilergebnis II)			
-	abzüglich 70% Rückgabe an den Haushalt laut Budgetierungsregeln		
=	Zu übertragendes Gesamtergebnis		
-	Freiwillige Rückgabe des Fachamtes		
=	Übertragungsvorschlag / Vorschlag Verlustvortrag für HFGPA/Stadtrat		

Die Budgetierungsregeln 2013 sehen vor, dass vom Fachamt 70% des bereinigten Gesamtbudgetergebnisses an den Haushalt zurückzugeben sind. Negative Gesamtbudgetergebnisse werden zu 100% als Verlust vorgetragen.

In Summe belaufen sich die Gesamteinsparungen der Ämter 41, 42, 43 und 44 sowie der Abteilungen 451 und 452, die nach diesen Regeln an den Haushalt zurückgehen, auf **130.824,12 EUR**, wie Anlage 2 unter „Übertragungsvorschlag/Vorschlag Verlustvortrag in EUR“ zu entnehmen ist. Darüber hinaus gibt Amt 42 sein Ergebnis wie mit der Stadtkämmerei im Rahmen der Protestgespräche zum Haushalt 2014 besprochen in voller Höhe (7.351,72 EUR) zurück.

Die Verwaltung schlägt vor, den Ämtern 41, 43 und 44 sowie den Abteilungen 451 und 452, die mit einem positiven Gesamtergebnis abgeschlossen haben, **insgesamt 90.707,32 EUR** zur Verfügung zu stellen. Dieser Betrag wird im Rahmen der Jahresrechnung nach Beschlussfassung durch den Stadtrat der Sonderrechnung Budgetergebnisse zugeführt. Hinsichtlich der Möglichkeit, im laufenden Rechnungsjahr Mittel aus der Sonderrechnung

Budgetergebnisse zu entnehmen, wird auf die Budgetierungsregel Nr. 1.2.3 Buchstabe c im Haushalt 2013 auf Seite 364 f. verwiesen.

Bei Abt. 471 (Kulturprojektbüro), das im Kalenderjahr 2013 wie bereits im Vorjahr mit einem negativen Budgetergebnis abgeschlossen hat, schlägt die Kämmerei **in Erfüllung des Kontraktes des Kulturprojektbüros mit dem Stadtrat vor, den Verlust in voller Höhe von -38.329,85 EUR vorzutragen**. Bei Amt 50 schlägt die Kämmerei vor, **den Verlustvortrag von -224.399,59 EUR entsprechend der Budgetierungsregeln durch eine Entnahme aus der Sonderrücklage Budgetergebnis des Amtes 50 in voller Höhe auszugleichen**.

Der Verlustvortrag wird technisch durch eine Reduzierung des laufenden Budgets umgesetzt.

Wie die Erfahrungen zeigen, können Verluste, ohne Konsolidierungsmaßnahmen zu ergreifen, nur schwer kompensiert werden. Dies trifft gleichermaßen auf Ämter mit Kontrakt und ohne Kontrakt zu.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Über die Verwendung der Budgetüberträge 2013 und der Restmittel in den Budgetrücklagen der Fachämter wurde/wird in den jeweils zuständigen Fachausschüssen -vorbehaltlich der Zustimmung des Stadtrates zur Übertragung der Budgetergebnisse- umfassend Beschluss gefasst.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Im Rahmen der Jahresrechnung 2013 wird der Sonderrechnung Budgetergebnisse - vorbehaltlich der Beschlussfassung durch den Stadtrat- eine Übertragungssumme von 90.707,32 EUR zugeführt. Der Budgetrücklage des Amtes 50 ist zum Ausgleich des Verlustes ein Betrag in der durch den Stadtrat festgelegten Höhe zu entnehmen.

Ergebnis/Beschluss:

1. Die Budgetergebnisse der Ämter 41, 42, 43 (vhs) und 44 (Theater) sowie der Abteilungen 451 (Stadtarchiv), 452 (Stadtmuseum) und 471 (Kulturprojektbüro) werden zur Kenntnis genommen.
2. Den von den Fachausschüssen begutachteten **positiven** Budgetüberträgen gemäß Anlage 1 wird zugestimmt.
3. Der Bereitstellung des Gesamtübertrages in Höhe von 90.707,32 EUR gemäß Anlage 2 wird zugestimmt.
4. Der Bereinigung der Sachmittelbudgetergebnisse und der Personalmittelbudgetergebnisse zu Lasten des Haushalts um saldiert 222.350,97 EUR gemäß den Anlagen 1 und 3 wird zugestimmt.
5. Das **negativen** Budgetergebnisse der Abteilung 471 (KPB) sowie des Amtes für Soziales, Wohnen und Arbeit (Amt 50) sind gemäß folgenden Einzelgutachten vorzutragen:

	Verlust	Verlustvortrag gemäß Kontrakt mit dem Stadtrat	Beschluss Fachausschuss	Gutachten HFPA -Abstimmung-
471 (KPB)	-38.329,85 EUR	-38.329,85 EUR	<p>KFA 02.07.2014: Das bereinigte Gesamtbudgetergebnis 2013 des Amtes 47 i.H.v. <u>minus 38.329,85 EUR</u> wird entsprechend den Kontraktvereinbarungen in voller Höhe übertragen.</p> <p>Einstimmig angenommen</p>	<p>Dem Verlustvortrag wird zugestimmt</p> <p>in voller Höhe mit 14 gegen 0 Stimmen</p>
	Verlust	Verlustvortrag gemäß Kontrakt mit dem Stadtrat	Beschluss Fachausschuss	Gutachten HFPA -Abstimmung-
50	-224.399,59	0 EUR (nach Entnahme von 224.399,59 EUR aus der Sonderrücklage Budgetergebnis des Amtes 50)	<p>SGA 04.06.2014: Abweichend von den Budgetierungsregeln soll dieser Verlust nur teilweise durch Entnahme aus der Sonderrücklage Budgetergebnis des Amtes 50 i.H.v. 185.259,84 € gedeckt werden. Der restliche Verlust soll nicht als Verlustvortrag i.H.v. 39.139,75 € ins laufende Haushaltsjahr übernommen werden, sondern aus dem Gesamthaushalt abgedeckt werden. Damit verbliebe in der Amtrücklage noch exakt die Summe, um die eingegangenen rechtlichen Verpflichtungen zu erfüllen (Ziffer 2.6), bzw. die sozialpolitisch dringend notwendigen Maßnahmen zu finanzieren (Ziffer 2.7).</p> <p>Einstimmig angenommen</p>	<p>Abweichend von den Budgetierungsregeln soll der Verlust von 224.399,56 EUR nur teilweise durch Entnahme aus der Sonderrücklage Budgetergebnis des Amtes 50 i.H.v. 185.259,84 € gedeckt werden. Der restliche Verlust soll nicht als Verlustvortrag i.H.v. 39.139,75 € ins laufende Haushaltsjahr übernommen, sondern aus dem Gesamthaushalt abgedeckt werden.</p> <p>mit 14 gegen 0 Stimmen</p>

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 14 gegen 0

TOP 8

EB77/001/2014

Auswirkungen der Haushaltswirtschaftlichen Sperre auf den EB 77

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Es werden Einsparungen in Höhe von 46.000,- € realisiert.

Einsparungen in Höhe von weiteren 154.000,- € sind durch EB 77 nicht planbar leistbar.

Der Verlustvortrag des EB 77 beträgt zum 31.12.13: -478.027,07 €

Durch das Setzen und Vollziehen der unverminderten Haushaltssperre (200.000,- €) wird die bestehende Unterfinanzierung des EB 77 weiter verschärft und aus Sicht der Stadt das Haushaltsproblem 2014 nicht gelöst, sondern nur auf zukünftige Haushaltsjahre verschoben.

Um die Genehmigungsfähigkeit des Haushalts 2014 der Stadt Erlangen zu erreichen, hat der Stadtrat am 10.04.14 eine umfassende Mittelsperre beschlossen. Während bei den meisten Ämtern die Höhe der Sperre 5% des Sachkostenbudgets beträgt, wurde für den EB 77 eine pauschale Sperre in Höhe von 200.000,- € festgelegt.

Diese Summe wurde in der Beschlussvorlage in Bezug zum städtischen Betriebskostenzuschuss in Höhe von 8.550.000,- € dargestellt und verleitet damit zu der falschen Interpretation, die Sperre würde für den EB 77 lediglich 2,3% betragen. Tatsächlich beinhaltet der Betriebskostenzuschuss aber vor allem Personalkosten, Zinsanteile, Abschreibungen und Anteile für Verwaltungskostenerstattung, also Beträge, bei denen keine planbaren Einsparungen möglich sind.

Ebenfalls im Betriebskostenzuschuss enthalten und damit von der Haushaltssperre betroffen sind Straßenreinigungsgebühren in Höhe von 393.466,56,- €, die dem EB 77 als städtischer Eigenanteil der Straßenreinigung gezahlt werden. Da der Kalkulationszeitraum der Straßenreinigungsgebühren bis Ende 2014 läuft und gemäß KAG Bayern Änderungen in diesem Zeitraum unzulässig sind, hält der EB 77 die anteilige Haushaltssperre hier für rechtswidrig.

Dem relativ geringen Sachkostenanteil von 561.500 € (Materialaufwand Stadtgrün und Winterdienst gemäß Wirtschaftsplan 2014) würde bei einem Ansatz von 5% lediglich eine Mittelsperre von ca. 28.000,- € entsprechen, während die beschlossenen 200.000,- € eine Sperre in Höhe von 36% des Sachkostenbudgets bedeuten. Einsparungen in der zuletzt genannten Höhe sind durch EB 77 nicht planbar leistbar.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Tatsächliche Einsparungen im Haushaltsjahr 2014 sind dem EB 77 nur im Sachkostenanteil (561.500,- €) und im Personalkostenanteil für neu geschaffene Stellen 2014 durch verzögerte Besetzung möglich.

Im Antrag stellt der EB 77 deshalb folgende Einsparmöglichkeiten zur Entscheidung:

zu Antrag 2.:

Für die Erarbeitung eines Grünkonzeptes sind im Haushalt 2014 30.000,- € eingestellt und für das Haushaltsjahr 2015 weitere 60.000,- € vorgemerkt.
Eine Überarbeitung bzw. Neufassung des bestehenden Konzeptes aus den 80er Jahren ist aus Sicht des EB 77 zwingend erforderlich und wurde durch den Werkausschuss am 15.10.13 beschlossen. Durch eine Verschiebung des Projektes in das Jahr 2015 entsteht im Haushaltsjahr 2014 eine Entlastung von 30.000,- €, die jedoch mit einer Erhöhung des für 2015 vorgemerkten Betrages auf 90.000,- € einhergeht.

zu Antrag 3.:

Für 2014 wurde unter anderem eine Stelle in der EG 08 für eine Vertretung des Winterdienstmeisters geschaffen. Eine verzögerte Besetzung, erst ab dem 01.10.14, führt zu einer Einsparung von ca. 16.000,- €.

Zu möglichen Einsparungen im Winterdienst:

Weitere Einsparungen sind durch den im ersten Quartal 2014 sehr milden Winter zu erwarten. Wenn auch im vierten Quartal der Winter nicht überdurchschnittlich streng ausfällt, kann durch geringeren Salzverbrauch und unterdurchschnittliche Einsatzstunden durchaus ein positives Jahresergebnis in Höhe der Haushaltssperre in dieser Sparte entstehen. Dies sieht der Ansatz zur Finanzierung des Winterdienstes aber auch ausdrücklich vor. Ziel ist es, dass der EB 77 mit der Kämmerei außergewöhnliche Witterungsverhältnisse mit dem Ziel der mittelfristigen Kostendeckung des Betriebes abrechnet. Da das fortgeschriebene Ergebnis Winterdienst über die Jahre 2002 - 2013 einen Fehlbetrag von -1.427.072,77 € ausweist, führt das Abziehen von Überschüssen durch Haushaltssperren bzw. durch fallweise Reduzierung des Betriebskostenzuschusses das Finanzierungskonzept ad absurdum.

Zur Einschätzung der finanziellen Gesamtsituation werden nachfolgend noch einmal die wesentlichen Punkte der Beschlussvorlage 771/024/2013/1 „EB 77: Finanzielle Situation und Entwicklung für das Wirtschaftsjahr 2014“ aktualisiert zusammengefasst:

Fortgeschriebenes Jahresergebnis (2002 – 2013) Stadtgrün:	-569.345,98 €
Fortgeschriebenes Jahresergebnis (2002 – 2013) Winterdienst/Sonstiges:	-1.427.072,77 €
Summe:	-1.996.418,75 €
Bilanzielle Kompensation durch Nichtgebührenbereich Straßenreinigung:	1.008.272,68 €
Fehlbetrag Betriebskostenzuschuss:	-988.146,07 €
Bilanzielle Kompensation durch Überschüsse Werkstätten/Lager:	510.119,00 €
Verlustvortrag EB 77 zum 31.12.13:	-478.027,07 €

Nach § 8 der Eigenbetriebsverordnung ist dieser Verlustvortrag von der Stadt spätestens nach 5 Jahren auszugleichen.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

1. Die Ausführungen des EB 77 zur Haushaltswirtschaftlichen Sperre und deren Auswirkungen werden zur Kenntnis genommen.
2. Die im Werkausschuss am 15.10.13 beschlossene Erarbeitung eines Grünkonzeptes wird erst im Haushaltsjahr 2015 begonnen (Einsparung im Haushalt 2014: 30.000,- €).
3. Die neu geschaffene Stelle Vertretung Winterdienstmeister wird erst ab dem 01.10.14 besetzt (Einsparung im Haushalt 2014: 16.000,- €).

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 14 gegen 0

TOP 9**11/016/2014****Verlagerung von Planstellen nach Referat IV;
Bearbeitung des Fraktionsantrags Nr. 069/2014****Sachbericht:**

Folgende Planstellen bzw. Ressourcen werden mit Wirkung ab 01.09.2014 dem Referat IV zugeordnet:

Planstelle	Volumen	Stellenwert	Aufgabe
1300050	0,5	EG13	Koordination Kommunale Sprachförderung
1300051	0,5 0,5	A 14 EG13	Strategisches Übergangsmanagement
1303020	0,5 (0,5)	A8 (A8)	SB Bündnis für Familie (SB-Anteil „Aktive Bürgerbeteiligung“ <i>bleibt bei Amt 13</i>)
1303040 kw 01.01.2016	1	A 8	SB Bildungsregion
1303060	0,5	S 11	SB Bildungsportal
zbV	1	EG 13	<i>noch festzulegen</i>
1300062 kw	1	EG 15	<i>noch festzulegen</i>

Die Zuordnung der Aufgaben sowie die Organisationsstruktur soll nach der Planstellenzuordnung noch im Laufe des Jahres 2014 durch Ref. IV im Einvernehmen mit Abtl. 112 festgelegt werden.

Die Budgetwerte werden nach Erstellung einer entsprechenden Budgetauflistung durch Amt 13 an Referat IV übertragen und damit im nächsten Haushaltsplan der geänderten Organisationsstruktur angepasst.

Protokollvermerk:

Frau StRin Grille beantragt, die Angelegenheit zu vertagen, bis ein Konzept vorgelegt wird. Der Vertagungsantrag wird mit 6 gegen 8 Stimmen abgelehnt.

Herr StR Kittel beantragt, die Planstelle 1300050 „Koordination Kommunale Sprachförderung“ nicht dem Referat IV zuzuordnen. Der Antrag wird mit 10 gegen 4 Stimmen angenommen.

Ergebnis/Beschluss:

1. Aus dem Sachgebiet 13-3 werden sämtliche Aufgaben und Personen mit dem inhaltlichen Bezug Bildung und das Bündnis für Familie mit Wirkung ab 01.09.2014 dem Referat IV zugeordnet (ausgenommen Plst. Nr. 1300050 – siehe Protokollvermerk).
2. Die Planstelle 1300062 wird mit Wirkung vom 1.9.2014 dem Referat IV mit zugeordnet.
3. Der gemeinsame Fraktionsantrag SPD, FDP, GL Nr. 069/2014 (2. Teil Nr. 1 Satz 1 auf Seite 2) vom 30.04.2014 ist damit hinsichtlich der Verlagerung der betroffenen Planstellen erledigt.

Abstimmung:

angenommen mit Änderungen
mit 13 gegen 1

TOP 10

11/021/2014

**Organisatorische Veränderungen im Referat Bildung, Kultur und Jugend (Referat IV) sowie im Referat Umwelt, Energie, Gesundheit und Sport (Referat I);
Bearbeitung des Fraktionsantrags Nr. 069/2014**

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

In der konstituierenden Sitzung des Stadtrates am 5. Mai 2014 wurde die Teilung des jetzigen Kultur- und Freizeitamtes (Amt 41) in ein Freizeitamtsamt und ein Kulturstamtsamt beschlossen. Die Verwaltung wurde beauftragt die organisatorische Veränderung den Gremien zur Beschlussfassung vorzulegen.

Das Kultur- und Freizeitamtsamt (Amt 41) wird zum 01.09.2014 geteilt.

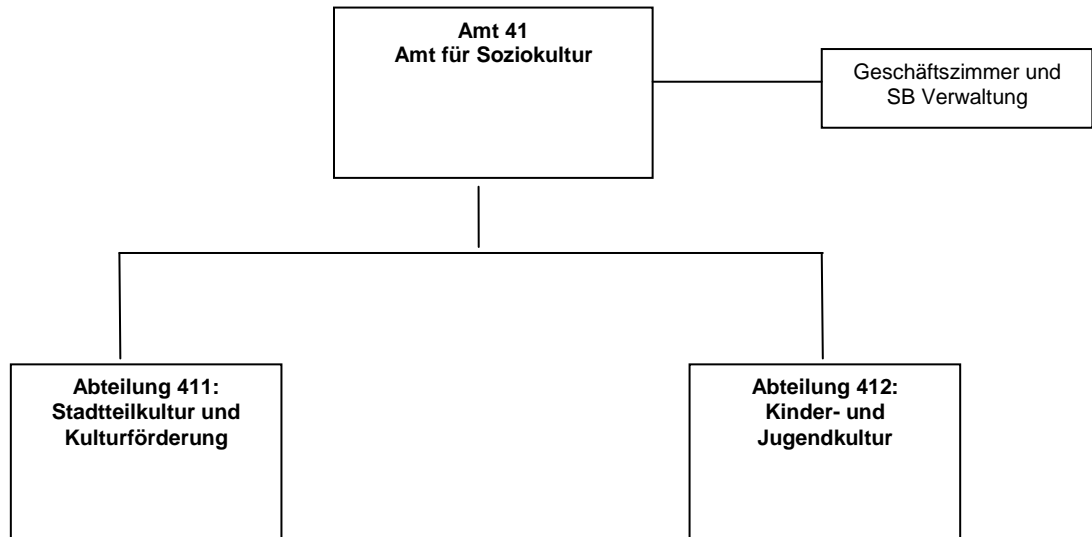
Das Kulturstamtsamt (Amt 47) wird dem Referat Bildung, Kultur und Jugend (Referat IV) zugeordnet. Der Bereich Freizeit des derzeitigen Kultur- und Freizeitamtes wird in Amt für Soziokultur (Amt 41) umbenannt und dem Referat Umwelt, Energie, Gesundheit und Sport (Referat I) zugeordnet.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Der Bereich Freizeit des derzeitigen Kultur- und Freizeitamtes wird dem Referat Umwelt, Energie, Gesundheit und Sport (Referat I) als Amt für Soziokultur zugeordnet. Die bisherige Amtsleitung des Kultur- und Freizeitamtes, wird die Leitung des Amtes für Soziokultur übernehmen.

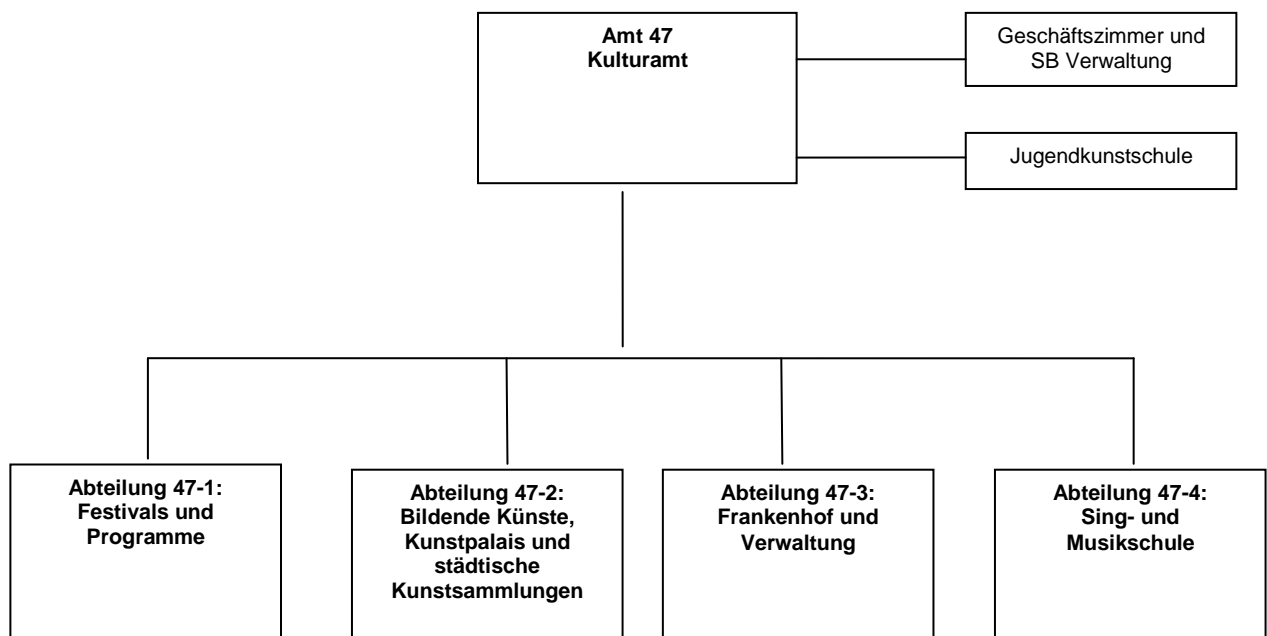
Die neue Aufbauorganisation des Amtes für Soziokultur (Amt 41) stellt sich wie folgt dar:



Der verbleibende Bereich (Kultur) ist mit dem Kulturprojektbüro zusammenzuführen und wird als Kulturamt (Amt 47) dem Referat Bildung, Kultur und Jugend (Referat IV) zugeordnet.

Die Aufgaben der Jugendkunstschule werden von der derzeitigen Abteilung Kinder- und Jugendkultur des Kultur- und Freizeitamtes herausgelöst und ab 01.09.2014 dem Kulturamt, und hier direkt der Amtsleitung, zugeordnet.

Die neue Aufbauorganisation des Kulturamtes (Amt 47) stellt sich wie folgt dar:



3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die entsprechende Zuordnung der einzelnen Planstellen erfolgt im Rahmen einer Organisationsverfügung nach dem Stadtratsbeschluss am 24.07.2014.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Eine Stellenmehrung ist mit der Umorganisation nicht verbunden.

Die vorhandenen Budgetwerte werden übertragen und damit im nächsten Haushaltsplan der geänderten Organisationsstruktur angepasst.

Protokollvermerk:

Frau StRin Kopper und Frau StRin Wirth-Hücking beantragen, die Angelegenheit zu vertagen und zunächst nochmals hierüber Gespräche zu führen, bevor ein erneute Behandlung im Herbst stattfindet. Der Antrag wird mit 6 gegen 8 Stimmen abgelehnt.

Ergebnis/Beschluss:

1. Das bestehende Kultur- und Freizeitamt (Amt 41) wird ab 01.09.2014 in das Kulturamt (Amt 47) und in das Amt für Soziokultur (Amt 41) gemäß der dargestellten neuen Aufbauorganisationen geteilt.
2. Das Amt für Soziokultur wird ab 01.09.2014 dem Referat Umwelt, Energie, Gesundheit und Sport (Referat I) zugeordnet.
3. Das Kulturamt (Amt 47) bleibt ab 01.09.2014 dem Referat Bildung, Kultur und Jugend (Referat IV) zugeordnet.
4. Der gemeinsame Fraktionsantrag SPD, Grüne Liste und FDP Nr. 069/2014 vom 30.04.2014 ist damit hinsichtlich der Ziffer 3 des zweiten Teils bearbeitet.

Abstimmung:

mehrheitlich angenommen

mit 8 gegen 6

TOP 11

11/020/2014

Änderung von Funktionsstellen bei 40 M

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Durch Änderungen im Funktionenkatalog sind Anpassungen bei den bisherigen Funktionsstellen notwendig.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Der Funktionenkatalog für staatliche Gymnasien wird gem. Beschluss des Haupt-, Finanz- und Personalausschusses vom 16.02.1981 am Marie-Therese-Gymnasium angewendet.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die Planstelle 40M0180 wird ab 1.9.2014 mit dem Stellenwert A 14 und der Funktion „Lehrkraft“ ausgewiesen und die Planstelle 40M0070 wird mit dem Stellenwert A 15 und der Funktion 2. Oberstufenkoordination ausgewiesen.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Es werden keine zusätzlichen finanziellen Mittel benötigt.

Ergebnis/Beschluss:

Mit Wirkung vom 01.09.2014 wird der Stellenwert der Planstelle 40M0180 (derzeitiger Stellenwert A15) mit dem Stellenwert der Planstelle 40M0070 (derzeit A 14) getauscht.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 14 gegen 0

TOP 12

ZV/003/2014

**Stellenplan und Praxis von Stellenbesetzungen im Geschäftsbereich des Oberbürgermeisters und der Bürgermeisterinnen;
Antrag Nr. 097/2014 der CSU-Fraktion**

Sachbericht:

Der Stadtrat hat in seiner konstituierenden Sitzung am 05.05.2014 mit 29 gegen 22 Stimmen folgenden Beschluss gefasst:

„Bei OBM werden so bald wie möglich zwei neue Stellen (EG13/14) als weitere persönliche Mitarbeiter geschaffen.“

Seitens der Verwaltung werden die beiden Stellen nach erfolgter Stellenbewertung aufgrund noch vorzulegender Arbeitsplatzbeschreibungen in die Liste A zum Stellenplan 2015 aufgenommen.

Die Stellenschaffungen unterliegen als Teil des städtischen Haushalts 2015 der Beratung und Beschlussfassung des Stadtrates.

Eine Stellenbesetzung kann nach Genehmigung des Haushaltes 2015 erfolgen.

Ergebnis/Beschluss:

1. Der Bericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Fraktionsantrag Nr. 097/2014 der CSU vom 01.07.2014 ist damit bearbeitet.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 14 gegen 0

TOP 13

ZV/001/2014

**Kommunaler Betrieb für Informationstechnik - KommunalBIT,
Jahresabschluss 2013**

Sachbericht:

1. Allgemeines

Der Vorstand hat den Jahresabschluss mit Anhang sowie den Lagebericht fristgerecht aufgestellt und nach der Abschlussprüfung mit den entsprechenden Berichten dem Verwaltungsrat und den Beteiligten vorgelegt (§ 14 Abs. 3 der Satzung). Weiterhin hat der Vorstand die nach § 14 Abs. 4 der Satzung nötige Kosten- und Leistungsrechnung vorgelegt und die entsprechenden Grundsätze dieser Kalkulation beschrieben.

Die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, der Verwendung des Jahresgewinnes bzw. die Behandlung des Jahresverlustes sowie die Entlastung des Vorstands sind nach § 6 Abs. 1 Nr. 5 der Satzung Aufgaben des Verwaltungsrates, ebenso wie die Entscheidung über die Grundsätze zur verursachungsgerechten Kalkulation der Kosten der zur erbringenden Leistungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 der Satzung. In beiden Fällen unterliegen die Mitglieder des VR den Weisungen der jeweiligen Stadt (§ 6 Abs. 2 der Satzung).

Die Weisungen der Städte erfolgen in den entsprechenden Gremien der Städte Erlangen, Fürth und Schwabach. Die entsprechenden Entscheidungen sollen dann in der nächsten VR-Sitzung erfolgen.

2. Grundsätze der Kalkulation

Die „Grundsätze der Kalkulation“ sind in der **Anlage 3** zur Vorlage beigegeben. Damit sind alle Kosten des KommunalBIT für die Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben in 2013 objektiv und wirtschaftlich den jeweiligen Städten belastet. Die Abrechnung der Leistungen über einen Warenkorb/Produktkatalog mit kalkulierten Preisen und die Menge der „abgenommenen Dienste“ konnte bislang nicht umgesetzt werden.

Bei der Stadt Erlangen sind in den Abschlägen und den verrechneten Leistungen die Aufgabe der IT-Schulbetreuung enthalten.

Die in 2013 geleistete Überdeckung wurde entsprechend im Jahresabschluss 2013 berücksichtigt und ausgezahlt.

3. Geprüfter Jahresabschluss 2013

Die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2013 wurde von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dünkel, Schmalzing und Partner, Fürth, durchgeführt. Auftragsgemäß wurde der Jahresabschluss zum 31.12.2013 unter Einbeziehung der Buchführung sowie des Lageberichts gemäß § 317 HGB geprüft. Der Auftrag umfasste nach Art. 107 Abs. 3 der Bayerischen Gemeindeordnung auch die Prüfungen, die dem § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) entsprechen.

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt, insbesondere haben sich **keine Beanstandungen** ergeben, die Anlass zu Zweifeln an der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung geben könnten. Der **uneingeschränkte Bestätigungsvermerk** wurde erteilt.

Nach Überzeugung der Wirtschaftsprüfer entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft.

Der Lagebericht (siehe Anlage 4) steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Im Übrigen wird auf die **Anlagen 1 (Bilanz) und 2 (Gewinn- und Verlustrechnung)** verwiesen.

Ergebnis/Beschluss:

Nach § 6 Abs. 2 der Satzung für das Kommunalunternehmen „KommunalBIT“ werden die von der Stadt Erlangen bestellten Verwaltungsräte zu folgender Beschlussfassung im Verwaltungsrat des KommunalBIT ermächtigt:

1. Die Grundsätze zur verursachungsgerechten Kalkulation der Kosten der zu erbringenden Leistungen für 2013 werden anerkannt.
2. Der Jahresabschluss 2013 wird wie vorgelegt festgestellt. Da weder Gewinn noch Verlust vorliegen, braucht über die Verwendung/Behandlung nicht entschieden werden.
3. Der Vorstand wird für das Geschäftsjahr 2013 entlastet.
4. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dünkel, Schmalzing und Partner, Fürth wird zum Abschlussprüfer von KommunalBIT für den Jahresabschluss 2014 bestellt. Der Prüfungsauftrag umfasst auch den Lagebericht zum 31.12.2014 sowie die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung nach Art. 107 Abs. 3 Satz 2 der BayGO (analog §53 HGrG).

Abstimmung:

mehrheitlich angenommen

mit 12 gegen 1

TOP 14

V/004/2014

Jahresabschluss 2013 der GEWOBAU Erlangen

Sachbericht:

1 Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die vom Vertreter der Stadt Erlangen in der Gesellschafterversammlung abzugebenden Stimmen bedürfen nach der Bayerischen Gemeindeordnung bzw. der Geschäftsordnung des Stadtrates der Zustimmung des Stadtrates bzw. des zuständigen Ausschusses.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Protokollvermerk:

Das anwesende Mitglied des Aufsichtsrates der GEWOBAU, Frau StRin Aßmus hat nicht an der Abstimmung zur Ziffer 3 (Entlastung des Aufsichtsrates – mit 13 gegen 0 Stimmen) teilgenommen.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht über den Jahresabschluss 2013 der GEWOBAU Erlangen wird zur Kenntnis genommen.

Bezugnehmend auf die entsprechenden, Empfehlungen des Aufsichtsrats der GEWOBAU Erlangen in seiner Sitzung vom **04.04.2014** wird die Vertretung der Stadt Erlangen ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung der GEWOBAU Erlangen den folgenden Beschlüssen zuzustimmen.

1. Die Gesellschafterversammlung stellt den Jahresabschluss zum 31.12.2013, der mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk gem. § 322 HGB versehen ist, fest.
2. Die Gesellschafterversammlung folgt dem vom Aufsichtsrat gebilligten Vorschlag der Geschäftsführung und beschließt:
 - a. Auf Zahlung einer Dividende wird für das Jahr 2013 verzichtet.
 - b. Der Jahresüberschuss von € 3.028.161,48 wird in die anderen Gewinnrücklagen eingestellt.
3. Dem Aufsichtsrat wird für das Jahr 2013 Entlastung erteilt.

Gutachten des HFPA: mit 13 gegen 0 Stimmen (siehe Protokollvermerk)

4. Die Gesellschafterversammlung wählt den Verband bayerischer Wohnungsunternehmen e.V., München zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2014.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 14 gegen 0

TOP 15

II/016/2014

**IGZ Innovations- und Gründerzentrum Nürnberg-Fürth-Erlangen;
Jahresabschluss 2013**

Sachbericht:

Allgemeines

Der Jahresabschluss und der Lagebericht der IGZ Innovations- und Gründerzentrum Nürnberg-Fürth-Erlangen GmbH für das Geschäftsjahr 2013 liegen nun zusammen mit dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers - der zu keinen Einwendungen führte - vor.

Die Gesellschafter haben spätestens bis zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Ergebnisverwendung zu beschließen. Um eine fristgerechte Beschlussfassung zu ermöglichen, erfolgt die Stimmabgabe im Umlauf- bzw. Parallelverfahren.

Die vom Vertreter in der Gesellschafterversammlung bzw. im Umlauf-/Parallelverfahren abzugebenden Stimmen bedürfen nach der Bayerischen Gemeindeordnung bzw. der Geschäftsordnung des Stadtrates der Zustimmung/Beteiligung des Stadtrates bzw. des zuständigen Ausschusses.

Geprüfter Jahresabschluss 2013

Die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2013 wurde von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dünkel.Schmalzing & Partner durchgeführt. Auftragsgemäß wurde der Jahresabschluss zum 31.12.2013 unter Einbeziehung der Buchführung sowie des Lageberichts gemäß § 317 HGB geprüft. Der Auftrag umfasste entsprechend Art. 94 der Bayerischen Gemeindeordnung auch die Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätze-gesetz (HGrG). Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Der **uneingeschränkte Bestätigungsvermerk** wurde erteilt.

Nach Beurteilung der Wirtschaftsprüfer entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Bilanzsumme zum 31.12.2013 betrug 1.731.274,78 € (Vorjahr 1.957.957,34 €). Das Eigenkapital betrug 1.226.323,74 € (Vorjahr 1.307.030,38 €). Dies entspricht einer Eigenkapitalquote von 70,8 % (Vorjahr 66,8 %). Damit ist die Vermögenslage der Gesellschaft nach wie vor ausgezeichnet.

Der Jahresfehlbetrag von 80.706,64 € (Vorjahr Jahresüberschuss 24.701,50 €) soll auf neue Rechnung vorgetragen werden. Der Jahresfehlbetrag ist im Wesentlichen auf die umfangreiche Fassadenrenovierung zurückzuführen. Dieser hatte der HFFPA in seiner Sitzung vom 20.02.2013 zugestimmt.

Im Übrigen wird auf die **Anlagen 1 (Bilanz) und 2 (Gewinn- und Verlustrechnung)** verwiesen.

Auszüge aus dem Lagebericht

Im Lagebericht vom 5. Juni 2014 geht die Geschäftsführerin, Frau Sonja Rudolph, u.a. auf die Belegungsquote ein, die im Jahresdurchschnitt etwa gleich wie im Vorjahr war. Sie war, auch im bayernweiten Vergleich, dennoch zufriedenstellend und kann allenfalls temporär gesteigert werden, damit immer freie Räume verfügbar sind und das IGZ für High Potentials attraktiv bleibt. Der Geschäftsverlauf 2013 entsprach im Wesentlichen den Erwartungen.

Die Auslastung bei der Untervermietung ist weiterhin stabil. Dennoch musste ein Umsatzrückgang von 1 % hingenommen werden. Das Jahr 2013 war insbesondere durch die hohen Aufwendungen für die Fassadenrenovierung belastet. Das Jahresergebnis liegt deshalb deutlich unter dem des Vorjahres. Kosteneinsparungspotenziale werden weiterhin genutzt.

Die Liquiditätsreserven sind unverändert ausreichend. Deshalb ist die Finanzierung des Unternehmens auch künftig sichergestellt. Anstehende Investitionen sowie die Instandhaltungen können weiterhin aus eigenen Mitteln finanziert werden.

Die Geschäftsführung geht aufgrund des über Jahre hin verbesserten Infrastruktur- und Coaching-Angebots sowie des hohen Bekanntheitsgrades des IGZ in der Region weiterhin von einem hohen Vermietungsgrad aus. Die Renovierung der Gebäudefassade im Jahr 2013 hat für ein deutlich verbessertes Erscheinungsbild des IGZ nach außen gesorgt. Die Reaktion von bestehenden und potenziellen Mietern war durchweg positiv.

Die Entwicklung der Gesellschaft ist im Wesentlichen abhängig von der Vermietungssituation. Die angestrebte Auslastungsquote von über 90 % konnte zwischenzeitlich erreicht werden. Eine Verbesserung zum gegenwärtigen Zustand ist derzeit unter Berücksichtigung der Attraktivität des Zentrums nicht möglich.

Auch in den folgenden Geschäftsjahren ist das Ziel, eine gute Auslastungsquote zu erreichen und ein möglichst ausgeglichenes Ergebnis zu erreichen, welches jedoch maßgeblich von den Kosten (wie Instandhaltung) und Aufwendungen (Abschreibung) geprägt sein wird. Gewinne werden satzungsgemäß nicht ausgeschüttet und erhöhen somit das Eigenkapital.

Ergebnis/Beschluss:

Um eine ordnungsgemäße und fristgerechte Beschlussfassung der Gesellschafter zu gewährleisten, weist der HFPA den Vertreter der Stadt Erlangen an, im Umlauf-/Parallelverfahren folgenden Punkten zuzustimmen:

1. Feststellung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2013
2. Vortrag des Jahresfehlbetrags in Höhe von 80.706,64 € auf neue Rechnung
3. Entlastung der Geschäftsführerin Frau Sonja Rudolph für das Geschäftsjahr 2013

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 13 gegen 0

TOP 16

II/019/2014

Bericht über den Jahresabschluss 2013 der Gesellschaft zur Förderung der Arbeit (GGFA) AöR, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Erlangen

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Vorstand und Verwaltungsrat der Gesellschaft zur Förderung der Arbeit (GGFA), Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Erlangen, berichten an den Gewährträger Stadt Erlangen über das Geschäftsjahr 2013.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Jahresergebnis in 2013: - 99.453,75 € (Vorjahr – 176,9 T€, Vorvorjahr – 9,1 T€).

Betriebszuschuss aus städt. Haushalt 2013: 0 Euro (Vorjahr 150 T€)

Aber: Zahlung aus Bürgerschaft zur Ausschöpfung des Integrationsbudgets mit ges. 78,1 T€ (Vorjahr 0)

Zweckgebundene städtische Zuschüsse – Integrationsmittel (Sozialkaufhaus, etc.) in 2013: 178,6 T€ (Vorjahr 218,4 T€).

Die Zuschüsse sind ertragserhöhend unter den Aufwandszuschüssen gebucht.

Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Lagebericht für 2013

Nach § 6 Abs. 3 Buchstabe g der Unternehmenssatzung der „Gesellschaft zur Förderung der Arbeit (GGFA) – Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Erlangen“ hat der Verwaltungsrat den geprüften Jahresabschluss festzustellen, über die Verwendung des Jahresgewinns bzw. die Behandlung eines Jahresverlustes zu entscheiden sowie über die Entlastung des Vorstandes abzustimmen.

Der Jahresabschluss der GGFA AöR schließt per 31.12.2013 (Vorjahre 2012 und 2011) mit folgenden Zahlen (in T€) ab:

	Ist 31.12.2013	WiPlan 2013	Ist 31.12.2012	Ist 31.12.2011
Bilanzsumme	2.070		2.580	2.646
Eigenkapital	1.240		1.339	1.516
Umsatzerlöse	352	345	440	567
Aufwandszuschüsse	4.425	4.572	4.779	5.263
Jahresergebnis	-99	-155	-177	-9
Betriebszuschuss der Stadt	79*) *) aus Bürgerschaft zum Integrationsbudget	0	150	0
Stammpersonal ges./ (incl. EAZ bezuschussten Mitarb. und Azubis)	79		83	95

Die Eigenkapitalquote beträgt 59,9% (Vorjahr 51,9%) sowie weitere 3,0% (Vj. 4,9%) Verbindlichkeiten gegenüber dem Anstaltsträger, der Stadt Erlangen.

Der Cash-Flow aus der laufenden Geschäftstätigkeit beträgt -351 T€ (Vorjahr +218 T€; hierin enthalten sind jedoch BMAS-Mittel in Höhe von 214 T€, welche in 2013 zurückzuzahlen waren). Für Investitionen wurden in das Anlagevermögen 36 T€ (Vorjahr 34 T€) eingesetzt.

Das Jahresergebnis 2013 ist 78 T€ besser als im Vorjahr und 56 T€ besser als geplant. Enthalten ist hierbei aber ein neutrales Ergebnis mit +254 T€, darin u.a. Erträge in Höhe von 168 T€ aus der Auflösung von Rückstellungen. Auch für 2014 wird mit einem Verlust in ähnlicher Größenordnung gerechnet. Diese Verluste ergeben sich vor dem Hintergrund der Kürzungen von Aufwandszuschüssen des BMAS. Die Anpassung der Kosten auf diese Situation ist eingeleitet.

Die Umsatzerlöse und die Aufwandszuschüsse liegen unter dem Vorjahresniveau und verteilen sich auf die beiden Unternehmensbereiche wie folgt:

Erfolgsübersicht 2013			
in T€	Betrieb gewerblicher Art	Hoheitlicher Bereich	gesamt Hoheit+BGA
Umsatzerlöse	352	0	352
Aufwandszuschüsse	1.526	2.899	4.425
Sonstiges	140	-7	133
Personalkosten	-1.457	-2.090	-3.547
Sachkosten	-538	-345	-883
Materialeinsatz	-132	-447	-579
Ergebnis	-109	10	-99

Die Erlöse im Betrieb gewerblicher Art (BgA) zu 352 T€ (Vj. 440 T€) setzen sich zusammen aus der Kulturwerkstatt mit 2 T€ (Vj. 11 T€), der Umweltwerkstatt mit 65 T€ (Vj. 138 T€) und den Sozialkaufhäusern mit 285 T€ (Vj. 291 T€). Die Aufwandszuschüsse sind um 354 T€ auf 4.425 T€ (Vj. 4.779 T€) gesunken. Sie gliedern sich – unterteilt nach Zuwendungsgebern – folgendermaßen:

	<u>2013</u>	<u>2012</u>	<u>2011</u>	<u>2010</u>	<u>2009</u>
Stadt Erlangen/BMAS	4.165	4.447	4.827	5.279	5.468
Regierung von Mittelfranken	106	106	177	181	78
Europäischer Sozialfonds	147	177	190	108	114
Übrige	7	49	69	55	18

Ausblick 2014 – Auszüge aus dem Lagebericht 2013 des Vorstands

„Die Konstruktion der GGFA AöR, der Selbstvornahme von Maßnahmen (Grundsicherungsträger ist Maßnahmenträger) wird seit 2012 weiterhin durch das BMAS unter der Vorgabe der Einhaltung von Mindeststandards, akzeptiert. Diese Mindeststandards werden in der GGFA eingehalten.“

„Um nicht gedeckte Personalkosten u. a. aufgrund der Reduktion der bisherigen 50plus Bundesmittel ab 2016 zu vermeiden, ist im Rahmen des Fünfjahresplans ein stufiger, einstelliger Personalabbau vorgesehen, auf Basis eines Sozialplans, der sich aktuell in der Endverhandlungsphase befindet.“

„Der für die Jahre 2014 bis 2018 aufgestellte Fünfjahresplan soll die „Leitplanken“ der weiteren GGFA Entwicklung auf einer betriebswirtschaftlich relativ sicheren Basis darstellen. Die Ziele des Fünfjahresplans sind:

- Eine schwarze Null als Ziel für das jährliche Geschäftsergebnis ab 2015
- Sicherstellung der Aufgabenerledigung im behördlichen Bereich der GGFA
- Vorhaltung von effektiven Integrationsinstrumenten im Betriebsteil der gewerblichen Art, finanziell unterstützt durch Drittmittel, kommunale Mittel und Erträge aus der Eigenerwirtschaftung
- Überführung der bisher über die 50plus Bundesmittel geförderten Betriebsteile in andere Bundes- und ESF-Landesprogramme, mit der altersübergreifenden Öffnung auf Langzeitarbeitslose.
- Angepasste Personalreduzierung überwiegend im Betriebsteil der gewerblichen Art, mit dem Ziel die grundlegenden Kompetenzen im Trägerteil zu erhalten.
- Einbindung Dritter Träger beispielhaft über den Arbeitskreis Inklusion oder bei einem neu entstehenden sozialen Arbeitsmarkt.“

„Der für Januar 2015 vorgesehene Umzug des Fallmanagements aus der räumliche beengten Situation im Rathaus in die sanierten Räume in der Bogenpassage, in der bereits die Personalvermittlung und der Vorstandsbereich angesiedelt ist, wird sich zu weiteren Verbesserungen der Zusammenarbeit führen.

Die sehr gute Kooperation mit dem Jugendamt im Rahmen der kommunalen Jugendberufshilfe wird sich positiv weiterentwickeln. Ein attraktives strategisches Ziel wäre die Konzentration von Angeboten im Aufgabenbereich Schule-Beruf in das GGFA Gebäude in der Alfred Wegener Straße unter dem Arbeitstitel Jugendberufsagentur Stadt Erlangen.“

Feststellungen des Abschlussprüfers

Die Wirtschaftsprüfer Herr Dr. Storg und Herr Ansorge von der Kanzlei Dünkel/Storg haben den Jahresabschluss und den Lagebericht zum 31.12.2013 geprüft und mit Datum vom 24.06.2014 einen **uneingeschränkten Bestätigungsvermerk** erteilt.

Die Jahresabschlussprüfung wurde nach § 317 HGB und Artikel 107 GO Bay unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen.

Nach Beurteilungen aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Anstalt.

Zum Lagebericht führt der Abschlussprüfer aus, dass dieser im Einklang mit dem Jahresabschluss steht und ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt vermittelt. Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung sind zutreffend dargestellt.

Bericht des Verwaltungsrates der GGFA

Der Verwaltungsrat hat in seiner Sitzung am 11.07.2014 den Jahresabschluss 2013 und den Prüfungsbericht beraten. An den anwesenden Abschlussprüfer, Herrn Dr. Storg, wurden Fragen gerichtet, diskutiert und beantwortet. Der Verwaltungsrat hat den Jahresabschluss mit dem Lagebericht einstimmig zur Kenntnis genommen, festgestellt und dem Vorstand die Entlastung für das Geschäftsjahr 2013 ausgesprochen.

Des Weiteren hat der Verwaltungsrat beschlossen, den Jahresfehlbetrag 2013 in Höhe von 99.453,75 Euro mit der allgemeinen Rücklage 1.313.334,57 Euro zu verrechnen.

Der Vorstand hat den Verwaltungsrat während des Geschäftsjahres regelmäßig schriftlich und mündlich über die Entwicklung und Lage der Gesellschaft und über alle wesentlichen Geschäftsvorfälle unterrichtet. Der Verwaltungsrat hat die Tätigkeit des Vorstands überwacht und in seinen Sitzungen am 12.7., 23.9. und 23.11.2013 die grundsätzlichen Fragen der Geschäftspolitik ausführlich beraten. Zusätzlich gab es eine Vielzahl von Abstimmungsgesprächen zwischen Vorstand und VR-Vorsitzenden.

Geschäfts-/Sozialbericht

a) Betriebsteil gewerblicher Art – Beschäftigungs- und Qualifizierungsangebote der GGFA in 2013

Ausgewählt die wichtigsten Daten im Überblick:

Abteilung	Platzangebot	Teilnehmer 2013
AGH GGFA intern + sozialintegrierte AGH	24 (Vj. 44)	86 (Vj. 176)
AGH extern mit Coaching	5 (Vj. 16)	11 (Vj. 13)
Betrieblicher Sozialdienst (BSD-AGH)	29	97
Werkakademie SIZ	38 (Vj. 24)	303 (Vj. 152)
Werkakademie PAS	24 (Vj. 24)	218 (Vj. 198)
CLEO	10	17
FAKT	10	9
transit/last Minute/BIBER	52 (Vj. 38)	92 (Vj. 127)
Eichendorffschule (GTB)	85 (Vj. 74)	79 (Vj. 75)
BaE/abH/EQ	7 (Vj. 17)	11 (Vj. 7)
Alleinerziehenden-Projekt	20 (Vj. 20)	39 (Vj. 28)
BG-Coaching	46 (Vj. 46)	89 (Vj. 25)
Kompetenzagentur	80 (Vj. 80)	134 (Vj. 95)
KAJAK Start	40	34
Kombimaßnahme (50up)/Aktivwoche	120	90
C Modell (50up)	160 (Vj. 160)	140 (Vj. 167)
Bewerbungszentrum	nach Bedarf	1.192 (Vj. 1.098)
Gesamtangebot und Teilnehmer	750 (Vj. 746)	2.641 (Vj. 2.373)

b) Hoheitlicher Bereich/Eingliederungsbereich

Ausgewählt die wichtigsten Daten:

	2013	2012	2011	2010	2009
Alg2-Bezieher Dezember:	3.042	2.979	2.975	3.256	3.458
- davon arbeitslos (gem. BA Definition):	1.450	1.450	1.296	1.337	1.413
entspricht AI-Quote SGB II in %	2,4	2,4	2,2	2,3	2,5
Eingliederungsleistungen gesamt:	3.164	2.663	3.955	3.430	4.100
Vermittlungen in Arbeit oder Ausbildung (inkl. Minijob)	1.044	1.019	1.109	1.156	941
Passivleistungen in Mio. Euro	22,7	21,5	21,8	25,1	24,6

Protokollvermerk:

Die anwesenden Mitglieder des Verwaltungsrates der GGFA, Herr StR Winkler und Frau StRin Grille, haben nicht an der Abstimmung zur Ziffer 2 (Entlastung des Verwaltungsrates – mit 9 gegen 0 Stimmen) teilgenommen.

Ergebnis/Beschluss:

1. Es wird davon Kenntnis genommen, dass der Verwaltungsrat der Gesellschaft zur Förderung der Arbeit (GGFA), Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Erlangen beschlossen hat,
 - a) den geprüften Jahresabschluss mit Lagebericht festzustellen,
 - b) den Jahresfehlbetrag in Höhe von 99.453,75 Euro mit der allgemeinen Rücklage zur Verlustabdeckung zu verrechnen,
 - c) den Vorstand zu entlasten
 2. Der Verwaltungsrat wird entlastet.
- Beschluss des HFFPA:** mit 9 gegen 0 Stimmen (siehe Protokollvermerk)

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 11 gegen 0

TOP 17

20/001/2014

Termin- und Ablaufplan für die Haushaltsaufstellung 2015

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Termingerechte Haushaltsaufstellung 2015.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die Eckpunkte des Haushaltsaufstellungsverfahrens 2015 sehen wie folgt aus:

Datum	Tag	bis	Tag	Tätigkeiten
22.04.2014	Dienstag	28.05.2014	Mittwoch	Erstellung des Investitionsprogramms 2014 - 2018 durch die Kämmerei Aufstellung der Sachkostenbudgets der Ämter Beginn Aufstellung Ergebnishaushalt Beginn Aufstellung Finanzhaushalt
20.06.2014	Freitag			Abgabetermin für die Ämterprotokolle:
30.06.2014	Montag	11.07.2014	Freitag	Einigungsgespräche mit den Ämtern / Referaten
21.07.2014	Montag	05.09.2014	Freitag	Aufbereitung der endgültigen Entwurfsunterlagen für die Fachämter Sachkostenbudgets 2015, Ergebnishaushalt 2015, Finanzhaushalt 2015, Investitionsprogramm 2014-2018
				Erstellung der mittelfristigen Finanzplanung
				Abschlussarbeiten der Kämmerei für die Druckvorlage Haushaltsentwurf
				Druck der Arbeitsprogramme 2015
				Druck Haushaltsentwurf 2015
25.09.2014	Donnerstag			Einbringung des Haushaltes 2015 in den Stadtrat
26.09.2014	Freitag	20.10.2014	Montag	Haushaltsseminare der Politik
21.10.2014	Dienstag			Abgabetermin für Anträge aus der Politik zum Haushalt
03.11.2014	Montag			Auslauf der Beratungsunterlagen für die Fachausschüsse zum Haushalt 2015
10.11.2014	Montag	20.11.2014	Donnerstag	Fachausschussberatungen
03.12.2014	Mittwoch			HH-HFFA-Sitzung:
04.12.2014	Donnerstag			HH-HFFA-Sitzung: Fortsetzung-/Ergänzungstermin
22.01.2015	Donnerstag			HH-Stadtratssitzung,
16.02.2015	Montag			Auslauf der Genehmigungsunterlagen an die Regierung

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Eventuelle Vorschläge und Anregungen der Gremien und Beiträge (Agenda 21, Jugendparlament, Ausländerbeirat, Seniorenbeirat etc.) sind über die Haushaltsanträge der Fraktionen bzw. Einzelstadträte in die Beratungen einzubringen.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€ bei IPNr.:
Sachkosten:	€ bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€ bei Sachkonto:
Folgekosten	€ bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€ bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen	

Durch Budgetmittel gedeckt (Sach- Personalkosten)

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

1. Der Haushalt 2015 mit Investitionsprogramm 2014 – 2018 wird gem. beigefügten Termin- und Ablaufplan erstellt.

2. In die Beratungsunterlagen zum Haushalt 2015 sind nur Anträge ab 5.000 € pro Jahr aufzunehmen. Haushaltsanträge und Fachausschussgutachten unter 5.000 € jährlich sind aus den betreffenden Budgets bzw. den investiven Ansätzen zu finanzieren. .

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 11 gegen 0

TOP 18

III/004/2014

Bevollmächtigung für die Hauptversammlung der Erlanger Stadtwerke AG am 25. Juli 2014

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Frau Berufsmäßige Stadträtin Marlene Wüstner wird bevollmächtigt, die Stadt Erlangen in der Hauptversammlung der Erlanger Stadtwerke AG am 25. Juli 2014 als Aktionärsvertreterin zu vertreten.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Frau Berufsmäßige Stadträtin Marlene Wüstner wird bevollmächtigt, in der Hauptversammlung zu den Tagesordnungspunkten die nachfolgenden Erklärungen abzugeben.

Der Geschäftsbericht 2013 der ESTW liegt den Mitgliedern des Stadtrats vor. Dieser enthält den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2013, den Lagebericht des Vorstands und den Bericht des Aufsichtsrats.

TOP 1 Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der Gesellschaft und des festgestellten Konzernabschlusses, des zusammengefassten Lageberichts der Gesellschaft und des Konzerns sowie des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2013

Zu TOP 2: Verwendung des Bilanzergebnisses 2013

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Bilanzgewinn in Höhe von 5.635.820,50 € in die „anderen Gewinnrücklagen“ einzustellen.

"Der Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2013 in Höhe von 5.635.820,50 € wird in voller Höhe in die „anderen Gewinnrücklagen“ eingestellt."

Zu TOP 3: Entlastung der Mitglieder des Vorstands

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands für das Geschäftsjahr 2013 Entlastung zu erteilen.

"Den Mitgliedern des Vorstands wird für das Geschäftsjahr 2013 Entlastung erteilt".

Zu TOP 4: Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2013 Entlastung zu erteilen.

"Den Mitgliedern des Aufsichtsrats wird für das Geschäftsjahr 2013 Entlastung erteilt".

Zu TOP 5: Änderung der Zusammensetzung des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat setzt sich zusammen nach §§ 95 und 96 Abs. 1 AktG in Verbindung mit § 129 BetrVG 1972 und § 76 BetrVG 1952.

Die Amtszeit der derzeitigen Aufsichtsratsmitglieder der Aktionärin endet mit der Hauptversammlung, die über das Geschäftsjahr 2013 beschließt.

Die derzeitigen Arbeitnehmersvertreter im Aufsichtsrat wurden im Mai 2013 bis zu der Hauptversammlung, die über das Geschäftsjahr 2017 beschließt, gewählt.

Die Aktionärsvertreter werden gewählt für den Zeitraum vom 25. Juli 2014 bis zur Hauptversammlung, welche über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2016 beschließt.

Die in der Sitzung des Stadtrats am 5. Mai 2014 vorgeschlagenen Stadträte und Stadträtinnen

Mitglied des Aufsichtsrats	Ersatzmitglied
Dr. Florian Janik, Oberbürgermeister, Erlangen	---
Barbara Grille, Lehrerin und Stadträtin, Erlangen	Frank Höppel, Physiotherapeut und Stadtrat, Erlangen
Dr. Kurt Höller, Dipl.-Ing., Betriebswirt und Stadtrat, Erlangen	Robert Hüttner, Malermeister und Stadtrat, Erlangen
Dr. Andreas Richter, Physiker und Stadtrat, Erlangen	Philipp Dees, wiss. Mitarbeiter und Stadtrat, Erlangen
Felizitas Traub-Eichhorn, Lehrerin und Stadträtin, Erlangen	Robert Thaler, Dipl.-Ingenieur i. R. und Stadtrat, Erlangen
Jörg Volleth, Polizeibeamter und Stadtrat, Erlangen	Dr. Stefan Rohmer, Arzt und Stadtrat, Erlangen
Helmut Wening, Polizeibeamter und Stadtrat, Erlangen	Harald Bußmann, Informatiker und Stadtrat, Erlangen
Dr. Jürgen Zeus, Internist i. R. und Stadtrat, Erlangen	Lars Kittel, Rechtsanwalt und Stadtrat, Erlangen

werden als Aktionärsvertreter der Alleinaktionärin Stadt Erlangen in den Aufsichtsrat gewählt.

Zu TOP 6: Wahl des Abschlussprüfers

Der Aufsichtsrat schlägt vor, zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2014 die BRV AG, zu wählen.

"Zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2014 wird, die BRV AG, gewählt."

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

-/-

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:

Folgekosten € bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen € bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

Frau Berufsmäßige Stadträtin Marlene Wüstner wird bevollmächtigt, die Stadt Erlangen in der Hauptversammlung der Erlanger Stadtwerke AG am 25. Juli 2014 als Aktionärsvertreterin zu vertreten und die nachfolgend genannten Erklärungen abzugeben.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 14 gegen 0

TOP 19

322/003/2014

Erweiterung der Konzeption für die Erlanger Waldweihnacht auf dem Schlossplatz um ein Wichtelhaus

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Der Stadtrat beschloss am 26.04.2012 die Neukonzeption des Erlanger Weihnachtsmarktes der ArGe Erlanger Weihnachtsmarkt. Das Konzept war in den vergangenen beiden Jahren überaus erfolgreich und soll nun mit einem Wichtelhaus ergänzt bzw. erweitert werden, um die Attraktivität weiter zu steigern.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die Platzierung des neuen Wichtelhauses führt zu vielfältigen Veränderungen bei der Erlanger Waldweihnacht auf dem Schlossplatz.

Im Wichtelhaus sollen untergebracht werden:

- ein vergrößerter Ehrenamtsstand
- eine Kerzenwerkstatt
- eine Backstube für Kinder

Die Kosten für das Wichtelhaus in 2014 liegen nach Angaben der ArGe im höheren fünfstelligen Bereich, die die ArGe komplett übernehmen würde. Für eine Realisierung des Wichtelhauses ist es jedoch nach den Ausführungen der ArGe unumgänglich, dass die bisherige Praxis der wechselnden Imbissstände am Standort neben dem Karussell nicht weiter fortgeführt wird. Zur Finanzierung des neuen Wichtelhauses sei es daher notwendig, dass der bisher von drei Beschickern im Wechsel betriebene Imbissstand zukünftig von der ArGe betrieben wird.

Als weitere Attraktion soll die caritative Weihnachtsaktion "Erlanger Sterne strahlen" eingeführt werden, da für die Konzeptersteller soziale Aspekte und Veranstaltungen für wohltätige Zwecke gerade in der Weihnachtszeit von besonderer Bedeutung sind.

Auswirkungen:

- Der Ehrenamtsstand wird von bisher 3 Frontmeter auf 6 Frontmeter erweitert, zusätzlich kommen auf beiden Seiten jeweils 2 Meter als weitere Verkaufs- und Auslagefläche dazu (insgesamt 10 m). Es kommt dadurch möglicherweise zu einer nicht unerheblichen Konkurrenzsituation gegenüber Händlern mit einem ähnlichen Warenangebot. Vom Ehrenamtsstand werden keine Gebühren erhoben. Durch die Vergrößerung entstehen der Stadt Einnahmeverluste i.H.v. 200 €.
- Der Ehrenamtsstand rückt von der südlichen Außenlage in den zentralen Bereich der Waldweihnacht. Die bisherigen Aussteller rücken an den südlichen bzw. östlichen äußeren Rand.
- Die caritative Aktion „Erlanger Sterne strahlen“ soll künftig neben
 - dem Baum der Wichtel (250 Geschenke),
 - der Eröffnungsveranstaltung "Erlangen leuchtet" (5.000 € an Spenden),
 - der Wunschzettellaktion (30.000 € an Spenden) und
 - dem Ehrenamtsstandan jedem Markttag zur Verfügung stehen.
- Verkleinerung der Flächen der Christbaumhändler (im Norden um 20m², im Süden um 56 m²). Dadurch entstehen Einnahmeverluste i.H.v. 350 €.
- Zurücksetzen des Glühweinstandes im Nordosten und damit verbunden der Wegfall des Künstlerparkplatzes. Ein zusätzlicher Künstlerparkplatz müsste angemietet werden. Kosten für die Stadt Erlangen: 1.500 €
- Die drei Beschicker, die bisher den Imbissstand im Osten im Wechsel betrieben haben (neben dem Kinderkarussell), können künftig aus Platzmangel nicht mehr zugelassen werden.

Für die Kerzenwerkstatt und die Kinderbackstube sind die Betreuung sowie die Aufsichtspflicht und die Versicherung durch den Betreiber sicherzustellen. Sicherheitsrechtliche Aspekte wie Brandschutz und lebensmittelrechtliche Vorschriften müssen frühzeitig, spätestens bis September 2014, mit den zuständigen Verwaltungsbereichen geklärt werden.

In einer Gesprächsrunde unter Leitung von Referat III mit den Fraktionsvertretern und der Verwaltung am 07.07.2014 wurden die Neuerungen und die Auswirkungen auf den Weihnachtsmarkt vorgestellt und ausführlich diskutiert. Dieser Beschluss gibt das Meinungsbild des Gespräches und der anschließenden Beratung in den Fraktionen wieder.

Das erweiterte Konzept ist bereits in die Fraktionen eingebracht worden.

3. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	1.500 €	bei Sachkonto: 527198
Korrespondierende Einnahmen	-600 €	bei Sachkonto: 432109
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk 527198
- sind nicht vorhanden

Protokollvermerk:

Herr StR Kittel regt an, in 2 – 3 Jahren über eine Neukonzeption nachzudenken und neu auszuschreiben. Frau StRin Wirth-Hücking schlägt vor, auf dem Besiktas-Platz etwas zu schaffen, damit auch die übrigen Schausteller zu ihrem Recht kommen und Einnahmen generiert werden könnten. Hier wären ein Bratwurststand, ein Crepesstand und ein Kinderkarussell vorstellbar.

Ergebnis/Beschluss:

Das ergänzende Konzept der Arbeitsgemeinschaft Erlanger Weihnachtsmarkt (ArGe) vom 30.05.2014 für die Erlanger Waldweihnacht 2014 mit der Errichtung eines Wichtelhauses und den sich daraus ergebenden Änderungen wird umgesetzt.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 14 gegen 0

TOP 20

501/001/2014

Festsetzung der Kosten der Unterkunft 2014 im Stadtgebiet Erlangen

Sachbericht:

Einleitung

Die Festsetzung der Mietobergrenzen (angemessenen Miete) ist Aufgabe der Kommune, d.h. der Stadt Erlangen und nicht des Bundesgesetzgebers, da die Verhältnisse auf dem örtlichen Wohnungsmarkt für die Festsetzung der Obergrenzen maßgeblich sind.

Die letzte Festsetzung (Neuermittlung) der Mietobergrenzen erfolgte im Jahre 2008 auf der Grundlage des Mietspiegels 2007. Dieser Mietspiegel wurde 2009 mit Indexwerten (allgemeiner Verbrauchsindex) fortgeschrieben. Da somit kein Nachweis über eine tatsächliche Veränderung des Erlanger Wohnungsmarktes vorlag, erfolgte 2011 auch keine Anpassung der Mietobergrenzen.

Seit Ende des Jahres 2013 liegt nun ein neuer auf den aktuellen Gegebenheiten des örtlichen Wohnungsmarktes basierender Mietspiegel vor, so dass auch eine Neuermittlung der Mietobergrenzen für die Rechtskreise SGB II und SGB XII veranlasst ist.

Das Thema „Angemessenheit der Unterkunft“ hat seit Einführung des SGB II sowohl die Grundsicherungsträger wie auch die Gerichte in erheblichem Maße in Anspruch genommen und zu zahlreichen Streitverfahren geführt. Besonders hohe Anforderungen stellt die Rechtsprechung an die Erstellung eines sog. „schlüssigen Konzeptes“, welches die Gerichte für die Ermittlung der Mietobergrenzen fordern.

Mit Rundschreiben vom 07.04.2014 gibt das Bay. Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familien und Frauen - als die für das Jobcenter zuständige Rechts- und Fachaufsichtsbehörde – umfangreiche Hinweise zur Ermittlung der „Angemessenheit der Kosten der Unterkunft“ und das Erstellen eines schlüssigen Konzeptes.

Die Hinweise im Rundschreiben greifen die aktuellen Entwicklungen in der Rechtsprechung und die Erfahrungen in der Praxis auf. Die nachfolgenden Ausführungen orientieren sich sowohl was den Inhalt wie die Struktur anbelangt an diesem Rundschreiben der Aufsichtsbehörde.

Ziel ist es, die für Erlangen zu ermittelnden Mietobergrenzen auf der einen Seite möglichst rechtssicher zu ermitteln und auf der anderen Seite Mietobergrenzen festzusetzen, die es den Leistungsempfängern ermöglichen, auf dem Erlanger Wohnungsmarkt angemessenen Wohnraum tatsächlich anmieten zu können.

Aufgrund der hohen Anforderungen an ein schlüssiges Konzept und des Anspruches auf Übersichtlichkeit wird den Ausführungen ein Inhaltsverzeichnis vorangestellt.

Inhaltsverzeichnis:

1. Abstrakte Angemessenheit
 - 1.1. Abstrakt angemessene Wohnungsgröße
 - 1.2. Vergleichsraum
 - a) ausreichende Größe des Vergleichsraums
 - b) homogener Lebens- und Wohnbereich

- 1.3. angemessener, einfacher Wohnungsstandard
- 1.4. abstrakt angemessener Quadratmetermietpreis – Ermittlung auf der Grundlage eine schlüssigen Konzeptes
 - a) Anforderungen an die Datenerhebung
 - aa) im gesamten Vergleichsraum
 - bb) Beobachtungszeitraum
 - cc) Gegenstand der Beobachtung
 - dd) Repräsentativität, Validität der Daten
 - b) Auswertung der Daten des Erlanger Mietspiegels
 - c) Besonderheiten bei den „kalten Betriebskosten“
 - d) Feststellung der Angemessenheitsgrenzen/Mietobergrenze
2. Abgleich mit anderen Daten
 - 2.1. Daten des sozialen Wohnungsbaus
 - 2.2. Daten des Jobcenters
 - 2.3. Daten des SGB XII
 - 2.4. Daten der Bezieher von Leistungen nach dem Wohngeldgesetz
 - 2.5. Eigene Erhebungen
 - 2.6. Tabellenwerte nach §12 WoGG
3. Ergebnis

Der Bedarf für die Kosten der Unterkunft ist Teil des grundrechtlich gewährleisteten Existenzminimums (Art. 1, 20 GG). Als Ausgangsnorm bestimmt § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II: Bedarfe für Unterkunft und Heizung werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt, soweit diese angemessen sind.

Zur Bestimmung der angemessenen Leistungen ist zunächst der „abstrakt angemessene Bedarf“ (abstrakte Angemessenheitsprüfung) zu ermitteln. Liegen die tatsächlichen Aufwendungen einer leistungsberechtigten Person im Einzelfall über dem abstrakt als angemessen festgestellten Betrag, ist anschließend der „konkret angemessene Bedarf“ (konkret individuelle Angemessenheitsprüfung) zu prüfen, einschließlich der Zumutbarkeit einer Kostensenkung und Durchführung eines Kostensenkungsverfahrens.

1. Abstrakte Angemessenheit

Für die Bestimmung der Mietobergrenzen muss der für eine Haushaltsgröße „abstrakt angemessene Bedarf für die Kosten der Unterkunft“ ermittelt werden. Übersteigen die tatsächlichen Kosten der Unterkunft eines Haushaltes diese abstrakt ermittelten Mietobergrenzen, ist im Einzelfall die konkrete Angemessenheit zu prüfen und festzustellen. Die folgenden Ausführungen beziehen sich ausschließlich auf die abstrakt angemessenen Kosten der Unterkunft.

Für die Ermittlung der abstrakt angemessenen Miete ist nach der Rechtsprechung die sog. Produktmethode anzuwenden. Sie besagt, dass die Angemessenheit einer Wohnung über die Gesamtkosten zu definieren ist. Die Gesamtkosten sind das Produkt aus der angemessenen Wohnfläche und der angemessenen Quadratmetermiete. Die hieraus resultierende maximale Wohnungsmiete darf dabei nur so hoch sein, dass sie einen einfachen Standard repräsentiert. Sinn der Produkttheorie ist es, den Bedarfsgemeinschaften eine selbstbestimmte Verwendung ihres Wohnkostenbudgets zu ermöglichen.

Die angemessene Wohnfläche ist ein Richtwert, der für die jeweilige Haushaltsgröße der Bedarfsgemeinschaft festgelegt wird. Es ist lediglich ein Richtwert, der in das Produkt einfließt. Die angemessene Wohnfläche ist daher nicht gleichzusetzen mit der maximal zulässigen Wohnfläche. Der angemessene Quadratmeterpreis ist die Summe aus der Netto-Kaltmiete und den kalten Betriebskosten (d.h. die Brutto-Kaltmiete) und wird ebenfalls für die Wohnungsgrößenklassen festgelegt. Das Bundessozialgericht (BSG) geht in seiner jüngsten Rechtsprechung davon aus, dass die Netto-Kaltmiete je Quadratmeter und die Betriebskosten je Quadratmeter getrennt erfasst werden sollen (BSG Ur. v. 19.10.2010 B 14 AS 2/10 R). Im Rahmen der Produkttheorie werden dann aber beide Faktoren gemeinsam in das Produkt aus Quadratmetermiete und Wohnfläche einbezogen.

Die Wohnkosten sind auch dann angemessen, wenn einer der beiden Faktoren des Produktes oberhalb der Angemessenheitsgrenzen liegt, die Kosten der Unterkunft aber im Rahmen der festgelegten Mietobergrenzen bleiben.

1.1 Abstrakt angemessene Wohnungsgröße

Der erste Faktor ist die abstrakt angemessene Wohnungsgröße.

Zur Festlegung der abstrakt angemessenen Wohnfläche ist nach ständiger Rechtsprechung auf die Wohnraumgrößen für Wohnberechtigte im sozialen Wohnungsbau abzustellen, d.h. auf die Werte, welche die Länder aufgrund von §10 des Gesetzes über die soziale Wohnraumförderung (WoFG) festgesetzt haben. Regelungen in Wohnraumförderbestimmungen, die differenzierend auf die Anzahl der Räume abstellen, sind für die abstrakte Angemessenheitsprüfung genauso unbeachtlich wie Regelungen der landesrechtlichen Wohnraumförderbestimmungen, die auf persönliche Lebensverhältnisse wie z.B. Alleinerziehung Bezug nehmen (BSG Ur. vom 22.08.2012, B 14 AS 13/12 R, BSG vom 11.12.2012, B 4 AS 44/12, BSG Ur. vom 16.04.2013 – B 14 AS 28/12 R). Diese Kriterien werden bei der Prüfung der konkreten Angemessenheit berücksichtigt. Aufgrund der derzeit gültigen Wohnraumförderbestimmungen 2012 des Bay. Staatsministerium des Innern sind daher folgende Werte zugrunde zulegen:

Haushaltsgröße	Wohnfläche
1-Personen-Haushalt	50 qm
2-Personen-Haushalt	65 qm
3-Personen-Haushalt	75 qm
4-Personen-Haushalt	90 qm
Jede weitere Person	je 15 qm zusätzlich

1.2 Vergleichsraum

In einem ersten Schritt gilt es den maßgeblichen örtlichen Vergleichsraum festzulegen.

Es gilt die Frage zu beantworten, ob das Stadtgebiet zu diesem Zweck in verschiedene Stadtteile aufgeteilt werden muss und für jeden dieser Teile eine eigene angemessene Miete festgelegt werden muss oder ob das ganze Stadtgebiet als maßgeblich örtlicher Vergleichsraum gewertet werden kann (vgl. BSG Ur. vom 16.04.2013 B 14 AS 28/12 R).

Das Bundessozialgericht fordert zur Bestimmung eines repräsentativen Mietpreisniveaus auf „ausreichend große Räume der Wohnbebauung“ abzustellen, die unter Berücksichtigung ihrer räumlichen Nähe, Infrastruktur und verkehrstechnischen Verbundenheit einen homogenen Lebens- und Wohnbereich bilden.

a) ausreichende Größe des Vergleichsraums

Der Vergleichsraum muss einen ausreichend großen Raum der Wohnbebauung umfassen.

Ein nicht ausreichend großer Raum kann kein repräsentatives Angebot an Wohnungen von einfachem Standard aufzuweisen; die notwendigen abstrakten Ermittlungen zur Miethöhe wären nicht möglich. Die Größe ist daher nicht allein anhand der Fläche zu ermitteln, sondern vorrangig mit Blick auf die Anzahl der Wohnungen bzw. Einwohner. Für (Groß-)Städte hat das BSG entschieden (vgl. BSG Ur. vom 26.05.2011 – B 14 AS 132/10 R), dass eine Beschränkung auf einzelne Orts- oder Stadtteile i.d.R. nicht möglich ist. Als (ausreichend) großer Vergleichsraum wurde von der Rechtsprechung das Gebiet einer kreisfreien Stadt mit einer Einwohnerzahl von (nur) 35.000 Einwohnern (BSG Ur. 20.08.2009 – B 14 AS 65/08 R mit weiteren Beispielen), aber auch das ganze Stadtgebiet von Großstädten wie z.B. München genannt (BSG Ur. v. 10.09.2013 – B 4 AS 77/12 R; LSG Bayern Ur. vom 11.07.2012 – L 16 AS 127/10).

Erlangen - mit einer Einwohnerzahl von 107.345 (Stand: 31.12.2013), einer dichten Bebauung und einem Bestand von insgesamt 67.237 Wohnungen und Wohneinheiten – erfüllt grundsätzlich die vom Bundessozialgericht formulierten Voraussetzungen bezüglich der Mindestgröße.

b) homogener Lebens- und Wohnbereich

Ausschlaggebend für die Frage, ob das gesamte Stadtgebiet als ein Vergleichsraum beurteilt werden kann, ist weiterhin, ob das Stadtgebiet einen homogenen Lebens- und Wohnbereich darstellt.

Der homogene Lebens- und Wohnbereich lässt sich anhand folgender Kriterien beurteilen:

- räumliche Nähe
- verbindende Infrastruktur

Das Vorliegen dieser Kriterien kann – ohne weitere differenzierende Betrachtungen – für Erlangen bejaht werden: die Wohnbebauung in Erlangen erstreckt sich über das gesamte Stadtgebiet und es gibt eine sehr gute gemeinsame, übergreifende Infrastruktur (Schulen, Kinderbetreuungseinrichtungen ärztliche Versorgung, Einkaufsmöglichkeiten) sowie eine verkehrstechnische Verbundenheit (gute Erreichbarkeit mit dem öffentlichen Nahverkehr) vorhanden.

Auch die Tatsache, dass Leistungsempfänger nach dem SGB II im gesamten Stadtgebiet wohnen und deren Wohnungen nicht auf einzelne Stadtteile reduziert sind, unterstreicht diese Aussage. Als Beleg hierfür sei auf die seit dem Jahre 2007 im Sozial- und Gesundheitsausschuss jährlich vorgestellten Grafiken und Tabellen „räumliche Verteilung der Wohnorte von Hartz IV – Empfängern im Stadtgebiet Erlangen“ verwiesen.

Angemessener, einfacher Wohnungsstandard

Bei der Ermittlung der abstrakt angemessenen Miete pro Quadratmeter Wohnfläche ist von einem angemessenen, einfachen Wohnungsstandard auszugehen.

Hierbei handelt es sich um Wohnungen von einfachem, im unteren Marktsegment liegenden Wohnungsstandard, der hinsichtlich Ausstattung, Lage und Bausubstanz einfachen und grundlegenden Bedürfnissen genügt (BSG Urt. vom 13.04.2011, B 14 AS 106//10 R). Dieser maßgebliche angemessene einfache Wohnraum ist vom Wohnraum des „untersten Standards“ abzugrenzen, der nicht alleine als Datenbasis zur Ermittlung der abstrakt angemessenen Miete verwendet werden darf, denn Leistungsberechtigte können bei der Wohnungssuche grundsätzlich nicht auf diese Wohnungen des untersten Standards verwiesen werden.

Der Begriff „einfacher Standard“ bedarf als unbestimmter Rechtsbegriff der inhaltlichen Ausfüllung. Eine Beschreibung des „einfachen Standards“ anhand einzelner Ausstattungsmerkmale ist in der Praxis nahezu unmöglich: Erforderlich wäre eine Erfassung der relevanten Ausstattungsmerkmale aller Wohnungen um dann hinsichtlich des Vorhandenseins und der jeweiligen Qualität den einfachen vom besseren Standard zu trennen. Dabei müssten typische Merkmalskombinationen berücksichtigt werden. Zudem unterliegen Ausstattungen, z.B. aufgrund von Modernisierungen, einem ständigen Wandel. Damit ist der einfache Standard stets relativ zum marktüblichen und kann regional deutlich voneinander abweichen.

Wohnungsmarktkonform und empirisch besser ermittelbar ist daher eine Definition des einfachen Standards über den Mietpreis. Denn in der Regel kann davon ausgegangen werden, dass in einem Wohnungsmarkt für Wohnungen mit einfacher Ausstattung in vergleichbarer Lage eine geringere Quadratmetermiete als für Wohnungen mit einer besseren Ausstattung zu zahlen ist.

1.3 Abstrakt angemessener Quadratmeterpreis - Ermittlung auf der Grundlage eines schlüssigen Konzeptes

Die Rechtsprechung fordert den angemessenen Mietpreis pro Quadratmeter für Wohnungen einfachen Standards anhand eines schlüssigen nachvollziehbaren Konzeptes zu entwickeln.

Schlüssig ist das Konzept, wenn es mindestens die folgenden Voraussetzungen einer „planmäßigen und systematischen“ Datenerhebung und Datenauswertung erfüllt.

Nach der Rechtsprechung des BSG (vgl. zum schlüssigen Konzept im Einzelnen BSG Urt. V. 22.09.2009 – B 4 AS 18/09 R; BSG Urteil vom 17.12.2009 – B AS 27/09 R; BSG Urt. V. 19.10.2010 – B 14 AS 50/10 R; BSG Urt. V. 10.09.2013 – B 4 AS 77/12 R; LSG Bayern Urt. V. 11.07.2012 – L 16 AS 127/10) ist erforderlich, dass

- die Datenerhebung ausschließlich in dem gesamten, genau definierten Vergleichsraum erfolgt
- der Beobachtungszeitraum genau definiert ist
- der Gegenstand der Beobachtung nachvollziehbar dargelegt ist
- die einbezogenen Daten repräsentativ und valide sind
- die Datenauswertung nach anerkannten mathematisch-statistischen Grundsätzen erfolgt

Als mögliche Datenquellen für die Erstellung eines schlüssigen Konzeptes kommen in Betracht:

- Mietspiegel, vor allem qualifizierte Mietspiegel
- Mietdatenbanken (Aufstellungen über den sozialen Wohnungsbau)
- Datenbestände des Jobcenters (Daten der SGB II – Empfänger)
- Sozialstatistik (Daten der SGB XII – Empfänger)
- Daten der Wohngeldbezieher
- Eigene Erhebungen (wie z.B. Erfassung von Wohnungsangeboten aus der Tagespresse)

Diese Datenquellen können einzeln oder auch kombiniert für die Ermittlung verwendet werden. Entscheidend ist, dass die jeweilige Datenquelle die vom BSG formulierten und geforderten Kriterien erfüllt.

Da das BSG die Kriterien insbesondere bei qualifizierten Mietspiegeln erfüllt sieht, dient **der aktuelle Erlanger Mietspiegel 2013 als Datenbasis für die Ermittlung der angemessenen Mieten.**

Mietspiegel umfassen qua Gesetz nur Mietwerte, die innerhalb der letzten vier Jahre vor dem Erhebungsstichtag neu abgeschlossen oder angepasst wurden und damit sowohl Bestands- als Neuvertragsmieten.

Zudem dürfen in den Mietspiegel nur frei finanzierte Wohnungen einbezogen werden. Wohnungen, die einer Mietpreisbindung unterliegen (sozialer Wohnungsbau), werden bei der Erhebung nicht berücksichtigt. Für die Bestimmung der angemessenen Miete ist es aber auch sinnvoll, Wohnungen zu berücksichtigen, bei denen die Miethöhe durch Gesetz oder im Zusammenhang mit einer Förderzusage festgelegt worden ist. Das Gros der Empfänger von Transferleistungen nach dem SGB II und SGB XII bewohnt solche Sozialwohnungen.

Aus diesem Grunde werden die anderen aufgezählten Datenquellen – soweit sie ergiebige und aussagekräftige Daten liefern – als ergänzende Daten und/oder zu Vergleichszwecken herangezogen.

a) Anforderungen an die Datenerhebung

aa) Datenerhebung ausschließlich im Vergleichsraum und über den gesamten Vergleichsraum im gesamten Vergleichsraum

Die Daten müssen im gesamten Vergleichsraum und nicht lediglich in bestimmten (z.B. mietgünstigen) Teilen des Vergleichsraums erhoben werden.

Für die Erstellung des Erlanger Mietspiegels wurden 10.000 Haushalte aus dem gesamten Stadtgebiet stichprobenartig ausgewählt und angeschrieben und die Daten mittels eines Fragebogens abgefragt. Von den Rückläufen der Fragebögen flossen nur die mietspiegelrelevanten Wohnungen (z.B. freifinanzierte Wohnungen etc.) in die Auswertungen ein. Eine Beschränkung der Datenerhebung auf bestimmte Wohngebiete oder gar eine Erhebung über das Stadtgebiet hinaus erfolgte nicht.

Durch dieses Verfahren wird sichergestellt, dass der Erlanger Mietspiegel eine Übersicht der ortsüblichen Vergleichsmieten für Wohnungen und Einfamilienhäusern des gesamten Stadtgebietes, d.h. des gesamten Vergleichsraumes (BSG Urt. vom 17.12.2009 – B 4 AS 27/09 R) gibt.

Dieses Kriterium (aa) ist damit erfüllt.

bb) Beobachtungszeitraum

Für eine planmäßige systematische Datenermittlung im Sinne des schlüssigen Konzeptes ist es erforderlich den maßgeblichen Beobachtungszeitraum festzulegen.

Im Falle, dass ein Mietspiegel als Datengrundlage dient, hat das BSG den Erhebungszeitraum des jeweils „gültigen“ Mietspiegels auch für das schlüssige Konzept anerkannt. Anerkannt wurde die Datenbasis aus einem Mietspiegel mit einem (einzigem) Stichmonat (BSG Urt. vom 10.09.2013 – B 4 AS 77/12; LSG Bayern Urt. vom 11.07.2012 – L 16 AS 127/10), aber auch aus einem Mietspiegel mit einem sechsmonatigen Erhebungszeitraum (BSG Urt. v. 17.12.2009 – B AS 27/09 R).

Der Erlanger Mietspiegel wurde auf der Grundlage einer repräsentativ empirischen Erhebung im Zeitraum von Januar bis Mai 2013 erstellt. Dieser fünfmonatige Erhebungszeitraum ist der für das schlüssige Konzept maßgebliche Beobachtungszeitraum.

Im Hinblick auf die zeitlichen Abstände, in denen Daten erhoben und überprüft werden sollten, wird auf die Regelungen in §22c Abs. 2 SGB II verwiesen: Im Falle der Festlegung der angemessenen

Kosten der Unterkunft im Satzungswege fordert § 22 c Abs. 2 SGB II eine Überprüfung der Werte in einem zweijährigen Turnus, um den aktuellen Entwicklungen auf dem Wohnungsmarkt Rechnung zu tragen. Soweit sich die Daten jedoch auf die Erhebung eines qualifizierten Mietspiegels stützen, können die für den qualifizierten Mietspiegel geltenden Zeiträume zur Datenerhebung (nach vier Jahren gem. §558 d Abs. 2 Satz 3 BGB; eine Anpassung des Mietspiegels ist allerdings bereits nach zwei Jahren durchzuführen, §558d Abs. 2 Satz 1 BGB) übertragen werden. Der im Vergleich zur Regelung des §22c Abs. 2 SGB II längere Zeitraum lässt sich durch die hohen verfahrensrechtlichen Anforderungen an einen qualifizierten Mietspiegel rechtfertigen.

Die im Vergleich dazu kürzere Geltungsdauer einer Satzung gem. § 22c SGB II ist dagegen durch das eingeschränkte Maß an gerichtlicher Überprüfbarkeit begründet.

cc) Gegenstand der Beobachtung

Der „Gegenstand der Beobachtung“ ist nachvollziehbar anhand derjenigen Faktoren zu definieren, die im Wesentlichen das Produkt „Mietpreis“ bestimmen (z.B. Brutto- oder Nettomiete, welche Art von Wohnung, Differenzierung nach Wohnungsgröße und Standard der Wohnung).

In einem ersten Schritt wird festgelegt, ob Daten zur Brutto- oder Nettomiete erhoben werden.

Nach der Rechtsprechung des BSG ist bei der Bestimmung der „angemessenen Mieten“ eine einheitliche „Referenzmiete“ bezogen auf die Bruttokaltmiete zu bilden; die Bruttokaltmiete ist die Summe aus Nettokaltmiete und kalten Betriebskosten (BSG Ur. v. 13.04.2011-B 14 AS 106/10 R).

Bei den Erhebungen zum Erlanger Mietspiegel wurden beide Komponenten – sowohl die Nettokaltmiete wie auch die kalten Betriebskosten – erfragt, erfasst und ausgewertet (Preis pro Quadratmeter). Auf der Grundlage dieser erhobenen Daten wird die „angemessene Bruttokaltmiete“ ermittelt.

Des Weiteren gilt es nach Wohnungsgrößen zu differenzieren, da das quadratmeterbezogene Preisniveau bei kleineren und größeren Wohnungen – in Abhängigkeit von Angebot und Nachfrage – erheblich differieren kann (BSG Ur. vom 20.08.2009 – B 14 AS 65/08 R).

Dieser Effekt ist sicherlich auch in der Universitätsstadt Erlangen zu beobachten. Der Wohnungsbericht 2011 stellt fest: der häufigste Haushaltstyp in Erlangen im Jahr 2011 waren die Einpersonenhaushalte mit einem Anteil von 47,5 %. Insbesondere im Innenstadtbereich sind diese hohen Anteile festzustellen, da hier sehr viele Studenten nach kleinen Wohnungen nachfragen.

Es erscheint naheliegend und pragmatisch bei der Differenzierung nach Wohnungsgrößen die als abstrakt angemessen definierten Wohnungsgrößen des sozialen Wohnungsbaus (vgl. Ausführungen in Ziffer 1.) zugrunde zu legen. Lediglich bei den 1 – Personen - Haushalten (grundsätzlich bis zu 50 qm) erscheint eine Einschränkung erforderlich: Wohnungen unter 35 qm bleiben unberücksichtigt, da Leistungsempfänger nach dem SGB II / SGB XII nicht auf sehr kleine Wohnungen verwiesen werden dürfen. Im Gegensatz zu den Studenten soll der Wohnraum für diesen Personenkreis nicht nur vorübergehend (für die Dauer des Studiums), sondern grundsätzlich längerfristig angemietet werden können. Häufige Wohnungswechsel – insbesondere auch wegen der hohen mit einem Wohnungswechsel verbundenen Kosten - sollten grundsätzlich vermieden werden.

Schließlich gilt es Standard und Ausstattung der Wohnungen festzulegen. Eine Beschränkung auf das unterste Marktsegment, d.h. auf Wohnungen mit „unterstem Ausstattungsgrad“ (Wohnungen in einfacher Wohnlage, ohne eigenen Raum für die Küche, ohne Toilette oder nur mit Gemeinschaftsbad, Kellerwohnungen) ist unzulässig. Dies ist bei der Erhebung der Daten für den Mietspiegel ausgeschlossen, da der Erlanger Mietspiegel 2013 auf einer repräsentativen Erhebung von zufällig ausgewählten Wohnungen beruht.

Verfügungswohnungen für obdachlose Menschen, die zweifellos einen sehr einfachen Standard aufweisen, bleiben - da es sich hier nicht um freifinanzierten Wohnraum handelt - bei der Erstellung des Mietspiegels unberücksichtigt.

Auch die zahlreichen Wohnheimplätze für Studenten, die keine eigene Küche (evtl. nur eine kleine

Kochgelegenheit) und kein eigenes Bad haben, wurden nicht berücksichtigt, da es sich auch hierbei um subventionierten Wohnraum handelt.

Eine Beschränkung auf das unterste Marktsegment erfolgte somit nicht.

Leistungsempfänger nach dem SGB II und XII sind auf Wohnungen einfachen Standards zu verweisen. Wie bereits unter Ziffer 1 dargestellt, erscheint es wohnungsmarktkonform und auch empirisch besser darstellbar den einfachen Standard über den Mietpreis zu definieren. Der Mietpreis für Wohnungen einfachen Standards muss so bemessen sein, dass es den Bedarfsgemeinschaften nach dem SGB II und SGB XII – trotz der Konkurrenz mit anderen Nachfragegruppen nach günstigem Wohnraum - möglich ist preisgünstige Wohnungen anzumieten.

Die Nachfrageseite nach preiswertem Wohnraum umfasst nicht nur die Leistungsberechtigten nach dem SGB II und dem SGB XII. Darüber hinaus müssen weitere Haushalte von Geringverdienern in die Betrachtungen einbezogen werden, die konkurrierend den gleichen Wohnraum nachfragen.

Hierzu gehören neben den Empfängern von SGB II und SGB XII

- Wohngeldempfänger
- Studierende
- Haushalte mit Niedrigeinkommen, die keine Transferleistungen erhalten

Bezüglich der Ermittlung dieser Zahlen wird in erster Linie auf den neuesten Wohnungsbericht für 2012 der Stadt Erlangen zurückgegriffen. Der Stichtag der Erhebungen ist grundsätzlich der 31.12.2011. Soweit zwischenzeitlich aktuellere Zahlen vorliegen, werden diese zugrunde gelegt und erkennbar dargestellt.

Zum 31.12.2011 gab es in Erlangen 66.546 Wohnungen und sonstigen Wohneinheiten (Wohnheime für Studenten, Alten – und Pflegeheimplätze etc.); diese stiegen im Jahr 2013 auf einen Bestand von 67.237 Wohnungen und sonstigen Wohneinheiten. Erlangen hat 107.345 Einwohner (31.12.2013). Daneben wurden im Jahr 2011 15.774 Einwohner mit Nebenwohnsitz in Erlangen geführt. Somit liegt die Zahl der Wohnberechtigten derzeit bei ca. 123.000 Einwohnern mit Haupt- und Nebenwohnsitz.

Für die Nachfragegruppen nach preisgünstigem Wohnraum lassen sich folgende Zahlen ermitteln:

Bedarfsgemeinschaften nach dem SGB II und SGB XII:

Es beziehen derzeit durchschnittlich 2.350 Bedarfsgemeinschaften Leistungen nach dem SGB II und 750 Bedarfsgemeinschaften Leistungen nach dem SGB XII; es ist somit von **3.100** Haushalten auszugehen

Haushalte, die Leistungen nach dem Wohngeldgesetz beziehen

Die Anzahl der Haushalte, die im Jahr 2013 Wohngeld bezogen haben, belief sich nach aktueller Auskunft der Wohngeldstelle auf **500**.

Studierende

Im Jahr 2011 waren 26.005 Studierende an der Friedrich-Alexander-Universität am Standort Erlangen eingeschrieben; der doppelte Abiturjahrgang war hierbei schon berücksichtigt. Für viele Studierende besteht die Möglichkeit während des Studiums im elterlichen Haushalt wohnen zu bleiben. Entsprechend den Ausführungen im Wohnungsbericht 2012 kann hierbei von einem Prozentsatz von 38 % ausgegangen werden.

Des Weiteren gilt zu berücksichtigen, dass nicht alle Studierenden eine Wohnung, einen Wohnheimplatz oder ein Zimmer in einer Wohngemeinschaft in Erlangen selbst haben. Eine große Zahl wohnt aufgrund der niedrigeren Mieten auf der einen Seite und der guten verkehrstechnischen Anbindung auf der anderen Seite sicherlich auch in den Nachbarstädten Nürnberg und Fürth sowie in den umliegenden Landkreisen. Auch leben immer mehr Studenten in Wohngemeinschaften um der Situation auf dem allgemeinen Wohnungsmarkt zu begegnen.

Aus der Hochrechnung des Amtes für Statistik ergeben sich für Erlangen ca. 9.800 Studenten mit Hauptwohnsitz in Erlangen. Personen mit Nebenwohnsitz konnten nicht ermittelt werden.

Gleichzeitig gibt es in Erlangen 3.413 öffentlich geförderte Wohnheimplätze, die ausschließlich den Studierenden vorbehalten sind und von diesen auch belegt werden. Die Anzahl der Studenten, die mit anderen Nachfragern im einfachen Segment konkurriert, muss daher um diese Zahl reduziert werden. Es wird daher von **6.387** Studierenden ausgegangen (somit knapp 10 % aller Haushalte in Erlangen).

Sonstige Haushalte mit geringem Einkommen:

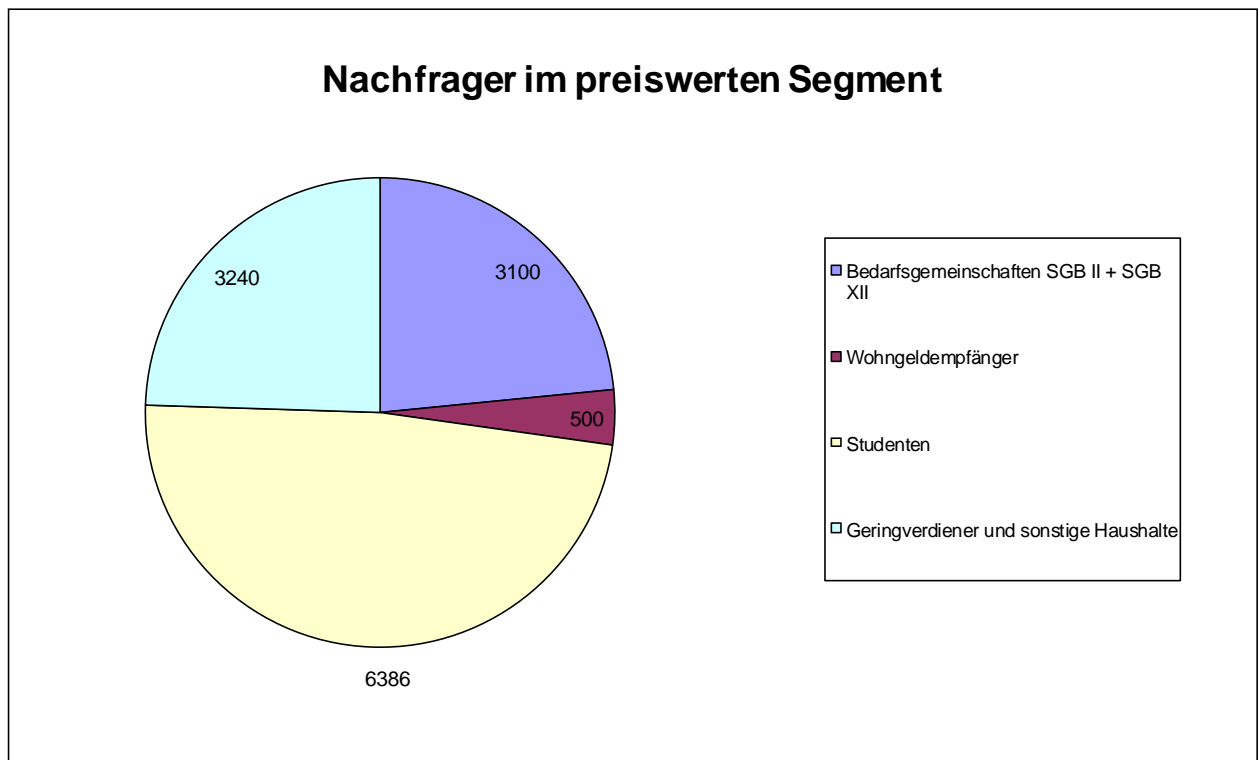
Wesentlich schwieriger ist es die Anzahl der Haushalte mit geringem Einkommen, die keine Transferleistungen beziehen, festzustellen.

Hier kann nur auf Ergebnisse von bundesweiten Untersuchungen abgestellt und diese auf Erlanger Verhältnisse übertragen werden: nach Berechnungen auf der Basis des SOEP (sozioökonomischer Panel; es wird vom DIW Berlin bearbeitet und bildet alle interessierenden Fragen zu Wohnkosten und Mindestsicherung ab) wäre der Bevölkerungsanteil unter der Armutrisikogrenze etwa doppelt so hoch, wenn es keine Transferleistungen gäbe.

D.h. konkret, dass die Anzahl der Haushalte mit geringem Einkommen etwa identisch ist mit der Anzahl der Haushalte, die Transferleistungen (SGB II, SGB XII und Wohngeld) beziehen. Da es jedoch auch eine nicht unerhebliche Zahl von überschneidenden Bedarfslagen gibt (in einem Haushalt leben Personen ohne Bezug von Transferleistungen zusammen mit Beziehern von SGB II und SGB XII oder Kinder aus SGB II – Familien beziehen sog Kinderwohngeld), wird die Anzahl der Haushalte mit Transferleistungsbezug um 10 v.H. reduziert.

Es wird von **3.240** (3.600 abzgl. 360) Haushalten mit geringem Einkommen außerhalb des Transferleistungsbezugs ausgegangen, die mit den Transferleistungsbeziehern um kostengünstigen, einfachen Wohnraum konkurrieren.

Grafisch lassen sich die Nachfragehaushalte im preiswerten Segment wie folgt darstellen:



Im Stadtgebiet als dem maßgeblichen Vergleichsraum gibt es damit **13.226** Haushalte, die nach preiswertem Wohnraum nachfragen. Dies entspricht - ausgehend von 63.824 Wohnungen und Wohneinheiten (die öffentlich geförderten Wohneinheiten für Studenten wurden in Abzug gebracht) – einem Prozentsatz von 20,72 %.

Das heißt im Ergebnis, dass die Wohnungen, deren Mietpreis (pro Quadratmeter) im unteren Quintil (die unteren 20%) liegt, als Wohnungen einfachen Standards definiert werden können.

dd) Repräsentativität und Validität der Daten

Das Verfahren der Datenerhebung muss geeignet („valide“) sein, Aufschluss über die aktuelle Miethöhe der relevanten Wohnungen im örtlichen Vergleichsraum zu geben. Dazu müssen die erhobenen Daten insbesondere repräsentativ für den Vergleichsraum und das relevante Wohnungsmarktsegment (angemessener einfacher Standard) sein.

Eine Stichprobe ist dann repräsentativ, wenn die Auswahl der Stichprobe aus der Grundgesamtheit rein zufällig erfolgt, ohne dass eine systematische Verzerrung gegenüber der zu repräsentierenden Grundgesamtheit stattfindet.

Nach Auskunft des Amtes für Statistik – Herrn Panknin – wurden in Erlangen ca. 10.000 zufällig ausgewählte Haushalte schriftlich befragt; in die Auswertung flossen schließlich 1.800 mietspiegelrelevante Wohnungen ein, die ausgewertet wurden.

Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass das Landessozialgericht Bayern in seinem Urteil vom 11.07.2012 (L 16 AS 127/10) die Repräsentativität des Mietspiegels für die Stadt München, in welchem - bei mehr als der 10-fachen Einwohner- und Wohnungszahl im Vergleich zu Erlangen - lediglich 3.000 mietspiegelrelevante Wohnungen ausgewertet wurden, anerkannt hat.

Soweit – wie in Erlangen – ein aktueller qualifizierter Mietspiegel vorliegt, ist es nach der Rechtsprechung im Hinblick auf die auch für das schlüssige Konzept erforderliche Repräsentativität, Nachvollziehbarkeit und gerichtliche Überprüfbarkeit sinnvoll und ausreichend, dessen Grundlagendaten im Rahmen des schlüssigen Konzeptes auszuwerten.

Voraussetzung ist, dass der Mietspiegel die aktuelle Marktlage bzw. Marktentwicklung wiedergibt und selbst aus statistischer Sicht dem aktuellen Stand der Wissenschaft entspricht.

Im Hinblick auf das Kriterium der Aktualität könnte die Berücksichtigung von lange Zeit nicht erhöhten Bestandsmieten problematisch sein; als (noch) repräsentativ für die aktuelle Marktlage sind allerdings solche Bestandsmieten anerkannt worden, die „relativ“ aktuell, innerhalb eines Zeitraums von vier Jahren vor der Datenerhebung angepasst worden waren.

Beim Rückgriff auf den Datenbestand eines Mietspiegels könnte ebenfalls problematisch sein, dass preisgebundener Wohnraum bei der Erstellung des Mietspiegels gem. §558 Abs. 2 Satz 2 BGB nicht berücksichtigt wird, jedoch dennoch dem einfachen angemessenen und damit für § 22 Abs. 1 SGB II relevanten Wohnstandard entsprechen mag. Zum anderen wirkt sich die Nichtberücksichtigung von Sozialwohnungen nicht negativ für die wohnungssuchenden Hilfeempfänger aus, da die Mieten für Sozialwohnungen grundsätzlich günstiger sind als die die Mieten für freifinanzierten Wohnraum. Nach der Rechtsprechung kann dies auch dann irrelevant sein, wenn das Marktsegment der preisgebundenen Wohnungen relativ klein ist (BSG, Urt. vom 19.10.2010 – B 14 AS 2/10 R). Da es in Erlangen nur 3.590 Sozialwohnungen gibt und dies - ausgehend von einem Wohnungsbestand von insgesamt 61.904 Wohnungen (ohne Wohneinheiten) – nur einem Prozentsatz von 5,8 % entspricht, kann durchaus von einem kleinen Marktsegment gesprochen werden.

Auswertung der Daten des Erlanger Mietspiegels

Nun gilt es aus den Daten des Erlanger Mietspiegels die neuen angemessenen Mieten zu ermitteln.

Diese Ermittlung nach „mathematisch statistischen Methoden“ erfolgte - auf der Grundlage der Daten des Erlanger Mietspiegels 2013 – durch die Abteilung „Statistik und Stadtforschung“. Folgende Mietpreise pro Quadratmeter Wohnfläche (ohne Betriebskosten) wurden ermittelt:

Miete pro Quadratmeter Wohnfläche ohne Betriebskosten							
	Wohnfläche in Quadratmeter						
	35 bis 50	über 50 bis 65	über 65 bis 75	über 75 bis 90	über 90 bis 105	über 105 bis 120	über 120
Grenze untere 20%	6,61	5,86	5,32	5,51	5,65	5,91	6,23
Anzahl	37	70	73	78	47	22	22
Grenze untere 25%	6,78	6,07	5,46	5,80	5,79	6,04	6,47
Anzahl	47	87	92	98	59	28	27
Grenze untere 30%	7,11	6,21	5,70	5,89	5,92	6,12	6,79
Anzahl	56	105	110	117	70	33	32
Grenze unteres Drittel	7,19	6,34	5,83	5,97	5,98	6,20	6,88
Anzahl	62	116	122	130	78	37	36
Grenze 50%	8,00	7,19	6,24	6,58	6,63	7,21	7,80
Anzahl	93	175	183	196	117	55	54
Anzahl insgesamt	186	349	366	391	234	110	108

Wie der Tabelle zu entnehmen ist, wurden die Wohnungen nach Wohnungsgröße aufgeteilt; die Einteilung wurde anhand der Wohnraumgrößen für Wohnberechtigte aus dem sozialen Wohnungsbau (vgl. Ziffer 1.1) vorgenommen.

Lediglich bei den 1 – Personen - Haushalten (grundsätzlich bis zu 50 qm) wurde eine Einschränkung vorgenommen; Wohnungen unter 35 qm blieben unberücksichtigt, da Leistungsempfänger nach dem SGB II / SGB XII nicht auf noch kleinere Wohnungen verwiesen werden dürfen (vgl. auch Ausführungen zu Ziffer 1.4 cc).

Das LSG Bayern hat in seinem Urteil vom 11.07.2013 – L 16 AS 127/10 eine Begrenzung der Stichprobenauswertung auf Wohnungen innerhalb einer bestimmten Spanne (z.B. Wohnungen mit einer Größe von 46 bis 54 qm Wohnfläche) und eine entsprechende Gewichtung nach Wohnungsgröße anerkannt. Dieser Rechtsprechung folgend wurde bei der Ermittlung der kleinen Wohnungen für eine Person eine Beschränkung auf 35 qm bis 50 qm vorgenommen; noch kleinere Wohnungen wurden außer Acht gelassen.

Die Tabelle weist die jeweilige Miete pro Quadratmeter Wohnfläche aus und ermittelt die Werte für die jeweils unteren Segmente: 20 v. H., 25 v. H. 30 v. H. etc.

In jeder Zeile ist neben dem Mietpreis pro Quadratmeter auch die Anzahl der Wohnungen, die in die Stichprobe eingeflossen sind, benannt. Nach Auskunft des Amtes für Statistik haben die Grenzwerte, in denen die Zelle mit mindestens 30 Fällen (= Wohnungen) besetzt ist, eine ausreichende Datenbasis. Dies macht lediglich den niedrigeren Wert (untere 20 v.H. oder untere 25 v.H.) bei der Größenklasse über 105 Quadratmeter etwas unsicher.

Mangels Vorliegen anderer Daten wird dieser Wert jedoch in den weiteren Schritten zugrunde gelegt und mit Werten aus anderen Datenquellen in Abgleich gebracht. Im Übrigen erscheint diese statistische Unsicherheit insofern nicht entscheidend, als dass derzeit lediglich 31 Haushalte mit 6 Personen Leistungen nach dem SGB II beziehen. In diesen Fällen können im Rahmen von

Einzelfallentscheidungen (im Rahmen der Prüfung der konkreten Angemessenheit) evtl. andere Grenzen anerkannt werden.

Ein Vergleich der einzelnen Werte der Tabelle lässt unschwer erkennen, dass - je kleiner die Wohnung - umso höher ist die Miete pro Quadratmeter Wohnfläche. Diese Gewichtung muss bei der Ermittlung der angemessenen Mieten berücksichtigt werden; es muss der jeweils errechnete Quadratmeterpreis mit der Wohnungsgröße multipliziert werden. Ein realitätsgetreues Ergebnis wird sein, dass für kleinere Wohnungen in der Regel ein höherer Quadratmeterpreis zu zahlen ist (vgl. BSG Urt. vom 17.12.2009, - B 4 AS 27/09 R).

Bei der Frage, ob die Werte des unteren Fünftel (Grenze untere 20%) oder die Werte des unteren Viertel (Grenze untere 25%) als angemessene Mietpreise bei der Berechnung Berücksichtigung finden, wird der aktuellen Rechtsprechung gefolgt:

Nach der vom BSG bestätigten Rechtsprechung des Bayerischen Landessozialgerichtes ist das untere Marktsegment jedenfalls dann hinreichend abgedeckt, wenn dieses das „preislich untere Fünftel des Wohnungsmarktes umfasst und der Anteil der Grundsicherungsempfänger an der Bevölkerung deutlich geringer liegt“ (BSG Urt. v. 10.09.2013 – B 4 AS 77/12 R; LSG Bayern Urt. v. 11.07.2012 – L 16 AS 127/10 mit dem Hinweis auf einen Anteil von ca. 5 % von SGB II - Leistungsberechtigten an der Gesamtbevölkerung des Vergleichsraums.

Erlangen hat – Stand 31.12.2013 - 107.345 Einwohner und 4.522 SGB II leistungsberechtigte Personen. Der Anteil der SGB II – Leistungsberechtigten liegt daher bei 4,21 %.

Dies deckt sich auch mit dem Ergebnis in Ziffer 1.4 Buchstabe cc („unteres Quintil“).

In Anwendung der Rechtsprechung des BSG, die für die Ermittlung der „angemessenen Mieten“ leitend sein muss, wird vom „unteren Fünftel“ ausgegangen.

Es ermitteln sich damit – gestaffelt nach Haushaltsgröße - folgende Nettokaltmieten:

Haushaltsgröße	Wohnfläche	Mietpreis je qm	Nettokaltmiete
1-Personen-Haushalt	50 qm	6,61 €	330,50 €
2-Personen-Haushalt	65 qm	5,86 €	380,90 €
3-Personen-Haushalt	75 qm	5,32 €	399,00 €
4-Personen-Haushalt	90 qm	5,51 €	495,90 €
5-Personen-Haushalt	105 qm	5,65 €	593,25 €
6-Personen-Haushalt	120 qm	5,91 €	709,20 €
Jede weitere Person	je 15 qm zusätzlich	6,23 €	93,45 €

c) Besonderheiten bei den kalten Betriebskosten

Es wurde zwischenzeitlich vom BSG klargestellt, dass die „kalten Betriebskosten“ (ohne Heiz- und Warmwasserkosten) abstrakt zu bestimmen und als Faktor in das zur Berechnung der angemessenen Miete zu bildende Produkt einzubeziehen sind (BSG Urt. Vom 19.10.2010 – B 4 AS 65/09). Im Ergebnis ist eine einheitliche „Referenzmiete“ bezogen auf die Bruttokaltmiete zu bilden, die dann die maßgebliche Summe aus Nettokaltmiete und kalten Betriebskosten bildet (BSG Urt. v. 13.04.2011 – B 14 AS 106/10 R). Damit scheidet die Festlegung getrennter Obergrenzen für die Nettokaltmiete und die kalten Betriebskosten aus; vielmehr steht es den Leistungsberechtigten frei, eine zu hohe Nettokaltmiete durch besonders niedrige Betriebskosten zu kompensieren oder umgekehrt.

Die mietvertraglich geschuldeten Nebenkosten ergeben sich aus §556 Abs. 1 BGB i.V.m. §2 Betriebskostenverordnung. Nach der Rechtsprechung ist es zulässig, für die Ermittlung der abstrakt angemessenen Mietkosten bzw. Betriebskosten auf die Daten aus

Betriebskostenübersichten zurückzugreifen. Grundsätzlich ist hierbei auf örtliche Übersichten abzustellen, da insbesondere die Kosten für Versorgungs- und Entsorgungsdienstleistungen von Kommune zu Kommune stark differieren.

Bei der Erstellung des Erlanger Mietspiegels wurde auch die Höhe der zu leistenden Betriebskosten abgefragt; es erfolgte allerdings keine nach den einzelnen Nebenkostenarten differenzierte Abfrage, sondern die Höhe der tatsächlichen Nebenkosten wird im Erlanger Mietspiegel mit einem durchschnittlichen Preis von 1,31 € pro Quadratmeter angegeben.

Abschläge hiervon, die den ggf. niedrigeren kalten Betriebskosten im einfachen Marktsegment Rechnung tragen sollen, können nicht fiktiv (aufgrund der Unterstellung, dass z.B. keine Kosten für Hausmeister und Gartenpflege anfallen) vorgenommen werden. Wollte man eine solche Kürzung vornehmen, müssten detaillierte Daten vorliegen, die das beweisen könnten.

Für die einzelnen Haushaltgrößen errechnen sich damit folgende Beträge für die kalten Betriebskosten:

Haushaltsgröße	Wohnungsgröße	kalte Nebenkosten
1 - Personen - Haushalt	50 qm	65,50 €
2 - Personen - Haushalt	65 qm	85,15 €
3 – Personen - Haushalt	75 qm	98,25 €
4 – Personen - Haushalt	90 qm	117,90 €
5 – Personen - Haushalt	105 qm	137,55 €
6 – Personen - Haushalt	120 qm	157,20 €
Je weitere Person	15 qm	19,65 €

d) Feststellung der Angemessenheitsgrenzen/Mietobergrenzen

Die Summe aus den „angemessenen Nettokaltmieten“ (Ziffer 1.4 Buchst. b) und den „angemessenen Betriebskosten“ (Ziffer 1.4 Buchst c) ergibt die „angemessenen Bruttokaltmiete“.

Es errechnen sich damit folgende Bruttokaltmieten je Haushaltsgröße:

Haushaltsgröße	Nettokaltmiete	Betriebskosten	Bruttokaltmiete	Bruttokaltmiete gerundet
1-Personen-Haushalt	330,50 €	65,50 €	395,50 €	396,00 €
2-Personen-Haushalt	380,90 €	85,15 €	466,05 €	466,00 €
3-Personen-Haushalt	399,00 €	98,25 €	497,25 €	498,00 €
4-Personen-Haushalt	495,90 €	117,90 €	613,80 €	614,00 €
5-Personen-Haushalt	593,25 €	137,55 €	730,80 €	731,00 €
6-Personen-Haushalt	709,20 €	157, 20 €	866,40 €	866,00 €
Jede weitere Person	93,45 €	19,65 €	113,10 €	113,00 €

Exkurs: Heizkosten

Die Heizkosten sind Bestandteil der Miete, finden aber bei der Feststellung der „Angemessenheit der Unterkunftskosten“ aus folgenden Gründen keine Berücksichtigung:

Gem. §22 Abs. 1 Satz 1 SGB II werden Bedarfe für Unterkunft und Heizung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt, soweit diese angemessen sind.

Die Beurteilung der Heizkosten erfolgt damit – im Gegensatz zu den Betriebskosten – getrennt von der Prüfung der Kosten der Unterkunft (BSG Urt. vom 02.07.2009 B 14 AS 36/08).

Der Anspruch auf Heizkosten besteht in Höhe der konkret individuell geltend gemachten Aufwendungen. Grundsätzlich sind die tatsächlichen Heizkosten als angemessen zu Grunde zu legen. Eine pauschale Kürzung der Heizkosten in dem Verhältnis der abstrakt angemessenen zur tatsächlichen Wohnfläche (sog Flächenüberhangprinzip) ist mit der Funktion der Angemessenheitsgrenze, lediglich die Übernahme unverhältnismäßig hoher Kosten auszuschließen, nicht zu vereinbaren. Aus der Größe der Wohnung allein lässt sich nicht der Schluss ziehen, dass die für die Wohnung aufgewandten Heizkosten unangemessen hoch sind.

Eine Festsetzung von Pauschalbeträgen ist unzulässig. Zur Verwaltungsvereinfachung und insbesondere um eine einheitliche Rechtsanwendung sicher zustellen, ist es jedoch erforderlich Richtwerte im Sinne einer sog. Nichtprüfungsgrenze festzusetzen.

Die Richtwerte müssen sich auf aussagekräftige Datengrundlagen stützen. Die Auswahl möglicher Quellen steht grundsätzlich im Ermessen des Leistungsträgers.

Der bundesweite Heizspiegel liefert Anhaltspunkte für einen angemessenen Verbrauch. Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass es sich bei den Angaben jeweils nur um Richtwerte handelt. Die Umstände des Einzelfalls und die örtlichen Gegebenheiten sind zu berücksichtigen.

In seiner Entscheidung vom 02.07.2009 bezieht sich das Bundessozialgericht auf den bundesweiten Heizspiegel. Für die Energiearten Erdöl, Erdgas und Fernwärme können in Tabellen gestaffelt nach der Größe der beheizbaren Wohnfläche Richtwerte für angemessene und nicht angemessene Heizkosten abgelesen werden.

Die Verwendung des bundesweiten Heizspiegels zur Feststellung der angemessenen Heizkosten ist jedoch sehr umstritten. Die gemeinnützige Gesellschaft co2online, die den Heizspiegel selbst erstellt hat, weist daraufhin, dass der Heizspiegel kein geeignetes Instrument für Einzelfallentscheidungen nach dem SGB II darstellt.

Unter Berücksichtigung dieser Ausführungen auf der einen Seite und der Tatsache, dass örtliche Datenquellen stets realitätsgerechter sind, wird – wie auch bei der Bruttokaltmiete – auf die Daten zurückgegriffen, die im Zusammenhang mit der Erstellung des Mietspiegels erhoben wurden.

Aus den ausgewerteten Fragebögen ergab sich ein durchschnittlicher Betrag von 1,07 € pro Quadratmeter Wohnfläche. Dieser Betrag wird mit der tatsächlichen Wohnfläche der jeweiligen Wohnung multipliziert und dient als sog. Nichtprüfungsgrenze.

Der bisherige Referenzwert, der auf der Grundlage des Mietspiegels 2007 basierte, lag bei 1 € pro Quadratmeter Wohnfläche und eignete sich in der Praxis als geeignetes Instrument zur Beurteilung der Frage der Angemessenheit der Heizkosten.

2. Abgleich mit anderen Daten

Das schlüssige Konzept kann – wie in Ziffer 2 ausführlich dargestellt – auf Daten unterschiedlicher Datenquellen basieren. Da ein Mietspiegel - wie keine andere der möglichen anderen Datenquellen - die vom Bundessozialgericht formulierten Anforderungen an ein schlüssiges Konzept erfüllt, werden die „angemessenen Mieten“ auf der Basis des Mietspiegels ermittelt.

Nichtsdestotrotz erscheint es wichtig und richtig auch andere Datenquellen – wie insbesondere die Daten des sozialen Wohnungsbaus und die Bestandsdaten SGB II und SGB XII - zu beleuchten und zu Vergleichszwecken heranzuziehen.

2.1. Daten des sozialen Wohnungsbaus

In einen Mietspiegel finden – wie bereits dargestellt – lediglich freifinanzierte Wohnungen Eingang. Öffentlich geförderte Wohnungen, insbesondere Sozialwohnungen sind bei diesen Erhebungen ausgeschlossen. Sozialer Mietwohnungsbau wird definiert als der staatlich geförderte Bau von Wohnungen für Menschen, die ihren Wohnungsbedarf nicht auf dem freien Wohnungsmarkt decken können. Für die Vergabe dieser Wohnungen ist das Gesamteinkommen des jeweiligen Haushaltes entscheidend; zweifellos werden diese Wohnungen an die Haushalte, die auf preisgünstigen Wohnraum angewiesen sind, vergeben.

Die Entwicklung der Sozialmietwohnungen in Erlangen wird im Wohnungsbericht 2012 wie folgt beschrieben:

In Erlangen gab es im Jahr 2011 insgesamt 3.406 Sozialmietwohnungen. Die Zahl der Sozialwohnungen ist im Vergleich zum Jahr 2001 um rund 1.970 Wohnungen gesunken; mit rund 2.250 Wohnungen sind wesentlich mehr Wohnungen aus der Belegungsbindung gefallen als mit rund 280 Wohnungen neu errichtet wurden, Über 90 % der Sozialwohnungen (3.157) in Erlangen gehören der städtischen Wohnungsbaugesellschaft GEWOBAU.

Derzeit (Stand 31.12.2013) gibt es in Erlangen 3590 Sozialwohnungen.

Mit Urteil des BSG vom 22.09.2010 (B 4 AS 18/09 R), in welchem das BSG die Anforderungen an das schlüssige Konzept formuliert, stellt das BSG weiter fest:

Für die Datenerhebung kommen nicht nur die Daten von tatsächlich am Markt angebotenen Wohnungen in Betracht, sondern auch von bereits vermieteten. Im Gegensatz zur Erstellung von Mietspiegeln oder Mietdatenbanken, deren wesentliches Anliegen das dauerhafte Funktionieren des Marktes von frei finanzierten Mietwohnungen ist, ist im Rahmen der KdU grundsätzlich sämtlicher Wohnraum zu berücksichtigen, der auch tatsächlich zu diesem Zweck vermietet wird; so etwa auch Wohnraum, bei dem die Miethöhe durch Gesetz oder im Zusammenhang mit einer Förderzusage festgelegt worden ist.“

Das BSG macht in diesem Urteil die Schwächen des Mietspiegels als Grundlage für die Ermittlung der angemessenen Mieten sehr deutlich. Eigentliche Anwendungszwecke des Mietspiegels nach dem BGB sind Mietpreisüberhöhungen, Neuabschluss von Mietverträgen, Prüfung von Mietpreisüberhöhungen nach §5 Wirtschaftsgesetz und Mietwucher nach §291 StGB. D.h. das wesentliche Anliegen ist das dauerhafte Funktionieren des Marktes frei finanziert Mietwohnungen. Im Mietspiegel werden nur solche Mietverhältnisse berücksichtigt, die in den vergangenen vier Jahren neu abgeschlossen wurden, oder bei denen die Preise erhöht wurden. Bestehende Verträge, an denen sich seit vier Jahren nichts mehr verändert hat, dürfen nicht einbezogen werden, also just solche, die tendenziell niedriger liegen. Ebenso wenig fließen Sozialwohnungen ein.

Da ein großer Teil der Leistungsempfänger nach dem SGB II/ SGB XII in Erlangen Wohnungen der GEWOBAU, die allesamt Sozialwohnungen sind, bewohnt, kann dieser Bereich bei der Festsetzung der angemessenen Kosten der Unterkunft nicht unberücksichtigt bleiben. Daher wurden die Mietpreise für Sozialwohnungen bei der GEWOBAU – gegliedert nach Haushaltsgröße – abgefragt.

In der Tabelle finden sich auch 488 Belegrechtswohnungen: aufgrund des angespannten Wohnungsmarktes auf der einen Seite und der rückläufigen Zahl an Sozialmietwohnungen auf der anderen Seite initiierte das Sozialamt der Stadt Erlangen den Vertrag über den Erwerb von 600 Belegrechtswohnungen und brachte diesen im März 2010 zum Abschluss, um das Angebot an preisgünstigem Wohnraum in Erlangen zu erhöhen .

Die GEWOBAU verpflichtete sich in dem Vertrag die betreffenden Wohnungen nach zeitgemäßem energetischen Standard zu sanieren und über die Stadt Erlangen an Leistungsempfänger nach dem SGB II bzw. dem SGB XII zu vergeben. Der Mietpreis liegt zwingend innerhalb der „angemessenen Mieten“ der Stadt Erlangen und ist auf 20 Jahre gesichert.

Bei den Quadratmeterpreisen für die Sozialwohnungen wurden in der Tabelle stets Spannen benannt, z.B. 3,47 € - 5,38 €. Da eine Verteilung/ Gewichtung nicht ermittelbar ist, d.h. aus der Tabelle nicht hervorgeht, ob es mehr günstige oder mehr eher teure Wohnungen gibt, wird bei dem folgenden Vergleich stets vom Höchstbetrag (z.B. 5,38 €) ausgegangen.

Zimmeranzahl	Förderweg 1 (kl. Sozialwhg.)	Förderart 17/4 (EOF)	Förderart 19 (Modernisierung)	Förderart 18 (Belegrecht)	Förderart 3 (3. Föweg Modernisierung)	Gesamtzahl	Miete pro qm ohne EOF
1 Zimmer	436	21	48	52	-	558	3,62 -4,95
2 Zimmer < 55 m²	360	111	8	96	4	579	3,47 -5,38
2 Zimmer > 55 m²	308	50	8	66	-	432	3,47 -5,38
3 Zimmer < 65 m²	42	11	-	12	-	65	3,12 -5,38
3 Zimmer 65m² - 90m²	1.222	90	3	226	25	1.566	3,12 -5,38
4 Zimmer	286	27	-	25	10	348	4,65 -5,10
5 Zimmer	28	-	-	11	-	39	2,93 -5,10
6 Zimmer	3	-	-	-	-	3	3,74 -5,06

3.590

Ein Vergleich dieser Mietpreise pro Quadratmeter mit den Daten aus dem Mietspiegel (vgl. Tabelle unter Ziffer 2.5) ergibt folgendes Bild:

Haushaltsgröße	Mietpreis je qm soz. Wohnungsbau	Mietpreis je qm Mietspiegel	Differenz pro qm	Differenz Nettokaltmiete
1-Personen-Haushalt	5,17 €	6,61 €	1,44 €	72,00 €
2-Personen-Haushalt	5,38 €	5,86 €	0,48 €	31,20 €
3-Personen-Haushalt	5,38 €	5,32 €	0,06 €	- 4,50 €
4-Personen-Haushalt	5,10 €	5,51 €	0,41 €	36,90 €
5-Personen-Haushalt	5,10 €	5,65 €	0,55 €	57,75 €
6-Personen-Haushalt	5,10 €	5,91 €	0,81 €	97,20 €
Jede weitere Person	5,06 €	6,23 €	1,17 €	17,55 €

Es ist augenscheinlich, dass die aus dem Mietspiegel gewonnenen Werte die (Höchst-) Mieten aus dem sozialen Wohnungsbau - mit einer Ausnahme bei den 3-Personen-Haushalten – nicht unerheblich übersteigen; bei den 1 – Personen – Haushalten liegt die Differenz bei 27,85 %.

Aufgrund der Diskrepanz zwischen Angebot (3590 Sozialwohnungen) und Nachfrage (13.226 Haushalte, die nach günstigem Wohnraum nachfragen) können die Daten des sozialen Wohnungsbaus nicht als Datengrundlage für die Ermittlung der angemessenen Kosten der Unterkunft herangezogen werden.

Noch deutlicher wird diese Aussage, wenn man die Anzahl der Sozialwohnungen in Erlangen (3.590) mit dem Gesamtbestand an Wohnungen und Wohneinheiten (67.237) vergleicht. Lediglich 5,34 % des Gesamtwohnungsbestandes entfallen auf Sozialmietwohnungen.

Das Bundessozialgericht stellt in seinem Ur. vom 19.10.2010 (B 14 AS 2/10 R) fest, dass in Berlin ca 12% des Gesamtwohnungsbestandes auf den sozialen Wohnungsbau entfielen und die Leistungsempfänger nach dem SGB II damit in erster Linie auf die Wohnungssuche auf dem freien Wohnungsmarkt angewiesen seien.

Auch wenn Berlin mit Sicherheit eine wesentlich höhere SGB – II Quote als Erlangen aufweist, sind – bei einem Anteil von 4,21 % - die Hilfebedürftigen auch in Erlangen in nicht unerheblichem Umfang auf die Anmietung von Wohnungen auf dem freien Wohnungsmarkt angewiesen.

Zum Teil ausgeräumt wird allerdings die Unsicherheit, ob bei den Auswertungen aus dem Mietspiegel bei den größeren Wohnungen (120 qm oder größer) die Datenbasis zu klein und damit die Ergebnisse fraglich sind. Die Mietpreise für Wohnungen aus dem sozialen Wohnungsbau liegen erheblich unter den aus dem Mietspiegel ermittelten Werten.

Allerdings darf der um 0,06 € höhere Mietpreis pro Quadratmeter bei den 3 – Personen - Haushalten nicht außer Acht gelassen werden. Da sehr viele Bedarfsgemeinschaften nach dem SGB II und SGB XII in Sozialwohnungen leben und die Hilfeempfänger bei Mietsenkungsaufforderungen stets explizit auf die Sozialwohnungen verwiesen werden, muss dieser Preis in die neu zu ermittelnden Mietobergrenzen einfließen. Der Mietpreis pro Quadratmeter erhöht sich bei den 3 - Personen - Haushalten damit auf 5,38 €.

Die „angemessenen Mieten“ stellen sich damit wie folgt dar:

Haushaltsgröße	Nettokaltmiete	Betriebskosten	Bruttokaltmiete	Bruttokaltmiete gerundet
1-Personen-Haushalt	330,50 €	65,50 €	395,50 €	396,00 €
2-Personen-Haushalt	380,90 €	85,15 €	466,05 €	466,00 €
3-Personen-Haushalt	403,50 €	98,25 €	501,75 €	502,00 €
4-Personen-Haushalt	495,90 €	117,90 €	613,80 €	614,00 €
5-Personen-Haushalt	593,25 €	137,55 €	730,80 €	731,00 €
6-Personen-Haushalt	709,20 €	157, 20 €	866,40 €	866,00 €
Jede weitere Person	93,45 €	19,65 €	113,10 €	113,00 €

2.2. Datenbestand des Jobcenters

Bei der Neufestsetzung der „angemessenen Kosten der Unterkunft“ gilt zu berücksichtigen, dass für die Datenerhebung nicht nur die Daten von tatsächlich am Markt angebotenen Wohnungen in Betracht kommen, sondern auch von bereits vermieteten Wohnraum (BSG Urt. vom 19.02.2009 – B 4 AS 30/08 R). Im Rahmen der Leistung für die Unterkunft ist sämtlicher Wohnraum zu berücksichtigen, der auch tatsächlich zu diesem Zweck vermietet wird, so etwa auch geförderter Wohnraum oder Wohnraum, der von Leistungsempfängern nach dem SGB II derzeit bewohnt wird.

Wie bereits unter Ziffer 3.1 dargestellt, bewohnen zahlreiche Leistungsempfänger nach dem SGB II Sozialwohnungen bzw. Belegrechtswohnungen.

Die Auswertung des SGB II – Datenbestandes erfolgte zum Stichtag 31.12.2013. Ausgehend von einer Fallzahl von 2.370 Bedarfsgemeinschaften flossen in die Auswertung letztlich 2.263 Fälle ein. Hintergrund für die Reduzierung ist, dass nur „echte“ Mietverhältnisse für die Auswertung aussagekräftige Informationen liefern. Folgende Unterkünfte fanden keinen Eingang:

- Unterbringung im Frauenhaus
- Unterkünfte in teilstationären Einrichtungen (insbes. therapeutische Einrichtungen)
- Unterbringung in Verfügungswohnungen
- Staatliche Unterkünfte (Asylbewerberunterkünfte)

Der Ausgangswert für die Auswertung belief sich – nach der Bereinigung um die aufgezählten Unterkünfte – auf 2.263 Fälle. In diesen Fällen konnte in jedem Fall die Grundmiete erfasst und ausgewertet werden. Sowohl die extremen Ausreißer nach oben wie nach unten wurden aus den Datensätzen gestrichen: Wohnungen untersten Standards (Ausreißer nach unten) sollen nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes nicht berücksichtigt werden und überteuerte Mieten (Ausreißer nach oben) sollen nur begrenzt für die Dauer von bis zu sechs Monaten anerkannt werden (§22 Abs. 1 Satz 3 SGB II).

Ergänzend sei an dieser Stelle noch die Verteilung der 2.263 ausgewerteten Wohnungen nach Haushaltgrößen dargestellt:

Haushaltsgröße	Anzahl der Wohnungen
1 - Personen - Haushalt	1.035
2 - Personen - Haushalt	513
3 – Personen - Haushalt	359
4 – Personen - Haushalt	212
5 – Personen - Haushalt	98
6 – Personen - Haushalt	31
Haushalte mit mehr als 6 Personen	15

Die tatsächlich anerkannten Mieten stellen sich betragsmäßig wie folgt dar:

Haushaltsgröße	Nettokaltmiete (Durchschnitt)	Betriebskosten (Durchschnitt)	Bruttokaltmiete (Durchschnitt)	Bruttokaltmiete gerundet
1-Personen-Haushalt	289,53 €	72,19 €	361,72 €	362,00 €
2-Personen-Haushalt	334,97 €	103,70 €	438,67 €	439,00 €
3-Personen-Haushalt	373,55 €	118,29 €	491,84 €	492,00 €
4-Personen-Haushalt	398,78 €	134,96 €	533,74 €	534,00 €
5-Personen-Haushalt	453,06 €	147,07 €	600,13 €	601,00 €
6-Personen-Haushalt	490,68 €	160,40 €	651,08 €	652,00 €

Wie aus der Tabelle zu entnehmen ist, übersteigen die tatsächlich anerkannten Mieten (Durchschnitt) bis zur Haushaltsgröße von drei Personen die bisher geltenden Mietobergrenzen. Ab dem 4-Personen – Haushalt kehrt sich das Verhältnis um. Diese Entwicklung spiegelt auch die Verteilung der Haushaltsgrößen wider: kleine Wohnungen werden viel häufiger nachgefragt und implizieren damit steigende Mieten. Hieraus muss folgen, dass bei der Neufestsetzung der Mietobergrenzen bei den kleineren Wohnungen aufgrund der größeren Nachfrage ein höherer Mietpreis pro Quadratmeter berücksichtigt wird. Bei der Ermittlung der Mietobergrenzen im Jahre 2008 wurde für alle Haushaltsgrößen ein einheitlicher Mietpreis pro Quadratmeter zugrunde gelegt. Eine Gewichtung ist erforderlich und ergibt realistischere Werte.

Ein prozentualer Vergleich zwischen den tatsächlich anerkannten Mieten und den bisher geltenden Mietobergrenzen gestaltet sich wie folgt:

Haushaltsgröße	Tatsächlich anerkannte Miete	Bisher angemessene Miete (Obergrenze)	Prozentuale Überschreitung
1-Personen-Haushalt	362,00 €	344,00 €	5,24 %
2-Personen-Haushalt	439,00 €	411,00 €	6,81 %
3-Personen-Haushalt	492,00 €	469,00 €	4,90 %
4-Personen-Haushalt	534,00 €	582,00 €	8,99 %
5-Personen-Haushalt	601,00 €	678,00 €	12,81 %
6-Personen-Haushalt	652,00 €	773,00 €	18,56 %

Dieses Ergebnis resultiert in erster Linie aus folgenden vom Sozial- und Gesundheitsausschuss am 02.07.2008 beschlossenen Regelungen:

- Für energiesanierte Wohnungen mit Vollwärmeschutz werden die festgesetzten Obergrenzen (Bruttokaltmieten) um 5 v.H. erhöht.
- Bei bestehenden Mietverhältnissen ist eine Aufforderung zur Senkung der Unterkunfts-kosten insbesondere dann entbehrlich, wenn die Miete die maßgebliche Obergrenze geringfügig (= bis zu 10 v.H.) übersteigt und die bei einem Wohnungswechsel zu erbringenden Leistungen unwirtschaftlich sind.
- Eine Aufforderung zur Senkung der Mietkosten ist insbesondere dann nicht erforderlich, wenn der Umzug eine besondere Härte bedeuten würde (z.B. schwere Erkrankung, Behinderung) und die höhere Miete im Einzelfall als angemessen erachtet werden kann.

Diese Regelungen wurden in den letzten Jahren stark in Anspruch genommen; in zahlreichen Fällen wurde bei Bestandmieten die 10 % - Regelung ausgeschöpft, die Miete für energiesanierte Wohnungen erhöht oder auch höhere Mieten im Rahmen von Einzelfallentscheidungen anerkannt.

Im 2. Halbjahr 2012 wurde im Jobcenter Erlangen ein umfangreiches Controlling Projekt zum Thema „Kosten der Unterkunft“ (Datengrundlage: Fallbestand: Februar 2012) durchgeführt und mit folgendem Ergebnis abgeschlossen:

2.348 Fälle wurden ausgewertet; in 614 Fällen wurde die Höchstmiete überschritten, der Anteil entspricht 26,15%. In den übrigen 1.734 Fällen war die tatsächliche Miete identisch mit der Mietobergrenze oder lag darunter.

Eine genaue Überprüfung der 614 Fälle, in denen die Höchstmiete überschritten war, führte zu folgendem Ergebnis:

In 272 Fällen lag die Miete innerhalb der Grenze Höchstmiete zuzüglich 10% Toleranz. Dies entspricht einem Anteil von 11,58% des Gesamtfallbestandes.

In 342 Fällen überschritt die tatsächliche Miete die Höchstmiete zuzüglich 10 % Toleranz; diese 342 Fälle konnten in folgende Kategorien aufgeteilt werden:

- In 124 Fällen wurde die Miete auf das angemessene Maß (= Mietobergrenze) gesenkt; dies entspricht einem Anteil von nur 5,28 % des gesamten Fallbestandes.
- In 132 Fällen wurde im Rahmen einer Einzelfallentscheidung die tatsächliche Miete anerkannt.
- In 33 Fällen war die tatsächliche Miete anerkannt, aber ein Kostensenkungsverfahren eingeleitet.
- In den übrigen 55 Fällen wurden Prüfungen unterschiedlichster Art in die Wege geleitet bzw. war zum Prüfungszeitpunkt die Hilfe aus anderen Gründen beendet.

Ein noch besseres Ergebnis ergibt sich aus den offiziellen Daten der von der Agentur für Arbeit erstellten Statistik nach § 51b SGB II (Stand Juni 2013): Nach dieser Statistik werden im Monat Juni 2013 98,32 % der tatsächlich zu entrichteten Kosten der Unterkunft vom Jobcenter der Stadt Erlangen anerkannt und übernommen.

Selbst die dem Jobcenter gegenüber eher kritisch eingestellte Arbeitslosenberatung und Kontaktstelle für Arbeitslose konstatiert, dass dies ein guter Wert sei.

Herr Schnackig formuliert wie folgt:

„Die Stadt Erlangen erreicht einen Wert von 98 %, was ich einen guten Wert nenne. Bei einer gewissen Anzahl an Leistungsbeziehern muss man mit berechtigten Abschlägen einfach rechnen, in einzelnen Streiffällen sind eventuell auch Einzelregelungen zu finden.“

Auf Seite 9 des Jahresberichtes 2013 der Arbeitslosenberatung findet sich folgende Tabelle, die dieses Ergebnis belegt:

	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni
Tatsächliche KdU	1.022.916€	1.034.096€	1.034.127€	1.043.300€	1.037.863€	1.044.213€
Erstattete KdU	1.009.054€	1.019.411€	1.019.034€	1.028.026€	1.022.684€	1.029.804€
Erstattungsquote	98,64 %	98,58 %	98,54 %	98,54%	98,54 %	98,62 %

	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
Tatsächliche KdU	1.042.730€	1.067.615€	1.060.059€			
Erstattete KdU	1.028.077€	1.052.403€	1.045.715€			
Erstattungsquote	98,59 %	98,58 %	98,65 %			

Eine alleinige Auswertung der Daten des Jobcenters ließe den Schluss zu, dass kein Handlungsbedarf bestünde. Die Fälle, bei denen die Mietobergrenze überschritten wird, können im Rahmen einer genauen Einzelfallprüfung einer guten Lösung zugeführt werden, ohne dass die Mietobergrenzen in der Gesamtheit angehoben werden müssten.

Dies würde jedoch den Anforderungen des Bundessozialgerichtes an ein schlüssiges Konzept nicht genügen: Zum einen ist der Wohnungsbestand der SGB II Hilfeberechtigten (2.263) in Relation zum gesamten Wohnungsbestand in Erlangen (67.237) mit 3,37 % zu gering.

Zum anderen kann mit nur Bestandswohnungen nicht nachgewiesen werden, dass tatsächlich ausreichend Wohnungen mit angemessenen Mietpreisen am Markt verfügbar sind.

2.3. Datenbestand des SGB XII

Neben den SGB II- Daten wurde auch der Datenbestand des SGB XII ausgewertet; in diese Auswertungen flossen sowohl die Leistungen des 3. Kapitels (Leistungen zum Lebensunterhalt) wie auch die Leistungen des 4. Kapitels (Grundsicherung im Alter und bei voller Erwerbsminderung) ein. Zum Stichtag 31.12.2013 waren 773 Bedarfsgemeinschaften im Leistungsbezug; dieser Fallbestand musste um 22 Fälle bereinigt werden, da die Daten unvollständig waren.

Die Verteilung nach Haushaltsgrößen stellt sich wie folgt dar:

Haushaltsgröße	Anzahl der Wohnungen
1 - Personen - Haushalt	554
2 - Personen - Haushalt	152
3 – Personen - Haushalt	29
4 – Personen - Haushalt	5
5 – Personen - Haushalt	3
6 – Personen - Haushalt	4
Haushalte mit mehr als 6 Personen	4

Da im SGB XII häufig alte oder alleinstehende Menschen Leistungen beziehen, ist die Verteilung der Haushaltsgrößen nicht ungewöhnlich. Das heißt aber gleichzeitig auch, dass die Nachfrage nach kleinen Wohnungen ungleich hoch ist.

Schwieriger gestaltete sich die Auswertung der kalten Nebenkosten. Da in diesen Beträgen z.T. im Rahmen der Kosten der Unterkunft nicht anerkennenswerte Bestandteile enthalten waren (z.B. Stromkosten) oder die Beträge über die jährlichen Nebenkostenabrechnungen (Nachzahlung oder Guthaben) verfälscht dargestellt waren, waren nur 556 Datensätze valide und damit verwertbar.

Die ausgewerteten Daten stellen sich wie folgt dar:

Haushaltsgröße	Nettokaltmiete (Durchschnitt)	Betriebskosten (Durchschnitt)	Bruttokaltmiete (Durchschnitt)	Bruttokaltmiete gerundet
1-Personen-Haushalt	252,68 €	77,39 €	330,07 €	331,00 €
2-Personen-Haushalt	312,42 €	103,87 €	416,29 €	417,00 €
3-Personen-Haushalt	361,34 €	122,60 €	483,94 €	484,00 €
4-Personen-Haushalt	374,15 €	143,20 €	517,35 €	518,00 €
5-Personen-Haushalt	350,26 €	140,67 €	490,93 €	491,00 €
6-Personen-Haushalt	530,15 €	185,67 €	715,82 €	716,00 €

Ein Vergleich der tatsächlichen anerkannten (Bruttokalt-) Mieten mit den derzeit geltenden angemessenen Mietobergrenzen (Bruttokaltmieten) ergibt folgendes Bild::

Haushaltsgröße	Tatsächlich anerkannte Miete	Bisher angemessene Miete (Obergrenze)	Differenz
1-Personen-Haushalt	331,00 €	344,00 €	- 13,00 €
2-Personen-Haushalt	417,00 €	411,00 €	6,00 €
3-Personen-Haushalt	484,00 €	469,00 €	15,00 €
4-Personen-Haushalt	518,00 €	582,00 €	- 64,00 €
5-Personen-Haushalt	491,00 €	678,00 €	- 187,00 €
6-Personen-Haushalt	716,00 €	773,00 €	- 57,00 €

Der Vergleich erscheint nur bezüglich der Wohnungen bis zu 3 Personen aussagekräftig. Die Anzahl der ausgewerteten Wohnungen ab 4 Personen war so gering, dass die Datenbasis zu klein ist um Schlüsse zu ziehen.

Auffällig ist, dass bei den 1 – Personen – Haushalten, die fast 74 % aller Haushalte darstellen, die tatsächlich anerkannte Miete im Durchschnitt sogar geringer ist als die derzeit geltende Mietobergrenze. Bei den 2- und 3-Personen-Haushalten überschreitet die tatsächlich anerkannte Miete die Mietobergrenze geringfügig. Diese Überschreitungen basieren mit Sicherheit auf Einzelfallentscheidungen, die insbesondere beim Personenkreis des SGB XII, nicht selten zu treffen sind.

Die Auswertungen suggerieren, dass – ähnlich wie im SGB II – kein Handlungsbedarf besteht. Reine Bestandsmieten stellen jedoch keine valide Datenbasis für die Ermittlung der angemessenen Mieten dar.

Ein schlüssiges Konzept kann niemals alleine auf Bestandsmieten basieren.

2.4. Datenbestand des Wohngeldes

Als weiteren möglichen Datenbestand – der zu Vergleichszwecken durchaus geeignet erscheint – gilt es den Datenbestand der Wohngeldstelle auszuwerten.

Wohngeld bezieht, wer die im Wohngeldgesetz festgelegten Einkommensgrenzen nicht überschreitet; da Empfänger von Wohngeld grundsätzlich über geringe finanzielle Mittel verfügen, bewohnen sie i.d.R. günstigen Wohnraum.

Eine Auswertung der Höhe der Mieten (Preis pro Quadratmeter Wohnfläche) gestaffelt nach Haushaltgröße ist nicht möglich.

Eine Auswertung des Bay. Stat. Landesamtes weist für alle Haushalte, die im Kalenderjahr 2013 in Erlangen Wohngeld bezogen haben, folgendes Ergebnis aus: Die Durchschnittsmiete aller öffentlich geförderten Wohnungen betrug 6,16 € pro Quadratmeter und die Durchschnittsmiete aller frei finanzierten Wohnungen 6,64 € pro Quadratmeter.

Da es sich bei diesen Beträgen um die Bruttokaltmiete handelt, also die kalten Nebenkosten bereits enthalten sind, müssen die Beträge höher sein als die in der Tabelle auf Seite 15 für den sozialen Wohnungsbau aufgeführten durchschnittlichen Quadratmeterpreise.

Es würden sich anhand dieser Daten für nur öffentlich geförderte Wohnungen folgende Mieten ermitteln:

Haushaltsgröße	Wohnfläche	Mietpreis je qm	Bruttokaltmiete	Geltende Mietobergrenze
1-Personen-Haushalt	50 qm	6,16 €	308,00 €	344,00 €
2-Personen-Haushalt	65 qm	6,16 €	400,40 €	411,00 €
3-Personen-Haushalt	75 qm	6,16 €	462,00 €	469,00 €
4-Personen-Haushalt	90 qm	6,16 €	554,40 €	582,00 €
5-Personen-Haushalt	105 qm	6,16 €	646,80 €	678,00 €
6-Personen-Haushalt	120 qm	6,16 €	739,20 €	773,00 €
Jede weitere Person	je 15 qm zusätzlich	6,16 €	92,40 €	96,00 €

Es ist unschwer zu erkennen, dass die Mieten für die Wohngeldempfänger, die öffentlich geförderte Wohnungen bewohnen, in nahezu allen Haushaltsgrößen niedriger sind als die derzeit geltenden Mietobergrenzen.

Da jedoch – wie bereits unter Ziffer 3.1 ausgeführt – der Wohnungsbestand des öffentlich geförderte Wohnungsbaus (3.590 Wohnungen mit sinkender Tendenz) im Verhältnis zur Anzahl der nachfragenden Haushalte (13.226 Haushalte, die nach preiswertem Wohnraum nachfragen) sehr gering ist, können diese Daten keinen Einfluss auf Mietobergrenzen haben.

Für freifinanzierte Wohnungen, die von Wohngeldempfängern in 2013 bewohnt wurden, errechnen sich folgende Werte:

Haushaltsgröße	Wohnfläche	Mietpreis je qm	Bruttokaltmiete	Bisher geltende Mietobergrenze
1-Personen-Haushalt	50 qm	6,64 €	332,00 €	344,00 €
2-Personen-Haushalt	65 qm	6,64 €	431,60 €	411,00 €
3-Personen-Haushalt	75 qm	6,64 €	498,00 €	469,00 €
4-Personen-Haushalt	90 qm	6,64 €	597,60 €	582,00 €
5-Personen-Haushalt	105 qm	6,64 €	697,20 €	678,00 €
6-Personen-Haushalt	120 qm	6,64 €	796,80 €	773,00 €
Jede weitere Person	je 15 qm zusätzlich	6,64 €	99,60 €	96,00 €

Die durchschnittlichen Bruttokaltmieten der freifinanzierten Wohnungen, die von Wohngeldempfängern bewohnt werden, weichen nicht erheblich von derzeitigen Mietobergrenzen ab. Auffällig ist, dass die Mietobergrenze für den 1 – Personen – Haushalt höher ist, als die durchschnittliche Miete einer einzelnen Person, die Wohngeld bezieht. Dieses Ergebnis ist mehr als erstaunlich; die Gründe liegen im spekulativen Bereich: möglich wäre z.B. dass sehr viele sehr kleine Wohnungen bei der Bildung des Durchschnittswertes eingeflossen sind.

Aufgrund des ohnehin geringen Datenbestandes können hieraus keine generellen Schlüsse für die neue Mietobergrenze gezogen werden.

2.5. Eigene Erhebungen

Grundsätzlich besteht für die Kommune die Möglichkeit selbst Wohnungsangebote aus den Medien (Tagespresse, Internet) zu erheben und zu erfassen. Dieses Instrument hat sich jedoch in der vergangenen Jahren aus folgenden Gründen als nicht effektiv erwiesen:

- Das Angebot ist – aufgrund der angespannten Lage am Wohnungsmarkt - sehr gering
- Aus den Angeboten sind die erforderlichen Daten (Wohnungsgröße, Aufschlüsselung der Miete in Grundmiete, kalte und warme Nebenkosten) häufig nicht erkennbar
- Wohnungen werden oft - nicht erkennbar - mehrmals angeboten; Doppelerfassungen lassen sich nicht vermeiden
- Zahlreiche Angebote werden von Maklern angeboten; diese Wohnungen stehen den Leistungsempfängern nach dem SGB II und SGB XII nur in Ausnahmefällen zur Verfügung.

Solche Dateien werden daher nicht länger geführt.

2.6 Tabellenwerte des § 12 Wohngeldgesetzes (WoGG)

In der Vergangenheit waren sehr häufig die Tabellenwerte des §12 WOGG gleichzeitig die für die Kommunen geltenden Mietobergrenzen; teilweise wurden diese Werte um einen Sicherheitszuschlag von 10 v.H. erhöht. Auch in Erlangen galten bis Mitte 2008 diese Werte als Mietobergrenzen.

Vergleich mit den Beträgen nach § 12 Wohngeldgesetz (zuzgl. 10%):

Haushaltsgröße	Neue Mietobergrenze	§12 WoGG zuzgl. 10 %	Differenz
1-Personen-Haushalt	396,00 €	363,00 €	33,00 €
2-Personen-Haushalt	466,00 €	442,20 €	23,80 €
3-Personen-Haushalt	502,00 €	526,90 €	24,90 €
4-Personen-Haushalt	614,00 €	611,60 €	2,40 €
5-Personen-Haushalt	731,00 €	701,80 €	29,20 €
6-Personen-Haushalt	866,00 €	786,50 €	79,50 €
Jede weitere Person	113,00 €	84,70 €	28,30 €

Zwischenzeitlich fordert die Rechtsprechung jedoch aus folgenden Gründen unabdingbar die Ermittlung der angemessenen Mieten in einem sog schlüssigen Konzept:

- Datenerhebung und Datenauswertung im Sinne des schlüssigen Konzeptes ist unerlässliche Aufgabe des Leistungsträgers um sachgerechte Entscheidungen im Verwaltungsverfahren treffen zu können.
- Die Tabellenwerte des Wohngeldgesetzes stellen keinen geeigneten Maßstab für die Angemessenheit der Unterkunftskosten dar. Die Gewährung von Wohngeld verfolgt einen anderen Zweck als die Leistungen für Unterkunft und Heizung nach SGB II und SGB XII.
- Die Tabellenwerte spiegeln die örtlichen Gegebenheiten nicht angemessen wider und stellen nicht darauf ab, ob die vom Wohngeldberechtigten angemietete Wohnung im Sinne eines notwendigen Bedarfes angemessen ist. Nur in den Fällen, in denen lokale Erkenntnismöglichkeiten fehlen, lässt das BSG den Rückgriff auf die Wohngeldtabelle zu.

Da in Erlangen ein aktueller Mietspiegel vorliegt, ist ein Rückgriff auf die Werte aus §12 WoGG nicht zulässig.

3. Ergebnis

Wie den vorstehenden Ausführungen zu entnehmen ist, müssen die neuen Mietobergrenzen – um den Anforderungen der Rechtsprechung Rechnung zu tragen - auf die Daten des Mietspiegels gestützt werden. Lediglich bei den 3-Personen – Haushalten erfolgt eine geringfügige Erhöhung aufgrund der Auswertungen der Daten des sozialen Wohnungsbaus.

Ein Vergleich der neuen Mietobergrenzen mit den bisherigen Mietobergrenzen ergibt folgendes Bild:

Haushaltsgröße	Bisherige Mietobergrenze	Neue Mietobergrenze	Steigerung
1-Personen-Haushalt	344,00 €	396,00 €	52,00 €
2-Personen-Haushalt	411,00 €	466,00 €	55,00 €
3-Personen-Haushalt	469,00 €	502,00 €	33,00 €
4-Personen-Haushalt	582,00 €	614,00 €	32,00 €
5-Personen-Haushalt	678,00 €	731,00 €	53,00 €
6-Personen-Haushalt	773,00 €	866,00 €	93,00 €
Jede weitere Person	96,00 €	113,00 €	17,00 €

Eine Erhöhung der Mietobergrenzen in diesem Umfang wird sicherlich zahlreiche Wirkungen in folgenden Bereichen nach sich ziehen:

- Mietpreisniveau und Mietpreisstruktur
- Konkurrenzsituation der Haushalte mit geringem Einkommen
- Wohnungswirtschaft und Vermieter
- Kommunale Finanzen

Diese Wirkungen müssen jedoch – aufgrund der klaren Anforderungen der Rechtsprechung an das schlüssige Konzept - in Kauf genommen werden.

Folgende Regelungen werden beschlossen:

1. Die neuen Obergrenzen für die angemessenen Mieten gelten mit sofortiger Wirkung.
2. Für energiesanierte Wohnungen mit Vollwärmeschutz werden die festgesetzten Obergrenzen (Bruttokaltmieten) um 5 v.H. erhöht
3. Eine Aufforderung die Unterkunftskosten bei bestehenden Mietverhältnissen zu senken, ist entbehrlich, wenn
 - die Überschreitung geringfügig (= bis zu 10%) über der maßgeblichen Mietobergrenze liegt und /oder die aus dem Umzug resultierenden Folgekosten in keinem vernünftigen Verhältnis zur möglichen Kosteneinsparung stehe

- der Umzug eine besondere Härte bedeuten würde (schwere Erkrankung, intensive soziale Bindungen, erhöhter Wohnraumbedarf aufgrund von Behinderung etc), so dass die höhere Miete aufgrund der Besonderheit des Einzelfalls als angemessen erachtet werden kann
- die Leistungen darlehensweise gewährt werden, sofern die zu teure Wohnung bereits bewohnt wird und auf absehbare Zeit (sechs Monate) der Leistungsempfänger aus dem Bezug ausscheiden wird.

Ergebnis/Beschluss:

Die neuen Mietobergrenzen – wie in Ziffer 3 (Ergebnis) dargestellt – werden beschlossen und gelten ab sofort.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 14 gegen 0

TOP 21

51/012/2014

Neue Räume für die Verwaltung des Stadtjugendrings

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

- Bereitstellung zweckdienlicher Räume für die Verwaltung des Stadtjugendrings
Die Verwaltung des Stadtjugendrings und die kommunale Jugendarbeit sind aktuell im Museumswinkel untergebracht.
Der Stadtjugendring benötigt zusätzliche Flächen, da u.a. die Lagermöglichkeiten für Materialien, die an die Mitgliedsverbände ausgeliehen werden, an ihre Grenzen stoßen.
- Bereitstellung anforderungsgerechter Flächen für Referat IV
Durch die Neustrukturierung des Referats IV entsteht im Museumswinkel neuer Bedarf an Arbeitsplätzen für mehrere Mitarbeiter, die aus dem Rathaus in den Museumswinkel umziehen sollen. Dadurch werden im Rathaus zwei Räume frei, die dort dringend benötigt werden.
- Beitrag zur Deckung des akuten Flächenbedarfs im Rathaus

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Im Gebäudekomplex Georg Marschall Platz sollen neben den Flächen für die Abt. Kindertagesstätten (512) zusätzlich Räumlichkeiten für den Stadtjugendring angemietet werden (siehe Beschlussvorlage 241/005/2014, die im nicht-öffentlichen Teil des BWA, HFPA und des StR behandelt wird, da es sich um Grundstücksgeschäfte handelt). Der Stadtjugendring benötigt drei Büroräume, ein Besprechungszimmer und einen Lagerraum.

3. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

- **Anmietkosten**
Die Konditionen der Anmietung sind der Beschlussvorlage 241/005/2014 zu entnehmen, die im nicht-öffentlichen Teil des HFPA und des StR behandelt wird, da es sich um Grundstücksgeschäfte handelt.

Die erforderlichen Mittel für die Anmietung im laufenden Jahr 2014 werden aus dem Budgetüberschuss 2013 des GME finanziert.

Die notwendigen Finanzmittel für die folgenden Haushaltsjahre sind vom GME bei Referat II zum Haushalt anzumelden.

Protokollvermerk:

Die Vorlage wird von der Verwaltung wie folgt modifiziert:

Die folgenden Textpassagen aus dem Sachbericht bei

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

Im Gebäudekomplex Georg Marschall Platz sollen neben den Flächen für die Abt. Kindertagesstätten (512) zusätzlich Räumlichkeiten für den Stadtjugendring angemietet werden (siehe Beschlussvorlage 241/005/2014, die im nicht-öffentlichen Teil des BWA, HFPA und des StR behandelt wird, da es sich um Grundstücksgeschäfte handelt).

3. Ressourcen

Die Konditionen der Anmietung sind der Beschlussvorlage 241/005/2014 zu entnehmen, die im nicht-öffentlichen Teil des HFPA und des StR behandelt wird, da es sich um Grundstücksgeschäfte handelt.

werden gestrichen.

Ergebnis/Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, dem Stadtjugendring anforderungsgerechte Flächen zur Verfügung zu stellen und den Bedarf durch die Anmietung von drei Büroräumen, einem Besprechungszimmer und einem Lagerraum zu decken.

Abstimmung:

angenommen mit Änderungen

mit 12 gegen 0

TOP 22

512/002/2014

**"Löhe-Kinderhort" der Evang.-Luth. Kirchengemeinde St. Markus:
Investitionskostenzuschuss Brandschutzmaßnahme**

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Aus Sicherheitsgründen sind im Löhe-Kinderhort Brandschutzmaßnahmen erforderlich. Die Baugenehmigung wurde unter entsprechenden Auflagen erteilt.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Bezuschussung des Vorhabens nach Art. 27 BayKiBiG

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Mit Schreiben vom 05.09.2013 teilte die Gesamtkirchenverwaltung (GKV) mit, dass durch die geforderte Brandschutzmaßnahme Kosten entstehen werden. Zum damaligen Zeitpunkt war noch nicht geklärt, in welcher Form die Brandschutzmaßnahme tatsächlich ausgeführt werden soll. Hierzu waren eine Abstimmung mit der unteren Denkmalschutzbehörde und ein Brandschutzkonzept erforderlich.

Nach dem am 02.06.2014 vorgelegten Konzept werden die bestehenden Brandabschnitte innerhalb des Gebäudes verschoben. Dies hat zur Folge, dass bestehende Wände und Dachabschlüsse ertüchtigt werden müssen, einzelne Türen ausgetauscht und Fenster zugemauert werden oder feuerbeständig auszuführen sind. Dies ist erforderlich, damit die Sicherheit in der Einrichtung gewährleistet ist und den aktuellen Bestimmungen entspricht.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Das Vorhaben ist nach Art. 27 BayKiBiG förderfähig. In Verbindung mit dem Stadtratsbeschluss vom 27.06.2013 beträgt der städtische Baukostenzuschuss 2/3 der förderfähigen Kosten. Nach der vorgelegten Kostenaufstellung betragen die Gesamtkosten 55.632,50 €, davon sind 43.982,00 € förderfähig. Hieraus ergibt sich ein städtischer Baukostenzuschuss von max. 29.322,00 €.

Sollte das Vorhaben kostengünstiger als in der vorgelegten Schätzung vom 14.05.2014 ausgeführt werden, wird der städtische Baukostenzuschuss analog der staatlichen Bestimmungen (FA-ZR 2006) reduziert, evtl. Kostensteigerungen sind durch die GKV voll zu tragen.

Eine Refinanzierung nach FAG an die Stadt Erlangen ist nicht möglich, da die Bagatellgrenze von 100.000,00 € unterschritten wird.

Die Brandschutzmaßnahme wurde im Herbst 2013 dem Stadtjugendamt angezeigt, eine Anmeldung im Haushalt 2014 war somit nicht möglich. Gemäß Art. 27 BayKiBiG besteht eine Förderverpflichtung von Seiten der Kommune.

Nachdem sich die zwingende Fertigstellung der Krippenbaumaßnahmen gemäß der Richtlinie zur Förderung von Investitionen im Rahmen des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008 – 2014 von 31.12.2014 um ein Jahr verlängert hat,

entzerrt sich hier der enorme Zeitdruck für die Träger. Dadurch ist zu erwarten, dass sich der geplante Mittelabfluss 2014 in Einzelfällen ins Haushaltsjahr 2015 verschieben wird und die Maßnahme daher aus dem laufenden Haushalt finanziert werden kann. Die Verschiebung ist bei der Haushaltsplanung 2015 zu berücksichtigen, d. h. ein entsprechender Mittelansatz muss gewährleistet sein.

Investitionskosten:	€ 29.322,00	bei IPNr.: 365D.880
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.365D.880
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

Die Brandschutzmaßnahme im Löhe-Kinderhort der evang.-luth. Kirchengemeinde St. Markus, Ritzerstr. 2, wird entsprechend Art. 27 BayKiBiG mit maximal 29.322,00 € bezuschusst.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 12 gegen 0

TOP 23

Mittelbereitstellungen

TOP 23.1

66/013/2014

Mittelbereitstellung für IvP-Nr. 5431.144 "Adenauerring Süd und Nord mit Ringschluss"

Sachbericht:

1. Ressourcen

Zur Durchführung des Leistungsangebots/der Maßnahme sind nachfolgende Investitions-, Sach- und/oder Personalmittel notwendig:

Für den Verwendungszweck stehen im Sachkostenbudget (Ansatz) zur Verfügung 0,- €

Im Investitionsbereich stehen dem Fachbereich bei der IP-Nr. 541.144 in 2014 HH-Mittel zur Verfügung (Planansatz abzgl. gesperrte Haushaltsmittel) 750.000,- €

Es stehen noch Haushaltsreste zur Verfügung in Höhe von 31.713,31 €

Bisherige Mittelbereitstellungen für den gleichen Zweck sind bereits erfolgt in Höhe von 0,- €

Summe der bereits vorhandenen Mittel 781.713,31 €

Gesamt-Ausgabebedarf (inkl. beantragter Mittelbereitstellung) **1.081.713,31€**

Die Mittel werden benötigt auf Dauer
 einmalig ab August 2014 für das Haushaltsjahr 2014

Nachrichtlich:

Verfügbare Mittel im Budget zum Zeitpunkt der Antragstellung €

Das Sachkonto ist nicht dem Sachkostenbudget zugeordnet.

Verfügbare Mittel im Deckungskreis €

Die IP-Nummer ist keinem Budget bzw. Deckungskreis zugeordnet.

2. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Vermeidung von

- Kostensteigerungen u.a. wg. zusätzlicher Sicherungsmaßnahmen der Baustelle während der Wintermonate 2014/2015
- Kostennachforderungen wg. Behinderung

3. Programme/Produkte/Leistungen/Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Herstellung des vollständigen Ringschlusses Adenauerring

Entsprechend der im Januar 2014 beschlossenen HH-Satzung waren bei o.g. IvP-Nr. ursprünglich 1.050.000 € bereitgestellt. Mit Beschluss des Stadtrates vom 10.04.2014 wurden jedoch HH-Mittel in Höhe von 300.000 € gesperrt, sodass in 2014 jetzt lediglich 750.000 € (einschl. der ursprünglichen VE für 2015 in Höhe von 450.000 €) zur Verfügung stehen.

Da der Grunderwerb vor kurzem abgeschlossen werden konnte, wurde die Maßnahme „Ringschluss Adenauerring – Abschnitt Nord“ zwischenzeitlich ausgeschrieben. Die Submission fand am 15.04.2014 statt. Das ausgeschriebene Finanzierungsvolumen beträgt entsprechend dem wirtschaftlichsten Angebot ca. 1.200.000 €. Da auch unter dem Hintergrund der Sicherung der Erschließung des BP 411 geplant ist, diese Maßnahme bis Ende 2014 abzuschließen und demzufolge auch mindestens 75 % der Auftragssumme von der beauftragten Firma als Abschlagszahlungen bis Ende des Jahres abgerufen werden, ist hier mit einem Ausgabenvolumen in Form von Abschlagszahlungen in Höhe von ca. 900.000 € zu rechnen. Diese und noch weitere Ausgaben werden in den Jahren 2014 und 2015 voraussichtlich wie folgt anfallen:

Auftrag	Voraussichtliche Ausgaben in 2014	Voraussichtliche Ausgaben in 2015
Fa. Schifer, Straßenbau Abschnitt Nord	900.000 €	300.000 €
Bepflanzung Abschnitt Nord		190.000 €
Ausgleichsmaßnahmen Abschnitt Nord		80.000 €
Fa. Genesis, baubegleitende Bodenbegutachtung Abschnitt Nord	7.500 €	
Fa. Regenfuß, Schlussabrechnung Bepflanzung Abschnitt Süd	30.000 €	
Beleuchtung Abschnitt Nord	25.000 €	
Restmontage Lichtsignalanlage Krzg. Mönaustr./Adenauerring	85.000 €	
Fa. Strate-Bau, Schlussabrechnung Straßenbau Krzg. Mönaustr./Adenauerring	55.000 €	
IB Gauff, Schlussabrechnung Planung	7.500 €	
SUMME	1.110.000 €	570.000 €

Demgegenüber sind in 2014 aufgrund der o.g. HH-Mittelsperre vom 10.04.2014 bei IvP-Nr. 541.144 jetzt lediglich folgende HH-Mittel verfügbar:

- neuer Ansatz 2014	750.000,00 €
- Haushaltsrest aus 2013	31.713,31 €
- abzüglich bereits erfolgte Buchungen in 2014	<u>21.422,49 €</u>
noch verfügbar	760.290,82 €

Demzufolge ergibt sich für 2014 ein zusätzlicher Mittelbedarf in Höhe von ca. 300.000 €.

Die Deckung erfolgt durch ursprünglich in 2014 bereit gestellte HH-Mittel bei IP-Nr. 545.604 „Sonderprogramm Ersatzneubau von Beleuchtungsanlagen“, die aber in 2014 nicht beansprucht werden können, da bei der baulichen Realisierung des Projektes Umbau- und Erneuerung der Straßenbeleuchtung in dem Bereich Bissinger, Hans-Geiger-Str., Jaminstr., Aufseßstr. und Strümpellstr, welche ursprünglich in größerem Umfang in 2014 vorgesehen war, Verzögerungen eingetreten sind. Die Vorleistungen der Kabelmitverlegung für die Straßenbeleuchtung durch die ESTW konnten nicht soweit vorangetrieben werden, dass die nachfolgende Erneuerung der Maste und Leuchten in größerem Umfang in 2014 realisiert werden kann. Zur Schaffung von technisch und wirtschaftlich sinnvollen Abschnitten müssen diese Teilprojekte auf 2015 verschoben werden. Voraussetzung für diese Reduzierung des Haushaltsmittelansatzes bei der IvP-Nr. 545.604 ist eine erneute Bereitstellung der mit diesem Antrag zur Deckung bereitgestellten HH-Mittel in 2015, da diese Mittel für die Realisierung des Projektes in 2015 dringend benötigt werden.

Die somit in 2014 bei dieser IP-Nr. abgegebenen HH-Mittel in Höhe von 300.000 € müssen in 2015 wieder bereit gestellt werden aus den bei IP-Nr. 541.144 „Ringschluss Adenauerring“ in 2014 gesperrten und für 2015 zusätzlich vorgesehenen HH-Mitteln.

4. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme/Leistungsangebote erbracht werden?)

Bereitstellung der Haushaltsmittel für die termin- und kostengerechte Abwicklung der Maßnahme (Ende 2014).

Ergebnis/Beschluss:

Die Verwaltung beantragt nachfolgende über-/außerplanmäßige Bereitstellung von Mitteln: Erhöhung der ~~Aufwendungen~~/Auszahlungen um

IP-Nr. 541.144 Adenauerring Süd und Nord mit Ringschluss	Kostenstelle 660090 Allgemeine Kostenstelle Amt 66	Produkt 5411 Leistungen für Gemeindestraßen	300.000 € für Sachkonto 048002 Zugänge Straßennetz mit Wegen und Plätzen
---	--	---	--

Die Deckung erfolgt durch Einsparung/~~Mehreinnahmen~~

IP-Nr. 545.604 Sonderprogramm Ersatzneubau v. Beleuchtungsanlagen	Kostenstelle 660090 Allgemeine Kostenstelle Amt 66	und in Höhe von Produkt 5452 Leistungen für Straßenbeleuchtung	300.000 € bei Sachkonto 048702 Zugänge Straßenbeleuchtung
--	--	---	---

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 14 gegen 0

TOP 23.2**66/018/2014****Mittelbereitstellung für die IvP-Nr. 545.602
"Errichtung eines Fußgängerüberweges in der Henri-Dunant-Straße"****Sachbericht:****1. Ressourcen**

Zur Durchführung des Leistungsangebots/der Maßnahme sind nachfolgende Investitions-, Sach- und/oder Personalmittel notwendig:

Für den Verwendungszweck stehen im Sachkostenbudget (Ansatz) zur Verfügung	€
Im Investitionsbereich stehen dem Fachbereich zur Verfügung (Ansatz)	15.000,00 €
Es stehen Haushaltsreste zur Verfügung in Höhe von	37.555,07 €
Bisherige Mittelbereitstellungen für den gleichen Zweck sind bereits erfolgt in Höhe von	€
 Summe der bereits vorhandenen Mittel	 52.555,07 €
Gesamt-Ausgabebedarf (inkl. beantragter Mittelbereitstellung)	77.555,07 €

Die Mittel werden benötigt auf Dauer
 einmalig für das Haushaltsjahr 2014

Nachrichtlich:

Verfügbare Mittel im Budget zum Zeitpunkt der Antragstellung €
 Das Sachkonto ist nicht dem Sachkostenbudget zugeordnet.
Verfügbare Mittel im Deckungskreis €
 Die IP-Nummer ist keinem Budget bzw. Deckungskreis zugeordnet.

2. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Zur Erhöhung der Verkehrssicherheit für Fußgänger beim Queren der Henri-Dunant-Straße soll gemäß UVPA Beschluss vom 01.07.2014 ein neuer Fußgängerüberweg (FGÜ) errichtet werden. Die Firma Areva hat sich bereit erklärt, der Stadt Erlangen die nachgewiesenen Herstellungskosten für die Errichtung des FGÜ in Höhe von 25.000,- € sowie die kapitalisierten Ablösungskosten in Höhe von 10.000,- € zu erstatten.

3. Programme/Produkte/Leistungen/Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die bauliche Umsetzung des Projektes erfolgt durch die Stadt Erlangen. Dies hat zur Folge, dass die Stadt Erlangen mit den Herstellungskosten für dieses Projekt in Vorleistung gehen muss und nach Abschluss der Maßnahme die Refinanzierung durch Einnahmen in Höhe der verausgabten Projektkosten erfolgen wird. Um die Realisierung der weiteren geplanten Projekte dieser IvP-Nr. nicht zu gefährden (z.B. Beleuchtung Verbindungsweg Staudtstraße – Schenkstraße), werden die zusätzlichen Mittel (25.000,- €), welche in voller Höhe durch korrespondierende Einnahmen von der Fa. Areva refinanziert sind, als zusätzliche Mittel für 2014 benötigt.

4. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme/Leistungsangebote erbracht werden?)

Nach Sicherstellung der Finanzierung durch die Bereitstellung der zusätzlichen Mittel wird die Maßnahme ausgeschrieben und soll anschließend im Sommer/Herbst 2014 realisiert werden. Die Abrechnung mit der Fa. Areva wird zeitnah nach Abschluss der Maßnahme möglichst noch 2014 erfolgen.

Ergebnis/Beschluss:

Die Verwaltung beantragt nachfolgende überplanmäßige Bereitstellung von Mitteln:

Erhöhung der Auszahlungen um

IP-Nr. 545.602 Neuerstellung (ohne Erschließungsstr.)	Kostenstelle [660090] Allgemeine Kostenstelle Amt 66	Produkt 5452 Leistungen für Straßenbeleuchtung	25.000 € für Sachkonto 048702 Zugänge Straßenbeleuchtung
--	--	--	--

Die Deckung erfolgt durch Mehreinnahme

IP-Nr. [545.602 EP] Kostenbeteiligung Dritter	Kostenstelle [660090] Allgemeine Kostenstelle Amt 66	in Höhe von Produkt 5452 Leistungen für Straßenbeleuchtung	25.000 € bei Sachkonto 231272 Zugänge Sonderposten aus Zuschüssen v. priv. Unternehmen
--	--	---	---

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 14 gegen 0

TOP 24

Anfragen

Protokollvermerk:

Es werden folgende Fragen gestellt:

1. Frau StRin Grille fragt an, ob aufgrund der Vertagung der Schaukastenanlage Tennenlohe nochmals Kontakt mit dem Ortsbeirat aufgenommen werden könnte.
Der Vorsitzende OBM Dr. Janik teilt mit, dass die Maßnahme für Oktober vorgesehen ist. Es wurde ein diesbezüglicher Dringlichkeitsantrag der SPD-Fraktion vertagt, der vorher noch im September behandelt werden kann. Der Ortsbeirat ist hierüber informiert und wird seine Stellungnahme der Verwaltung zuleiten.
2. Herr StR Goldenstein fragt an, ob die Verwaltung dies auch so sieht, dass die Neugründung der Waldkinderkrippe Mooswichtel gut gelaufen ist.
Der Vorsitzende OBM Dr. Janik antwortet, dass es Referats- und Ämterübergreifend gelungen ist, dieses Projekt noch vor der Sommerpause auf den Weg zu bringen.

Sitzungsende

am 23.07.2014, 19:50 Uhr

Der / die Vorsitzende:

.....
Oberbürgermeister
Dr. Janik

Der / die Schriftführer/in:

.....
Friedel

Kenntnis genommen

Für die CSU-Fraktion:

Für die SPD-Fraktion:

Für die Grüne Liste-Fraktion:

Für die FDP-Fraktion:

Für die ödp:

Für die FWG: